



Empfehlungen für die Praxis

Ratgeber Herbst 2026

Pflanzenschutz im Ackerbau



Landwirtschafts-
kammer
Schleswig-Holstein

Inhaltsverzeichnis

Wir wünschen Ihnen viel
Spaß mit unserem Ratgeber!



1. Integrierter Pflanzenschutz	2
--------------------------------	---

2. Winterraps	
2.1 Beizen Winterraps	4
2.2 Herbizide Winterraps	5
2.3 Insektizide Winterraps	12
2.4 Fungizide/Wachstumsregler Winterraps	17

3. Wintergetreide	
3.1 Beizen Wintergetreide	19
3.2 Herbizide Wintergetreide	22
3.3 Insektizide/Virosen Wintergetreide	29

4. Feldmäuse und Schnecken	
4.1 Rodentizide	34
4.2 Molluskizide	35

5. Maiszünsler	37
----------------	----

6. Herbizide Grünland	38
-----------------------	----

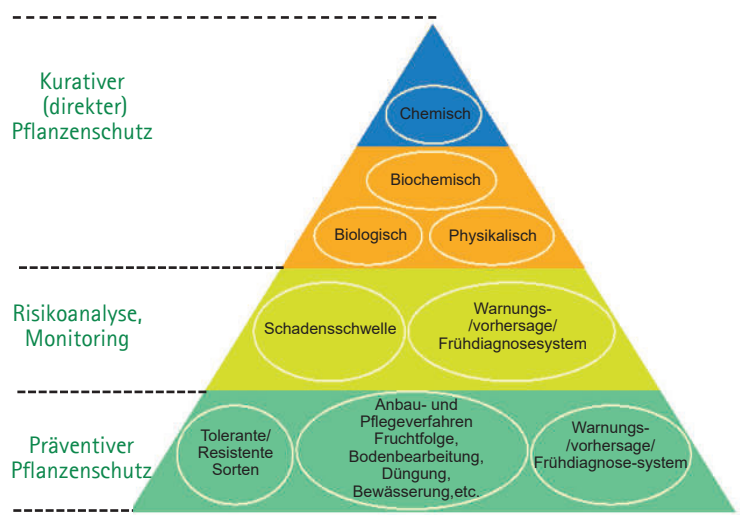
7. Glyphosattabelle	42
---------------------	----

8. Hinweise/Recht/Auflagentexte	46
---------------------------------	----

9. PSM-Anwendungsdokumentationspflicht	57
--	----

Integrierter Pflanzenschutz

Der integrierte Pflanzenschutz (IPS) kann als eine Kombination von Verfahren beschrieben werden, bei denen unter vorrangiger Berücksichtigung von vorbeugenden, physikalischen, biologischen und biotechnischen Maßnahmen die Anwendung chemischer Pflanzenschutzmittel auf das notwendige Maß beschränkt wird. Das notwendige Maß ergibt sich dabei aus dem übergeordneten Ziel, den Anbau der Kulturpflanzen unter Einbindung von ökologischen, ökonomischen und sozialen Aspekten nachhaltig zu sichern.



Instrumente des integrierten Pflanzenschutzes
(Quelle: Broschüre „Die allgemeinen Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes“)

Die acht allgemeinen Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes laut Europäischer Pflanzenschutzrahmenrichtlinie (Anhang III der Richtlinie 2009/128/EG)

- | | |
|---|--|
| 1. Vorbeugung und Hygiene | • durch ackerbauliche Maßnahmen wie Fruchtfolge, geeignete Saatbedingungen und -verfahren, Sortenwahl, ausgewogene Düngung, Feldhygiene, Schutz und Förderung von Nutzorganismen u.a. |
| 2. Überwachung des Auftretens von Schadorganismen | • durch Bestandeskontrollen (incl. Hilfsmittel wie Gelbschalen), Prognosemodelle, Warndiensthinweise u.a. |
| 3. Schwellenwerte | • Befallserhebung und Nutzung des "Schadenschwellenprinzips" als Entscheidungsgrundlage für Pflanzenschutzmaßnahmen |
| 4. Alternative Verfahren | • wirksame biologische, physikalische und andere nichtchemische Verfahren sind vorrangig anzuwenden |
| 5. Schutz von Umwelt und Nicht-Zielorganismen | • durch die Auswahl möglichst zielartenspezifischer Pflanzenschutzmittel mit geringsten Nebenwirkungen auf Nicht-Zielorganismen und die Umwelt |
| 6. Anwendung von PSM auf das notwendigste Maß begrenzen | • durch amtliche Warndienst- und Beratungshinweise, verringerte Anwendungshäufigkeit oder Teilflächenanwendung Prüfung alternativer Verfahren u.a. |
| 7. Resistenzmanagement | • Resistenzvermeidung durch den Einsatz alternativer Pflanzenschutzverfahren oder der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln mit verschiedenen Wirkungsweisen |
| 8. Erfolgskontrolle der Pflanzenschutzmaßnahmen | • durch Bestandeskontrollen vor und nach der Behandlung und der Anlage von Spritzfenstern u.a. |

In Deutschland wird seit 2021 die Umsetzung des IPS bei Betriebskontrollen mit abgefragt. Dazu wurde ein **Fragebogen** entwickelt, der von den Betrieben auszufüllen und bei einer Pflanzenschutzkontrolle vorzulegen ist. Den Fragebogen und die Broschüre "Die allgemeinen Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes" finden Sie auf unserer Homepage.



2. Winterraps

Entwicklungsstadien Winterraps:

EPPO-Code: BRSNW

00 - 09 = Samenquellung bis Auflaufen



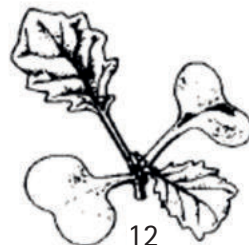
10

Keimblätter voll entfaltet



11

1. Laubblatt entfaltet



12

2. Laubblatt entfaltet



13

3. Laubblatt entfaltet



18

8. Laubblatt entfaltet

19 - 9 und mehr Laubblätter entfaltet; Internodien noch nicht gestreckt

(Quelle: BBA (2001): BBCH Monografie)

2. Winterraps

2.1 Beizen Winterraps

Übersicht ausgewählter Beizen im Raps

Beizmittel in Winterraps 2026			
Stand: 05.06.2026			
Präparate	Wirkstoffe	Anwendungsgebiet	Bemerkungen / Zulassungssituation
Scenic Gold	150 g/l Fluoaxastrobin + 200 g/l Flupicolide	Falscher Mehltau, Wurzelhals- und Stängelfäule, Rapsschwärze	In Deutschland nun regulär zugelassen!
Integral Pro	36,2 g/l Bacillus amyloliquefaciens Stamm MBI 600 22.000.000.000.000cfu/l	Wurzelhals- und Stängelfäule, Erdflöhe (nur zur Befallsminderung und bei schwachem Befallsdruck)	= biologische Rapsbeize; in Deutschland zugelassen
Susteed	974,5 g/l Bacillus amyloliquefaciens Stamm QST 713 (vormals B. subtilis) 30.000.000.000.000cfu/l	Wurzelhals- und Stängelfäule (nur zur Befallsminderung), Rhizoctonia solani (nur zur Befallsminderung), Rapserrfloh (nur zur Befallsminderung)	= biologische Rapsbeize; in Deutschland zugelassen
Buteo Start*	480 g/l Flupyradifurone	Rapserrfloh, Kohlerdfloh	* = in einem anderen EU-Mitgliedstaat zugelassen und angebeizt + Ausaat in D. nach EU-Verordnung (EG) Nr. 1107/2009, Art. 49 und nach § 32 PflSchG möglich
Lumiposa	625 g/l Cyantraniliprole	Große + Kleine Kohlfleie, Rapserrfloh, Kohlerdfloh, Kohlrübenblattwespe (Rübsenblattwespe)	in Deutschland zugelassen; NH681: Keine Ausbringung des behandelten Saatgutes bei Wind mit Geschwindigkeiten über 5 m/s.

Susanne Hagen, LKSH, Stand: 05.06.2026

Die Fungizid- + Insektizid-Ausstattung ist je nach Sorte nicht frei wählbar.

Auch Biostimulanzien als Beize z. B. mit Mikroorganismen, Nährstoffen, Pflanzenextrakten oder organischen Säuren werden angeboten, ggf. als Fertigkombinationen.

* = in einem anderen EU-Mitgliedstaat zugelassen = "Die Mitgliedstaaten verbieten nicht das Inverkehrbringen und die Verwendung von Saatgut, das mit Pflanzenschutzmitteln behandelt wurde, die in mindestens einem Mitgliedstaat für die Verwendung zugelassen sind." = lt. EU-Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 Art. 49 + § 32 PflSchG

Die Fungizid- und die Insektizid-ausstattung ist je nach Sorte nicht frei wählbar.



Fraß des Rapserrfloh an junger Rapspflanze



Verkümmerte Rapspflanze durch Kohlfliiegenlarvenfraß



Larven der kleinen Kohlfleie an der Rapswurzel

2.2 Herbizide Winterraps

Vorauflaufanwendung

ES 00 – 09

Allgemeine Verunkrautung: **Kamille, Vogelmiere, Hirtentäschel, Ehrenpreis, Taubnessel**

1,0 l/ha Fuego

Allgemeine Verunkrautung + **Klettenlabkraut, Gefleckter Schierling, Hundskerbel**

1,5 – 2,0 l Fuego Top

Allgemeine Verunkrautung + **Storchschnabel, Klatschmohn**

2,0 – 2,5 l Butisan Kombi

Allgemeine Verunkrautung + **Klettenlabkraut, Gefleckter Schierling, Hundskerbel, Storchschnabel**

2,0 – 2,5 l/ha Butisan Gold

Allgemeine Verunkrautung + **Wegrauke, Klettenlabkraut**

0,75 – 1,0 l/ha Fuego + 0,3 l/ha Gamit 36 AMT

Allgemeine Verunkrautung + **Storchschnabel, Klatschmohn, Wegrauke, Klettenlabkraut**

2,0 l Butisan Kombi + 0,3 l/ha Gamit 36 AMT

Wegrauke, Klettenlabkraut

0,3 l/ha Gamit 36 AMT

+ **Kornblume**

+ 0,2 l/ha Runway VA

+ **Ochsenzunge / Ackerkrummhals**

+ 0,5 – 0,7 Stomp Aqua (VA!)

Clomazone Auflagen
(NT127, 145, 146,
149, 152, 153, 155)

Achtung: Clomazone und Stomp Aqua können nur im Vorauflauf eingesetzt werden! Bei trockenen Bedingungen im Vorauflauf kann die Anwendung von Bodenherbiziden auf Basis von Metazachlor auch im frühem Nachauflauf erfolgen.

Abstandsauflagen zu Gewässern und Hangauflagen beachten!



Bei hohen Niederschlagsmengen in Kombination mit höheren Mengen an Bodenwirkstoffen kann es zu einem zwischenzeitlichen Wachstumsstopp oder Ausdünnung im Winterraps kommen.

Der Wirkstoff Quinmerac (Fuego Top und Butisan Gold) hat eine mittlere bis gute Wirkung gegen Hundskerbel. Bei hohem Hundskerbel-Druck ist LaDiva zu bevorzugen.

Tipp

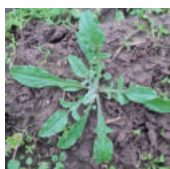
Bei Ungrasdruck (Ackerfuchsschwanz, Windhalm, Einjährige Rispel) ist der Einsatz von Metazachlor (Fuego, Fuego Top, Butisan Kombi, Butisan Gold) im Vorauflauf zwingend notwendig.



ES 00

ES 09

Kornblume



Ackerkrummhals



Nachauflaufbehandlung

ES 12-16

Kornblume, Distel-Arten, Kamille, Gefleckter Schierling

0,2 l/ha Runway

+ Klettenlabkraut

0,25 - 0,35 l/ha Effigo

Fox nur bei ausreichender Wachsschicht auf trockene Bestände ausbringen, Mischung nur mit Effigo und Runway möglich. Zu anderen Behandlungen sollte ein Abstand von 7 Tagen eingehalten werden.



Wegrauke, Stiefmütterchen

0,7 - 1,0 l/ha Fox (ES 16)

Ochsenzunge / Ackerkrummhals

2,0 l/ha StompAqua

ES 16 - 18

Beim Einsatz des Wirkstoffs Clopyralid im Herbst (Produkte: Effigo, Runway), keine erneute Anwendung im Frühjahr (Lontrel 600, Korvetto)! §

Die Anwendung von Stomp Aqua im Nachauflauf darf aus Verträglichkeitsgründen erst in der Vegetationsruhe erfolgen!

Storchschnabel, Klettenlabkraut, Kornblume, Distel-Arten, Kamille, Ackerhellerkraut, Hirtentäschelkraut, Klatschmohn, Taubnessel, Hundskerbel.

Problemunkräuter (z.B. Hundskerbel)



0,25 l/ha LaDiva

- + Bodenherbizide
- + Graminizid oder Fungizid
- + Insektizid
- + Borhaltige Blattdünger

Mindestens 14 Tage Abstand

0,25 l/ha Belkar

- + Wachstumsregler/ Fungizide
- + Insektizid
- + Borhaltige Blattdünger



ES 12

Kleinste Pflanzen müssen für die Behandlung mit LaDiva ES 12 erreicht haben!

Keine Anwendung von metconazolhaltigen Fungiziden im Herbst

Anwendungshinweise LaDiva

- Tankmischungen nur mit folgenden Graminiziden möglich: Flua Power, Fusilade Max, Clethodim-haltige Produkte, Focus Ultra, Panarex
- Zeitlicher Abstand zu nicht empfohlenen Mischpartnern: 1 Woche
- Mischungen mit Fungiziden sind möglich.
- Keine Mehrfachmischung mit Graminiziden und Fungiziden.
- Keine Mischung mit AHL



Einmal-Anwendung: Kombination Boden- und Blattherbizide

ES 11-13

Allgemeine Verunkrautung: Kamille, Vogelmiere, Hirtentäschel, Ehrenpreis, Taubnessel + Kornblume, Distel-Arten, Gefleckter Schierling

1,0 l/ha Fuego + 0,2 l/ha Runway

Allgemeine Verunkrautung + Klettenlabkraut, Gefleckter Schierling, Hundskerbel, Kornblume, Distel-Arten

1,5 - 2,0 l/ha Fuego Top + 0,2 l/ha Runway*

Allgemeine Verunkrautung + Storchschnabel, Klettenlabkraut, Kornblume, Distel-Arten, Ackerhellerkraut, Klatschmohn, Hundskerbel

1,0 l/ha Fuego + 0,25 l/ha LaDiva (ES 12)

Ehrenpreis

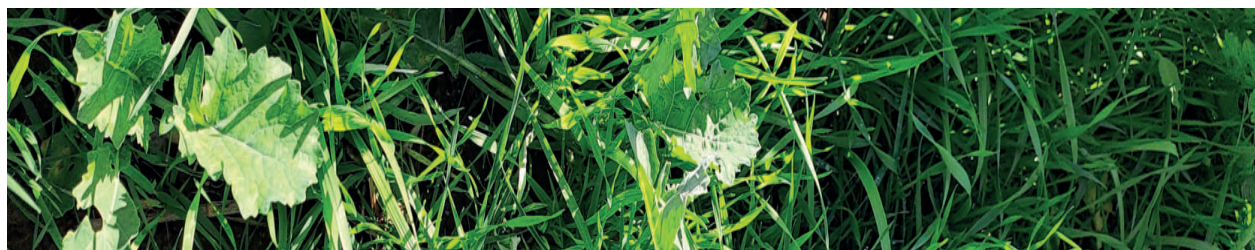


*Wenn die Option einer Nachbehandlung im Frühjahr offen bleiben soll, Runway VA einsetzen! (Clopyralid-Auflage)

Tipp



Nachbehandlung Ungräser



ES 12-16

Ausfallgetreide, Windhalm

0,5 – 1,0 l/ha Agil-S

1,0 l/ha Fusilade Max

1,25 l/ha Targa Super

Ackerfuchsschwanz, Weidelgras, Einjährige Rispe, Ausfallgetreide

1,0 l/ha Brixton + 1,0 l/ha Heliosol

0,5 l/ha Select 240 EC + 1,0 l/ha Radiamix

1,0 l/ha Evolution + 1,0 l/ha Radiamix



Die Bekämpfung von Ausfallgetreide sollte im Zwei- bis Drei-Blattstadium der Gräser erfolgen. In diesem Stadium sind auch mit reduzierten Aufwandmengen unter günstigen Anwendungsbedingungen gute Wirkungsgrade zu erzielen.

Tipp

Vegetationsruhe

Ungräser, Vogelmiere

1,875 l/ha Kerb FLO / GROOVE / Setana Flo

+ Kornblume, Kamille, Klatschmohn, Ackerstiefmütterchen, Distel

1,5 l/ha Milestone

- Beim Wirkstoff Propyzamid (z.B. Kerb FLO) ist der Termin entscheidend!
- Der Einsatz sollte erst erfolgen, wenn die Bodentemperaturen dauerhaft unter 10°C liegen. Nachfolgender Niederschlag ist zwingend notwendig.



Select 240 EC/ Evolution/ Brixton für eine bessere Verträglichkeit möglichst solo anwenden!

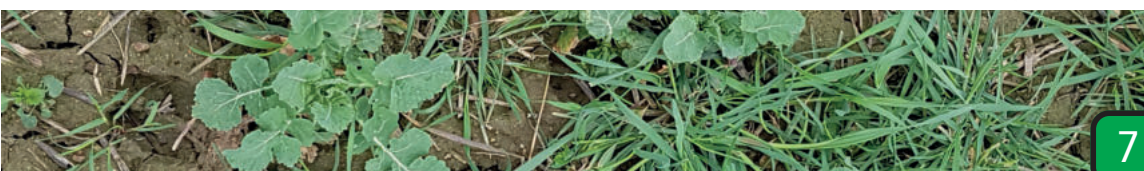
Die Anwendung sollte bis Ende September/ Anfang Oktober erfolgen (danach noch mind. 14 Tage Vegetation!)

Auflagen beachten:
Gewässerabstände
Hangauflagen
Abstände zu
Saumbiotopen



In der Ackerfuchsschwanzbekämpfung nicht alleine auf die Propyzamid-Behandlung (z.B. Kerb FLO) setzen. Blattaktive Herbizide nutzen, um den Druck zu reduzieren und die Pflanzen klein zu halten.

Quecke lässt sich im Winterraps nicht ausreichend bekämpfen. Mit den höheren Aufwandmengen ist eine Niederhaltung der Quecke zu erreichen.



Ausfallgerste reagiert sensibler auf die empfohlenen Graminizide. Die jeweils geringeren Aufwandmengen gelten daher für die Ausfallgerste, die höheren für Ausfallweizen, -roggen und -triticale.



Wirksamkeit ausgewählter Herbst-Herbizide im Winterraps

+++ = sehr gute bis gute Wirkung			++ = befriedigende Wirkung			+ = mäßige Wirkung			0 = Einschränkung			- = keine Wirkung			Stand: November 2025									
Präparat	Wirkstoffe und -gehalte in g/l bzw. g/kg	Aufwand-menge /ha	Einsatz-termin	Ackerfuchsschwanz	Windhalm	Auställigetreide	Hirtentäschelkraut	Ackerhellkraut	Wegrauke	Klettenlabkraut	Kamille	Vogelmiere	Storchschnabel	Ackerstief-mütterchen	Kornblume	Klatschmohn	Ackerkrummhals	Gefleckter Schierling	Abstand in m zu			Hand-streifen in m bei > 2 % Hangneigung		
																			Oberflächengewässern	Abdriftminderungs-klasse	Stand-d		50%	75%
- Clomazone-haltige Produkte (VA) -																								
Centium 36 CS*	Clomazone 360	0,33 l	VA	-	-	+++	+++	+++	+++	+++	-	+++	-	-	-	-	-	-	-	nz.	nz.	x	-	
Tribeca SyncTec*	Napropamid 150 + Metazachlor 150 + Clomazone 24	5,0 l	VA	++	+++	+	+++	+++	+++	+++	+++	+++	+++	+++	+	+++	++	-	-	nz.	nz.	x	-	
Colzor Trio*	Napropamid 187,5 + Dimethachlor 187,5 + Clomazone 30	4,0 l	VA	++	+++	+	+++	+++	+++	+++	+++	+++	+++	+++	+++	+++	++	-	-	nz.	nz.	x	-	
- Schwerpunkt Chloracetamide (VA / NAK / NAH) -																								
Fuego	Metazachlor 500	1,5 l	VA-NAK	++	+++	+	++(+)	-	-	+	+++	+++	-	+	-	+	-	-	-	5	5	x	NT102	
Colzor Uno Flex	Dimethachlor 500	2,0 l	VA	+	+++	+	+	-	-	(+)	++	+++	-	+	-	+	-	-	-	20	10	5	NT101	
		2,0 l	ES 10-14	+	+++	+	+	-	-	(+)	++	+++	-	+	-	-	+	-	-	20	15	10	5	
Fuego Top	Metazachlor 375 + Quinmerac 125	2,0 l	VA-NAK	++	+++	+	++	-	-	++(+)	+++	+++	+	+	+	+	+	++(+)	-	5	5	x	NT102	
Butisan Kombi	Metazachlor 200 + Dimethenamid-P 200	2,5 l	VA-NAK	++	+++	+	++	-	-	-	+++	+++	++(+)	+	+	+	++(+)	-	-	5	5	x	NT101	
	Quinmerac 167 + Dimethenamid-P 333	1,5 l	VA-18	-	-	-	++(+)	-	-	++(+)	++	+++	++(+)	-	-	++(+)	-	++(+)	-	5	5	x	NT101	
Butisan Gold	Metazachlor 200 + Dimethenamid-P 200 + Quinmerac 100	2,5 l	VA-NAK	++	+++	+	++	-	-	++(+)	+++	+++	++(+)	+	+	++(+)	-	++(+)	-	5	5	x	NT102	
	Metazachlor 214 + Napropamid 206 + Quinmerac 71	3,5 l	VA	++	+++	+	++	-	-	++(+)	+++	+++	+	+	+	++(+)	-	++(+)	-	5	5	x	-	
- Produkte für das Clearfieldsystem (NAH) -																								
Clearfield-Clentiga	Imazamox 12,5 + Quinmerac 250	1,0 l	NAH	-	+++	++	++	+++	+++	++(+)	+	+++	++(+)	+	+	++(+)	-	+++	++(+)	x	x	x	NT108	
- Anwendung im Nachauflauf im Herbst und Winter (NAH / NAW) -																								
Runway VA / Synero 30 SL	Aminopyralid 30	0,2 l	VA	-	-	-	-	-	-	-	+	-	+	(+)	+++	+++	-	++	++	x	x	x	-	
	Picloram 80 + Clopyralid 240 + Aminopyralid 40	0,2 l	ES 10-18	-	-	-	-	-	-	-	++	-	++	++	+++	+++	-	++	++	x	x	x	-	
Runway	Picloram 67 + Clopyralid 267	0,35 l	NAH	-	-	-	-	-	-	-	+++	-	++	+++	+++	+++	-	++	++	x	x	x	-	
Effigo			NAH	-	-	-	+	+	-	++(+)	+++	-	-	+++	+++	+++	+	+++	++	x	x	x	NT101	
Belkar	Halauixifen-methyl 10 + Picloram 48	0,5 l	ES 16-18	-	-	-	++(+)	+++	+++	+++	(+)	+++	-	+	+++	+++	++	+++	++	nz.	10	5	NT103	
	LaDiva		ES 12 - 19	-	-	-	++(+)	+++	+++	+++	++	+++	++	+++	+++	+++	++	+++	++	x	x	x	NT108	
Fox	Spritzfolge LaDiva / Belkar	0,25 l / 0,25 l	ES 12-14/16-18	-	-	-	++	+++	++(+)	+++	++	+++	++	+++	+++	+++	++	+++	++	nz.	20	10	5	NT103
	Bifenox 480	1,0 l	NAH (ES 16)	-	-	-	+	+++	+++	+++	-	-	+	+++	-	-	++(+)	-	++	5	x	x	-	
Stomp Aqua	Spritzfolge	0,3 l / 0,7 l	ES 14-16	-	-	-	+	+++	+++	+++	-	-	+	+++	-	-	++	-	++	5	x	x	-	
	Pendimethalin 455	2,0 l	NAH/NAW	-	++	-	+	+	-	+	-	++(+)	+	++(+)	-	+++	+++	-	-	nz.	nz.	5	NT112	
Kerb FLO	Propyzamid 400	1,875 l	ab ES 16	+++	+++	+++	-	-	-	-	-	+++	-	-	-	-	-	-	-	x	x	x	NT101	
	Propyzamid 500 + Aminopyralid 5,3	1,5 l	NAH / NAW	+++	+++	+++	-	-	-	-	++	+++	-	++(+)	+++	+++	++	++	++	x	x	x	NT101	

Bemerkungen: VA = Voraufbehandlung X = Pflanzenschutzmittel dürfen nicht in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern und Küstengewässern angewandt werden
NAK = Nachauflauf-Kernblattstadium In Schleswig-Holstein ist der länderspezifische Mindestabstand von 1 m an Gewässern nach § 26 Landeswassergesetz (LWG, 13.11.2019) zu beachten. Im Rahmen der GAP-Konditionalitäten-Verordnung ist ab 2023 ein 3 m breiter Pufferstreifen an Gewässern (GLOZ 4) einzuhalten. In gewässerreichen Gemeinden darf der Abstand auf 1 m verringert werden (Landesverordnung; siehe wichtige Hinweise zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln).
NAH = Nachauflauf Herbst nz. = nicht zugelassen
NAW = Nachauflauf Winter LKSH, November 2025

Übersicht ausgewählter Herbizide im Raps

Herbizide in Winterraps - Auflagen

Stand: 12.07.2026

Präparate (Auswahl)	Wirkstoffe und -gehalte in ml bzw. g pro l bzw. kg	HRAC-(WSSA-) Wirkstoffgruppe	max. zugelassene Aufwandmenge in l oder kg/ha	Indikationen	Einsatztermin Kultur	Oberflächengewässer Sian- Abdriftminderung dard 50% 75% 90%	Abstand in m zu biotopen (NT-Aufl.)	Abstand zu Saum- biotopen bei > 2 % Hangneigung	Randstreifen in m	sonstige Auflagen (fett = bußgeldbewehrt)	Bemerkungen
Mittel für vor der Aussaat mit Einarbeitung											
Colzamid	Napropamid 450	15	2,75	Einjähr. ein- und zweikeiml. Unkräuter	VSE	5 x x x	-	-	-	WP734, WP775	VSE = vor der Saat mit Einarbeitung
Naprop 450	Napropamid 450	15	2,50	Einj. Rispengras, Einj. zweikeiml. Unkräuter (ausgen. Klette)	VSE	5 x x	-	-	-	WP734, WP775	
Mittel für den Voraufbau (VA) bis max. ES 09											
Angelus	Clomazone 360	13	0,33	Einj. zweikeiml. Unkräuter	VA, ES 00-05, bis 5 Tg. n. d. Saat	n.z.	x	-	-	NT127, 145, 146, 149, 152, 153, 154, WP734, 740, 744	Clomazone-Auflagen
Clomate / Clomats / Zentris 360 CS	Clomazone 360	13	0,33	Einj. zweikeiml. Unkräuter	VA, ES 00-05, bis 5 Tg. n. d. Saat	n.z.	x	-	-	NT127, 145, 146, 149, 152, 153, 155, WP734, 740, 744	Clomazone-Auflagen
Clomazone 360 CS	Clomazone 360	13	0,33	Einj. zweikeiml. Unkräuter	VA, ES 00-05, bis 5 Tg. n. d. Saat	n.z.	x	-	-	NT127, 145-1, 146, 149, 152, 153, 154, WP734, 740, 744	Clomazone-Auflagen; ausgen. z. Sackguturzug.
Centium 36 CS / Gamit 36 AMT	Clomazone 360	13	0,33	Einj. zweikeiml. Unkräuter	VA, ES 00-09, bis 5 Tg. n. d. Saat	n.z.	x	-	-	NT127, 145-1, 146, 149, 152, 153, 154, WP734, 740, 744	Clomazone-Auflagen
Crescendo	Clomazone 360	13	0,3	Einj. zweikeiml. Unkräuter	VA, bis 3 Tg. n. d. Saat	n.z.	x	-	-	NT127, 145-1, 146, 149, 152, 153, 154-1, WP734, 740, 744	Clomazone-Auflagen
Czar	Clomazone 360	13	0,25	Kletten-Labkraut, Vogel-Sternmiere, Gemeines Hirtenäschel	VA, bis 3 Tg. n. d. Saat	n.z.	x	-	-	NT127, 145, 146, 149, 152, 153, 155, WP734, 740, 744	Clomazone-Auflagen
Sitraki	Clomazone 360	13	0,33	Einj. zweikeiml. Unkräuter	VA bis ES 08, bis 5 Tg. n. d. Saat	n.z.	x	-	-	NT127, 145, 146, 149, 152, 153, 154, WP734, 740, 744	Clomazone-Auflagen
Colzor Trio	Clomazone 30 + Napropamid 187,5 + Dimethachlor 187,5	13 + 15 + 15	4,0	Ackerfuchsschwanz, G. Windhalm, Einj. Rispengras, Einj. zweikeiml. Unkräuter	VA, ES 00-09	n.z.	x	-	NW701 (10m)	NG300, NT127, 145, 146, 149, 152, 153, 155, WP734, 740, 744, 775	Clomazone-Auflagen
Torso	Napropamid 206 + Metazachlor 214 + Quinmerac 71	15 + 15 + 4	3,5	Ackerfuchsschwanz, Einj. zweikeiml. Unkräuter	VA, ES 00-09	5 5	x	-	NW706 (20m)	NG301-1, NG343, NG346, VN226, WP734, WP775	
				Gem. Windhalm, Einj. zweikeiml. Unkräuter	ES 10 - 14	5 5					
				E. Kamille, Ehrenpreis-Arten, Einj. Rispengras	VA, ES 00-09	5 5					
Colzor Uno Flex	Dimethachlor 500	15	2,0	Gem. Windhalm, Einj. zweikeiml. Unkräuter	VA, ES 00-09	10 5	5	101	-	NG300, NG334, NG335, WP734	
				Ackerfuchsschwanz, G. Windhalm, Einj. Rispengras, Einj. zweikeiml. Unkräuter	NAH, ES 11-14	20 15					
Bengala	Metazachlor 250 + Clomazone 33	15 + 13	3,0	Ackerfuchsschwanz, G. Windhalm, Einj. Rispengras, Einj. zweikeiml. Unkräuter	VA	n.z.	x	-	NW706 (20m)	NG301-1, NG346, NT127, 145-1, 146, 149, 152, 153, 155, WP734, 740, 744	Clomazone-Auflagen
Nimbus CS	Metazachlor 250 + Clomazone 33,3	15 + 13	3,0	Ackerfuchsschwanz, G. Windhalm, Einj. Rispengras, Einj. zweikeiml. Unkräuter	VA, ES 00-09	n.z.	x	-	NW706 (20m)	NG301-1, NG346, NT127, 145, 146, 149, 152, 153, 155, WP734, 740, 744	Clomazone-Auflagen
Triclo	Metazachlor 333 + Clomazone 44 + Quinmerac 111	15 + 13 + 4	1,5 2,25	Einj. Rispengras, Einj. zweikeiml. Unkräuter	VA	n.z.	x	-	NW706 (20m)	NG301-1, NG346, NT127, 145, 146, 149, 152, 153, 155, WP734, 740, 744	Clomazone-Auflagen
				Ackerfuchsschwanz, Einj. Rispengras, Einj. zweikeiml. Unkräuter	VA, ES 00-09	10 5	x	-	NW706 (20m)	NG301-1, NG346, NT127, 145, 146, 149, 152, 153, 155, WP734, 740, 744	Clomazone-Auflagen
Quantum / Successor 600	Pethoxamid 600	15	2,0	Einj. Rispengras, Gem. Windhalm, Einj. zweikeiml. Unkräuter	VA, ES 00-09	10 5	x	-	NW706 (20m)	NG405, WP734	Drainauflage
Runway VA	Aminopyralid 30	4	0,2 0,267	Kamille-Arten, Kornblume, Klatsch-Mohn	VA, ES 00-09	x x	x	-	-	NG349, WP711, WP734, WP682-2, 683-2, 685-2	
				Kamille-Arten, Kornblume, Klatsch-Mohn	NAH, ES 10-18	n.z.	n.z.	-	-	NT145, NT146, NT170, WP734	1x in d. Kultur bzw. je Jahr
Stomp Aqua * [005958-00]	Pendimethalin 455	3	2,0	Einj. zweikeiml. Unkräuter	NAH, ab ES 16	n.z.	n.z.	5	112	NT145, NT146, NT170, WP734	2x in d. Kultur bzw. je Jahr
Stomp Aqua [035958-00]	Pendimethalin 455	3	1,0 2,0	Einj. zweikeiml. Unkräuter	VA	n.z.	n.z.	10	103-1	NT120, WP733	1x in d. Kultur bzw. je Jahr
Fortsetzung auf S. 2											

VSE = vor der Saat mit Einarbeitung, Tg. n. d. Saat = Tage nach der Saat, VA = Voraufbau (ES 00-09), NAH = Nachaufbau Herbst, ES = Entwicklungsstadium, n.z. = nicht zugelassen, x = Pflanzenschutzmittel dürfen nicht in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern und Küstengewässern angewandt werden. * = Stomp Aqua [005958-00] = Zulassung: 30.06.2026, Abverkaufsfrist: 30.12.2026, Aufbrauchfrist: 30.12.2027 In Schleswig-Holstein ist der länderspezifische Mindestabstand von 1 m an Gewässern nach § 26 Landeswassergesetz (LWG, 13.11.2019) zu beachten. Im Rahmen der GAP-Konditionalitäten-Verordnung ist ab 2023 ein 3 m breiter Pufferstreifen an Gewässern (GLÖZ 4) einzuhalten. In gewässerreichen Gemeinden darf der Abstand auf 1 m verringert werden (Landesverordnung; siehe "Wichtige Hinweise zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln").

Susanne Hagen, LKSH, Stand: 12.07.2026

Übersicht ausgewählter Herbizide im Raps

Herbizide in Winterraps - Auflagen										
Stand: 12.07.2026										
Präparate (Auswahl)	Wirkstoffe und -gehalte in ml bzw. g pro bzw. kg	HRAC-(WSSA-) Wirkstoffgruppe	max. zugelass. Aufwandmenge in l o. kg/ha	Indikationen	Einsatztermin Kultur	Abstand in m zu		Randstreifen in m bei > 2 % Hangneigung	sonstige Auflagen	Bemerkungen
						Oberflächengewässer	Abstand zu			
						Stau- dard	Saum- biotopen		(fett = bußgeldbewehrt)	
Mittel für den Voraufbau (VA) bis Nachaufbau (NA)										
Butisan	Metazachlor 500	15	1,5	Einj. einkiebl. + zweikeimbl. Unkräuter	VA-NAK (-NAH bis ES 18)	5	5	5	5	NG301-1, NG346-1, WP734
Rapsan 500	Metazachlor 500	15	1,5	Einj. einkiebl. + zweikeimbl. Unkräuter	VA-NAK/NAH (bis ES 12)	5	5	5	5	NG301-1, NG346-1, WP734
Fuego	Metazachlor 500	15	1,5	Ackerfuchsschwanz, Einj. Rispengras, Gem. Windhalm, Einj. zweikeimbl. Unkräuter	VA-NAK, in ES 00-14	5	5	5	5	NG301-1, NG346, VV215
Butisan Kombi	Metazachlor 200 + Dimehenamid-P 200	15 + 15	2,5	Einj. einkiebl. + zweikeimbl. Unkräuter	VA-NAK (-NAH bis ES 18)	5	5	5	5	NG301-1, NG346, WP734
Butisan Top / Rapsan Turbo	Metazachlor 375 + Quinmerac 125	15 + 4	2,0	Ackerfuchsschwanz, Einj. Rispengras, Gem. Windhalm, Einj. zweikeimbl. Unkräuter	NAK (-NAH, bis ES 18)	15	10	5	5	NG301-1, NG346, WP734
Fuego Top	Metazachlor 375 + Quinmerac 125	15 + 4	2,0	Ackerfuchsschwanz, Einj. Rispengras, Gem. Windhalm, Einj. zweikeimbl. Unkräuter	VA-NAH, ES 00-14	5	5	5	5	NG301-1, NG343, NG346, VV215, WP734
Butisan Gold	Metazachlor 200 + Dimehenamid-P 200 + Quinmerac 100	15 + 15 + 4	2,5	Einj. einkiebl. + zweikeimbl. Unkräuter	VA-NAK/NAH, bis ES 18	5	5	5	5	NG301-1, NG346, WP734
Tanaris ** [008181-00]	Dimehenamid-P 333 + Quinmerac 167	15 + 4	1,5	Einj. zweikeimbl. Unkräuter	VA-NAK/NAH, ES 00-18	5	5	5	5	NG343, WP734
Tanaris [028181-00]	Dimehenamid-P 333 + Quinmerac 167	15 + 4	1,5	Einj. zweikeimbl. Unkräuter	VA-NAK/NAH, ES 00-18	5	5	5	5	NG371, 0867, VA275, WP734
Porafam Titan	Quinmerac 470 gl + Aminopyralid 15 gl	4 + 4	0,5 0,5	Einj. zweikeimbl. Unkräuter	VA, 00-09 NAK/NAH, ES 10-18	x	x	x	x	NG371, 0867, NG371-1055, NG372, 0867, NG373, 1055, WP682-2, WP683-2, WP711, WP734
Mittel für den späteren Nachaufbau										
Belkar	Picloram 48 + Haloxifen-Methyl = Aylex 10	4 + 4	2x 0,25 1x 0,5	Einj. einkiebl. Unkräuter	NAH, in ES 12-18 NAH, in ES 16-18	n.z.	20	10	5	103
LaDiva	Picloram 48 + Aminopyralid 32 + Haloxifen-methyl 10	4 + 4 + 4	0,25	Einj. einkiebl. Unkräuter	NAH, in ES 12-19	n.z.	x	x	x	108-1
Effigo*	Picloram 67 + Clopyralid 267	4 + 4	0,35	Ackerfuchsschwanz, Kamille-Arten, Kornblume	NAH	x	x	x	x	101
Runway	Picloram 80 + Clopyralid 240 + Aminopyralid 40	4 + 4 + 4	0,2	Kamille-Arten, Kornblume, Klatsch-Mohn	NAH	x	x	x	x	-
Gajus	Picloram 8 + Pethoxamid 400	4 + 15	3,0 2,2; 0,7	Einj. Rispengras, G. Windhalm, Einj. zweikeimbl. Unkräuter	NAH, in ES 10-14, im Aug.-Okt.	10	5	5	5	102
Fox	Bifenox 480	14	1,0 1,0	Einj. zweikeimbl. Unkräuter	NAH, in ES 14-16 NAH, in ES 16-25	5	x	x	x	-
Clearfield-Clientiga* + Dash E.C.	Imazamox 12,5 + Quinmerac 250 + FHS	2 + 4	1,0 + 1,0	Einj. zweikeimbl. Unkräuter	NAH, in ES 10-18	x	x	x	x	108
Bodenherbizide zum Einsatz im Spätherbst / Winter										
Kerb Flo / Groove	Propyzamid 400	3	1,25 1,875	Ackerfuchsschwanz, Trespe-Arten, Gem. Windhalm, Einj. Rispengras, Ausfallgetreide, Vogelmiere während der Veg.ruhe	NA, ab ES 14, Spätherbst - Winter, während der Veg.ruhe	x	x	x	x	-
Sedanta Flo	Propyzamid 400	3	1,25 1,875	Ackerfuchsschwanz, Trespe-Arten, Gem. Windhalm, Einj. Rispengras, Ausfallgetreide, Vogelmiere während der Veg.ruhe	NA, ab ES 14, Spätherbst-Winter, während der Veg.ruhe	x	x	x	x	101
Milestone	Propyzamid 500 + Aminopyralid 5,3	3 + 4	1,5	Einj. einkiebl. + zweikeimbl. Unkräuter	NAH, ab ES 14, im Spätherbst-Winter, November-Februar	x	x	x	x	101
Fortsetzung auf S. 3 (Mittel gegen Ausfallgetreide und Ungräser)										
* = Zulassung auch zur Frühjahrsanwendung, FHS = Formulierungshilfsstoff, VA = Voraufbau, NAK = Nachaufbauaufkeimung, NAH = Nachaufbau Herbst, ES = Entwicklungsstadium, n.z. = nicht zugelassen, Abst. = Abstand x = Pflanzenschutzmittel dürfen nicht in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern und Küstengewässern angewandt werden. ** = Tanaris [008181-00] = Zulassung Ende: 30.04.2026, Abverkaufsfrist: 30.10.2026, Aufbrauchfrist: 30.10.2027 In Schleswig-Holstein ist der länderspezifische Mindestabstand von 1 m an Gewässern nach § 26 Landeswassergesetz (LWG, 13.11.2019) zu beachten. Im Rahmen der GAP-Konditionalitäten-Verordnung ist ab 2023 breiter Pufferstreifen an Gewässern (GLOZ 4) einzuhalten. In gewässerreichen Gemeinden darf der Abstand auf 1 m verringert werden (Landesverordnung; siehe "Wichtige Hinweise zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln").										

Susanne Hagen, LKSH, Stand: 12.07.2026

Übersicht ausgewählter Herbizide im Raps

Herbizide in Winterraps - Auflagen											
Stand: 12.07.2026											
Präparate (Auswahl)	Wirkstoffe und -gehalte in ml bzw. g pro l bzw. kg	HRAC-(WSSA-) Wirkstoffgruppe	max. zugelassene Aufwandmenge in l oder kg/ha	Indikationen	Einsatztermin Kultur	Oberflächengewässern Streu- Abdriftminderung	Abstand in m zu biologischen	Abstand zu Saum- biologischen	Randstreifen in m bei > 2 % Hangneigung	sonstige Auflagen (fett = bußgeldbewehrt)	Bemerkungen
Fortsetzung S. 3											
Mittel gegen Ausfallgetreide und Ungräser											
Agil-S*	Propaquizafop 100	1	1,0	Einj. einkeimbl. Unkräuter (ausgen. Einj. Rispengras, Gem. Quecke)	NAH, in ES 13-29	x	x	x	-	-	
			1 x 1,5 2 x 0,75	Gem. Quecke	NAH, ab ES 09	5	x	x	-	-	
Flua Power* / Balista Super*	Fluazifop-P 128,5	1	1,6	Einj. einkeimblättrige Unkräuter Ausfallgetreide.	NAH, in ES 10-50, (Herbst ODER Frühlj.)	x	x	x	109	-	
			0,8	Einj. einkeimblättrige Unkräuter				103			
Fusilade Max* / Triko*	Fluazifop-P 107	1	1,0	Einj. einkeimbl. Unkräuter (ausgen. Einj. Rispengras), Ausfallgetreide	NAH	x	x	x	101	-	
			2,0	Gem. Quecke				103			
Phantom	Fluazifop-P 106,742	1	1,0	Ausfallgetreide, Einj. einkeimbl. Unkräuter	NAH, in ES 10-50	x	x	x	102	-	
			2,0	Gem. Quecke		x	x	x	103		
Grasser 100 EC*	Quizalofop-P-ethyl 108	1	0,6	Einj. einkeimbl. Unkräuter (ausgen. Einj. Rispengras, Trespen-Arten)	NAH, in ES 10 - 18	x	x	x	101	-	
			1,0	Gemeine Quecke	NAH, in ES 10 - 18			102			
Leopard*	Quizalofop-P-ethyl 50	1	1,25	Einj. einkeimbl. Unkräuter, Gem. Quecke (ausgen. Einj. Rispengras)	NAH, (Herbst ODER Frühlj.)	x	x	x	102	-	
Maceta 50*	Quizalofop-P-ethyl 50	1	2,5	Einj. einkeimbl. Unkräuter	NA, in ES 10-39	x	x	x	103	-	ausgenommen zur Saatguterzeugung
			1,25	Einj. einkeimbl. Unkräuter (ausgen. Einj. Rispengras) Gem. Quecke	NAH	x	x	x	102-1 103-1	-	-
Panarex*	Quizalofop-P-terfuryl 40	1	2,25								
Quick 5 EC	Quizalofop-P-ethyl 50	1	1,25	Einj. einkeimbl. Unkräuter (ausgen. Einj. Rispengras)	NAH, in ES 10 - 18	5	5	x	-	-	ausgenommen zur Saatguterzeugung
			2,00	Gemeine Quecke		5	5	x	101	NW701 (10m)	-
Targa Super* / Gramin*	Quizalofop-P-ethyl-ester 50	1	1,25	Einj. einkeimbl. Unkräuter (ausgen. Einj. Rispengras)	NAH, in ES 10-39	x	x	x	101	-	ausgenommen zur Saatguterzeugung
			2,0	Gem. Quecke				102			
Trepach*	Quizalofop-P-ethyl 50	1	1,0	Ausfallgetreide	NAH, in ES 13 - 19	x	x	x	101-1	-	ausgenommen zur Saatguterzeugung
			1,5	Einj. einkeimblättrige Unkräuter				102			
Evolution + Radamix	Quizalofop-P-ethyl 170 g/l + ELS	1 + 1	0,5 + 0,5	Gem. Quecke					103		
			1,0 + 1,0	Einj. einkeimblättrige Unkräuter (schwer bekämpfbare Unkräuter)	NAH, ES 12-32, Herbst ODER Frühjahr	x	x	x	103	-	VA277
Focus Ultra* + Dash E.C.	Cycloxydim 100 + FHS	1	2,5 + 1,0	Einj. einkeimbl. Unkräuter (ausgen. Einj. Rispengras)	NAH, in ES 11-18	x	x	x	101	-	= Focus Aktiv Pack
Brixton (+ Heliosol)	Clethodim 180 (+ FHS)	1	0,7 (+ 0,7)	Einj. einkeimbl. Unkräuter	NAH, in ES 12 - 26	x	x	x	102-1	-	
			1,0 (+ 1,0)	einkeimbl. Unkräuter	NAH, in ES 12 - 26						
Juniper Max (+ Connector)	Clethodim 240 (+ FHS)	1	0,5 (+ 0,5)	Ausfallgetreide	NAH, in ES 10 - 30	x	x	x	101-1	-	WP734
Sedim 120* + VexZone	Clethodim 120	1	0,8 + 0,4	Einj. einkeimbl. Unkräuter	NAH, in ES 12 - 30; Herbst ODER Frühjahr	x	x	x	NT102-1	-	WP734
Select 240 EC + Radamix	Clethodim 240 (+ FHS)	1	0,5 + 1,0	Einj. einkeimbl. Unkräuter	NAH, in ES 13-29	x	x	x	108	-	WP734
Vextadim 240 EC + VexZone	Clethodim 240 + FHS	1	0,5 + 0,5	Ausfallgetreide	NAH, in ES 10-30	x	x	x	108	-	ab Anfang Oktober keine TM mit anderen PSMn und Radamix auf max. 0,5 l/ha reduzieren. darf nicht in TM mit paraffinöl-haltigen PSM oder Zusatzstoffen ausgebracht werden! NW233, WP734

* = Zulassung auch zur Frühjahrssanierung
x = Pflanzenschutzmittel dürfen nicht in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern und Küstengewässern angewandt werden.
In Schleswig-Holstein ist der länderspezifische Mindestabstand von 1 m an Gewässern nach § 26 Landeswassergesetz (LWG, 13.11.2019) zu beachten. Im Rahmen der GAP-Konditionalitäten-Verordnung ist ab 2023 ein 3 m breiter Pufferstreifen an Gewässern (GLÖZ 4) einzuhalten. In gewässerreichen Gemeinden darf der Abstand auf 1 m verringert werden (Landesverordnung, siehe "Wichtige Hinweise zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln").

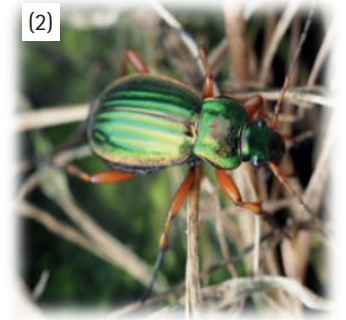
Susanne Hagen, LKSH, Stand: 12.07.2026

2.3 Insektizide Winterraps

Ermittlung des Schädlingsaufkommens

Gelbschalen sind wichtig, um neben der aktiven Pflanzenkontrolle den Zuflug der Schadinsekten auf der eigenen Fläche im Blick zu haben. Die digitale Gelbschale ist besonders bei weit entfernten Schlägen ein Tool, um Zuflug festzustellen, ersetzt aber nicht die Kontrolle vor Ort. Für die Platzierung der Schale spielt die Nähe zu Altrapsflächen sowie potenziellen Sommerlägern eine entscheidende Rolle.

- ▶ Die Gelbschale (1) mit Wasser und Spülmittel befüllen und zum Schutz von Bestäuberinsekten mit einem Gitter bedecken.
- ▶ Die Gelbschale leicht eingraben, um dem Rapserdfloh den Weg hinein zu erleichtern (Achtung: der Verschmutzungsgrad der Schale steigt).
- ▶ Je nach Wetterlage müssen eine regelmäßige Kontrolle und ein Wasserwechsel erfolgen.
- ▶ In milden Wintern die Gelbschale auch in den Monaten November–März fängig halten und auf Aktivität der Käfer kontrollieren.
- ▶ Wird eine digitale Gelbschale genutzt, sollte zusätzlich auch eine herkömmliche Gelbschale den Zuflug auf der Fläche erfassen.



Was leisten Nützlinge?

Räuberische Laufkäfer, hier Goldlaufkäfer (2), Kurzflügler und Spinnen haben die Eier der Kleinen Kohlfliege und des Rapserdflohs auf der Speisekarte.

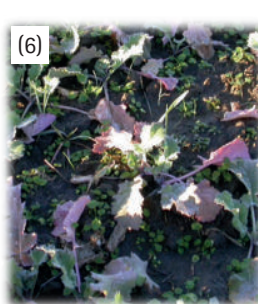
Übersicht Schädlinge

Kleine Kohlfliege

- ▶ Fliege ähnelt der Stubenfliege (3); Schaden verursachen die Larven (4)



- ▶ Die Kleine Kohlfliege bildet 3 Generationen im Jahr.
- ▶ Für den jungen Raps ist die dritte Generation relevant.
- ▶ Die Eier werden in kleinen Gelegen am Wurzelhals oder in Bodenrissen abgelegt (ca. 100 Eier/Weibchen).
- ▶ Die Larven fressen an den Wurzeln (4). Anschließend entscheiden die befallene Wurzelfläche und die Folgewitterung über die Wüchsigkeit und damit das Überleben der Pflanzen.
- ▶ **Die Lumiposa-Beize verhindert einen Starkbefall.**



(5) Welke Pflanzen mit u.U. rötlich verfärbten Blättern sind äußerliche Anzeichen eines Befalls (6). Nach Wurzelverlust können die Pflanzen bei wüchsigen Bedingungen neue Wurzeln bilden (7). Wetterbedingte Folgeschäden (Auswinterung, Trockenheit) sind aber möglich.

Blattläuse

- ▶ Grüne Pfirsichblattlaus (8) und Mehlig Kohlblattlaus (9) sind relevant



- ▶ Blattläuse sind Saugschädlinge und Überträger des Wasserrüben vergilbungsvirus (TuYV) (Sortenresistenz nutzen!)
- ▶ Die Koloniebildung erfolgt auf der Blattunterseite (10), die Läuse werden deshalb von Pyrethroiden (Kontakt) nicht erfasst.
- ▶ Vermehrte Aktivität bei höheren Temperaturen im Herbst sowie milden Wintern.
- ▶ Starkes Blattlaus-Auftreten in Kombination mit unwüchsigen Bedingungen erfordern eine zeitnahe Bekämpfung.
- ▶ Beachtliche Saugschäden, Wuchsdepressionen und Pflanzenverluste sind möglich (11).

Es gibt keine Bekämpfungsschwelle. Der Blattlaus-Druck, die Wüchsigkeit des Rapses und die Witterung beeinflussen die Behandlungsentscheidung.



Indikation Grüne Pfirsichblattlaus: 100 g/ha Teppeki (ES 12-18)
(aber: keine Wirkung auf Rapserrdfloh)

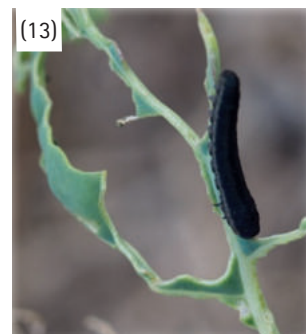


Rübsenblattwespe

- ▶ Schaden durch die Larven (13)



- ▶ In einzelnen Jahren ist stärkeres Auftreten möglich
- ▶ Adulte werden auch in der Gelbschale gefangen (12).
- ▶ Bei starkem Auftreten und bei warmem, trockenem Herbstwetter können die Larven innerhalb kurzer Zeit einen Kahlfraß (13) verursachen.



Bekämpfungsrichtwert: 1 Larve/Pflanze ab 2-Blattstadium bis Ende Oktober

Kohlmotte/Kohlschabe

- ▶ Schaden durch die Larven (15)



- ▶ Jahresbedingt unterschiedlich starkes Auftreten
- ▶ Adulte (14) machen keinen Schaden.
- ▶ Larve (15) verursacht Schabefraß an der Blattunterseite, die Oberhaut bleibt anfänglich stehen (Fensterfraß) (16).
- ▶ Bei starkem Befall entstehend große Löcher in den Blättern.

Was tun bei stärkeren Fraßschäden durch die Larven der Rübsenblattwespe oder Kohlmotte?

Bei stärkerem Blattverlust und unwüchsigen Bedingungen sollte mit einem Pyrethroid der Indikation „Beiße Insekten“ behandelt werden.



Rapserdflor

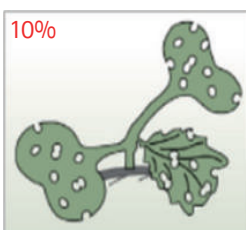
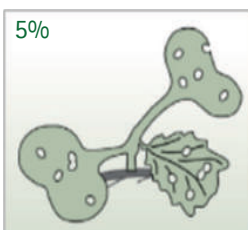
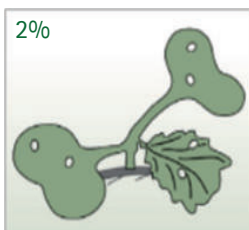
► blauschwarz glänzender Käfer (17); Schäden durch Käfer und Larven



- Je nach Witterung erfolgt der **Zuflug** aus dem Sommerlager (Knicks, Waldränder oder Rapsstoppeln) in die Rapsbestände ab ca. Mitte August – Anfang September.
- sofortiger **Reifungsfraß** an den Blättern; jetzt ist der Käfer **lichtempfindlich**
- Bei starkem Fraß mit gleichzeitig wachstumshemmenden Bedingungen (Trockenheit, Herbizidstress...) drohen stärkere Pflanzenverluste bis hin zum Umbruch!

Bekämpfungsrichtwert Reifungsfraß: mehr als 10 % zerstörte Blattfläche bis ca. 3-Blatt-Stadium

Kontrolle: Bei kritischen Rahmenbedingungen in kurzen Intervallen (täglich); bei wüchsigen Raps reicht 2-3x die Woche aus.



Quelle: PP 1/073 (4) Psylliodes chrysocephala on oilseed rape. Bulletin OEPP/EPPO Bulletin (2021) 51 (1), 71-74. DOI:10.1111/epp.12706

Maßnahmen zur Verhinderung des Reifungsfraßes: Einsatz eines zugelassenen Pyrethroids (Wirkstoff: lambda-Cyhalothrin, höchste intrinsische Wirkung); aufgrund der Lichtempfindlichkeit nachts behandeln.

Achtung: Neben kritischen Anwendungsbedingungen (Temperaturen >20°C, sehr geringe Blattfläche) sorgen auch Resistenzen für eine schlechte Wirkung der Pyrethroide. Besonders beim Vorliegen der **sKDR** (Wirkort-Resistenz mit Resistenzfaktoren von über 1000) ist **keine** Wirkung gegen den Reifungsfraß mehr zu erwarten!

► **Erfolgskontrolle durch Spritzfenster!** (18)



Zuflug, Eiablage und Larvenentwicklung sind temperaturgesteuert und damit dynamische Prozesse.

- Nach der **Begattung** (19) beginnt die **Eiablage** in den Boden (20), je nach Jahr ab ca.
- Mitte September/Anfang Oktober. Diese kann bei milder Winterwitterung durchgängig bis ins Frühjahr stattfinden (ca. 500-2000 Eier/ Weibchen schubweise).



Bekämpfungsrichtwert Gelbschale zum Zeitpunkt der Eiablage:

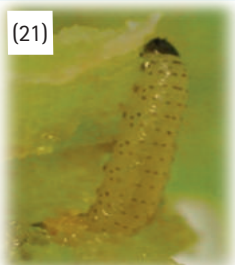
ab ES 14
mehr als 50 Käfer innerhalb von drei Wochen/Gelbschale

Kontrolle: mindestens 1x pro Woche, auch in milden Wintern, da weitere Eiablage möglich ist (Kühlbrüter).



Maßnahmen zur Minimierung der Eiablage:

Durch niedrigere Temperaturen und geringfügigem Vorliegen der sKDR kann ein besserer Behandlungserfolg der Pyrethroide (lambda-Cyhalothrin) erzielt werden.



- Die **Larven** (21) dringen in die Blattstiele ein. Dort fressen sie, bohren sich anschließend aus und ein, was an Löchern bzw. Vernarbungen an den Blattstielen erkennbar ist.
- Larven können bis in den Vegetationskegel bzw. im Frühjahr auch in den Stängel vordringen. Die Winter- und Frühjahrswitterung entscheidet über das tatsächliche Schädspotenzial. Kritische Faktoren sind u.a.: Staunässe, Frost, Schnee, mangelnde Stickstoffverfügung, verkrustete Böden, Trockenheit (22-24).



Kleine Löcher und Aufhellungen deuten auf erste Larven in den Blattstielen hin (22). Später folgen deutlich sichtbare Veranbarungen (23). Das Vordringen der Larven in den Vegetationskegel kann zum Totalausfall der Pflanzen führen (24).

Bekämpfungsrichtwert Larven: mehr als 5-6 Larven/Pflanze bei gut entwickeltem Raps und 3-4 Larven/Pflanze bei geschwächtem Raps

Kontrolle: Aufschneiden der Blattstiele und Auszählen der Larven ab ca. Anfang/Mitte Oktober; nach der Behandlung eine Erfolgskontrolle, durch beispielsweise die Austreibemethode, durchführen.

Maßnahmen zur Bekämpfung der Larven

Ab Larvenanzahl oberhalb der Bekämpfungsschwelle entsprechend eigener Bonitur ist der Einsatz von Minecto Gold oder Exirel lt. Notfallzulassungen 2026 möglich.
(in Schleswig-Holstein sind diesjährig auch 2 Anwendungen zulässig)

Notfallzulassung nach Art. 53 bis 11.12.2026:

(25)

Neben dem einmaligen Einsatz ist auch eine zweimalige Behandlung in Schleswig-Holstein in 2026 zugelassen.

- ▶ **0,1 kg/ha Minecto Gold** (= 40 g/ha Wirkstoff)
+ 1,0 l/ha Hasten,
in BBCH 10 - 19, max. 2x, im Abstand von mind. 21 Tagen
oder
- ▶ **0,4 l/ha Exirel** (= 40 g/ha Wirkstoff)
max. 2x, 1. ab BBCH 10 + 2. ab BBCH 16, mind. 14 Tage Abstand



In einem froh-wüchsigen, üppigen Raps ist ein nach-haltiger Wachstums-reglereinsatz essentiell, da die Pro- dukte Minecto Gold und Exirel dadurch besser zum Ort des Geschehens vordrin- gen können (25).

Strategie zur Verhinderung der Schadwirkung des Rapserrdflohs

1. Ackerbauliche Maßnahmen

- ▶ **Rapsstoppel:** flache Bodenbearbeitung (2-5 cm), um noch im Boden vorhandene Puppen zu zerstören.
- ▶ **Vorfrucht:** Sulfonylharnstoff-Einsatz im Winterweizen kann u.U. die Rapsentwicklung hemmen.
- ▶ **Saattermin:** Bodenfeuchtigkeit und nachfolgender Regen müssen einen zügigen Auflauf gewährleisten.
- ▶ **Saatbett:** wenig Kluten, um Rückzugsmöglichkeiten für die Käfer zu reduzieren.
- ▶ **Bodenherbizide:** hohe Niederschlagsmengen können einen zwischenzeitlichen Wachstumsstopp beim Raps verursachen.
- ▶ **Sorten:** schnelle Herbstentwicklung
- ▶ **Wachstumsregler-Einsatz:** Ziel sind gedrungene Pflanzen mit gut zugänglichen Blattstielen für die Maßnahme mit Minecto Gold oder Exirel.
- ▶ **Stickstoff-Düngung:** im Herbst durchführen (N-Bedarf zur Strohrotte und DüV beachten).

2. Chemische Maßnahmen:

- ▶ **Beize:** Lumiposa gegen Kleine Kohlflyge, bei Saatterminen ab Ende August Buteo Start.
- ▶ **Pyrethroid-Einsatz:** Lambda-Cyhalothrin hat die höchste intrinsische Wirkung; Behandlung gegen den Reifungsfraß (nachts) bzw. nach Gelbschalenwerten vor der Eiablage; bei Wirkungslosigkeit keine erneute Behandlung durchführen; Spritzfenster anlegen!
- ▶ **Resistenzen:** Beim Vorliegen der sKDR erzielen auch die Kombination von zwei Pyrethroiden, Zusatzstoffe oder der Einsatz von Sherpa Duo (Pyrethroid+PPO-Hemmer) keine Wirkungsverbesserung.
- ▶ **Einsatz von Carnadine:** bei ersten kleinen Larven kann eine geringfügige Wirkung erzielt werden, gegen adulte Tiere nicht. Einsatzbedingungen für Carnadine: Temperaturen >15°C.
- ▶ **Einsatz von Minecto Gold und Exirel:** Kleine gedrungene Pflanzen sind gegenüber großen, aufrecht stehenden Pflanzen für eine bestmögliche Wirkung im Vorteil.

Übersicht ausgewählter Insektizide im Raps

Insektizide in Winterraps im Herbst - Auflagen															Stand: 10.07.2026		
Präparate (Auswahl)	Wirkstoffe und -gehalte in g/l bzw. g/kg	IRAC-Wirkstoff- Gruppe	max. zugelassene Aufwandsmenge in l bzw. kg/ha	Indikationen	max. Anwendung in dieser Indikation	Abstand in Tagen	max. Anwendung in der Kultur bzw. je Jahr	Wartezeit in Tagen	Bienenschutz solo + Azol	Oberflächengewässern Stärk- Abdriftminderung	Abstand in m zu 50% 75% 90%	zu Saum biotopen (NT-Aufl.)	Randstreifen in m bei > 2 % Hangneigung	sonstige Auflagen (fett = bußgeldbewehrt)			
Pyrethroide (Klasse II)																	
Cypermethrin Max	Cypermethrin 500	3	0,05	beißende Insekten, in ES 10-57	max.1x Herbst		2x	49	B 1	B 1	n.z.	20	10	109	-	WW7091	
Decis forte	Deltamethrin 100	3	0,075	beißende Insekten ausgen. KRB, in ES 11-69	1x			90					n.z.	15		NG405, WW7091	
				beißende Insekten ausgen. KRB, in ES 20-69	1x		3x	56	B 2	B 2	n.z.		103	-	NW800, WW7091		
			0,05	Kohlrübenblattwespe, in ES 12-29	1x			90				20	10		NG405		
				Kohlrübenblattwespe, in ES 20-29	1x										NW800, WW7091		
Orefa Delta M	Deltamethrin 25	3	0,25	Rapsdelfloh, bis ES 29	1x		1x	F	B 2	B 2	n.z.	n.z.	10	102	-	WW7091	
				Blattläuse als Virusvektoren, bis ES 69	1x												
Scatto	Deltamethrin 25	3	0,2	Rapsdelfloh, in ES 10-13	1x		1x	F	B 1	B 1	n.z.	20	10	102	-	NW800	
Karate Zeon	lambda-Cyhalothrin 100	3	0,075	beißende Insekten, ab ES 11	2x	10-14	2x	35	B 4	B 2	n.z.	10	5	108	-	WW7091	
Kaiso Sorbie * / Bulldock Top *	lambda-Cyhalothrin 50	3	0,15	Rapsdelfloh, im Herbst ODER Frühjahr	1x		1x	56	B 4	B 2	20	10	5	108	-	VV603, WW7091	
Shock Down **	lambda-Cyhalothrin 50	3	0,15	Rapsdelfloh, im Herbst	1x		2x	F	B 2	B 2	n.z.	10	5	108	-	-	
Tarak / Jaguar	lambda-Cyhalothrin 100	3	0,075	Rapsdelfloh, im Herbst	1x		1x	F	B 4	B 2	n.z.	20	10	108	-	WW7091	
Nexide *** / Cooper ***	gamma-Cyhalothrin 60	3	0,08	beißende Insekten	2x		2x	28	B 4	B 2	n.z.	n.z.	20	102	-	WW7091	
Sumicidin Alpha EC	Esfenvalerat 50	3	0,25	beißende Insekten	2x		2x	56	B 2	B 2	n.z.	20	10	103	NW706 (20m)		
Pyrethroide (Klasse I)																	
Mavrik Vita / Evure	tau-Fluvalinat 240	3	0,2	beißende Insekten	1x		1x	56	B 4	B 2	15	10	5	101	-	WW7091	
Neonicotinoide																	
Carnadine	Acetamiprid 200	4A	0,2	Rapsdelfloh, im Herbst in ES 11-19	1x		1x	28	B 2	B 1	20	10	5	NT108-1	NW706 (20m)	VA263-1	
Pyridincarboxamide																	
Teppeki / Afinto	Fonicamid 500	29	0,1	Grüne Pfirsichblattlaus, im Winterraps, im Herbst, in ES 12-18	1x		1x	F	B 2	B 2	x	x	x	x	-	-	
Diamide																	
Exirel #	Cytraniliprole 100	28	0,4	Rapsdelfloh (Larven + Adulte), in ES 10 + 16	2x ##		2x ##	F	B 1	B 1	x	x	x	x	102-1	NG371.1182,	
Minecto Gold #	Cytraniliprole 400	28	0,1	Rapsdelfloh (Larven + Adulte), in ES 10-19	2x ##		2x ##	F	B 1	B 1	x	x	x	x	101-1	NG373.1182	

ES = Entwicklungsstadium, KRB = Kohlrübenblattwespe, F = keine Wartezeit erforderlich, n.z. = nicht zugelassen, # = Exirel und Minecto Gold: Art. 53-Notfall-
B 4 = nicht bienengefährlich, B 2 = Anwendung nur nach Ende des täglichen Bienenfluges bis 23 Uhr, B 1 = bienengefährlich, zulassungen für in 2026 erhalten! # = in S.-H., M.V., BW, RLP zweimaliger Einsatz möglich!
* = Kaiso Sorbie / Bulldock Top: Aufbrauchfrist: 30.06.2027, ** = Shock Down: Abverkaufsfrist: 31.07.2026, Aufbrauchfrist: 31.07.2027, *** = Pflanzenschutzmittel dürfen nicht in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern und Küstengewässern angewandt werden.
In Schleswig-Holstein ist der länderspezifische Mindestabstand von 1 m an Gewässern nach § 26 Landeswassergesetz (LWG, 13.11.2019) zu beachten. Im Rahmen der GAP-Konditionalitäten-Verordnung ist ab 2023 ein 3 m breiter Pufferstreifen an Gewässern (GLÖZ 4) einzuhalten. In gewässerreichen Gemeinden darf der Abstand auf 1 m verringert werden (Landesverordnung; siehe "Wichtige Hinweise zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln").

2.4 Fungizide/Wachstumsregler Winterraps



Primäres Ziel wachstumsregulatorischer Maßnahmen im Herbst

=

Ein „Überwachsen“ der Winterrapsbestände vor dem Winter verhindern und damit eine ausreichende Winterhärte gewährleisten



Szenario 1 (Mitte Oktober Raps > ES 14)

Schwach entwickelter Raps

Terminierung: Optional einmalige Behandlung in ES 14 bis ES 16 des Winterrapses zur Vitalisierung bzw. Verbesserung der Widerstandsfähigkeit.

0,4 – 0,6 l/ha Protendo 250 EC
+ (0,5 l/ha Folicur)
Wirkstoff: Prothioconazol + (Tebuconazol)

Einflussfaktoren auf geschwächte Bestände bzw. auf Rapsbestände mit geringem Risiko des „Überwachsens“.

- Strukturschäden, klutiges Saatbett mit unzureichendem Bodenschluss
- Niederschlagsreiche Witterung mit hoher Wassersättigung des Bodens
- Schädigung durch tierische Schaderreger (Rapserrfloh, Saugschädigung durch Blattläuse)
- Späte Saatzeit (> 5–10 September)



durch Nässe und Strukturschäden geschwächter Raps



In wüchsigen Beständen sollten rechtzeitige Einkürzungsmaßnahmen in ES 13/14 keinesfalls verpasst werden

Szenario 2 (Ende September >= ES 14)

Gleichmäßiger, normal wachsender Bestand

Terminierung: wüchsige Witterungsphase in ES 14 bis ES 16/17 des Winterrapses (Ende September bis Ende Oktober)

0,7 – 1,0 l/ha Folicur
Wirkstoff: Tebuconazol

0,7–1,0 l/ha Plexeo
Wirkstoff: Metconazol

1,2–1,6 l/ha Architect + 0,6–0,8 kg/ha Turbo
Wirkstoffe: Mepiquat-chlorid + Prohexadion + Pyraclostrobin

0,5–0,7 l/ha Carax
Wirkstoffe: Metconazol + Mepiquat-chlorid

Kein Einsatz von Metconazol-haltigen Fungiziden (z.B. Carax) bei Anwendungen des Herbizids LaDiva / Belkar.

Szenario 3 (Mitte September >= ES 14)

Sehr wüchsiger und üppiger Bestand

Terminierung: ES 13–14 (Mitte September) und ES 15 bis ES 16–17 (Anfang bis Mitte Oktober)

0,5–1,0 l/ha Folicur
Wirkstoff: Tebuconazol

0,5–1,0 l/ha Carax
Wirkstoffe: Metconazol + Mepiquat

0,35–0,5 l/ha Toprex
(nur bei ausreichender Bodenfeuchte bzw. Niederschlägen)
Wirkstoffe: Difenconazol + Paclobutrazol

Einflussfaktoren auf wüchsige Bestände:

- Fröhsaaten vor dem 20. August
- wüchsige September- und Oktoberwitterung (warme Bodentemperaturen, hohe Sonneneinstrahlung, >15–17 °C Tagestemperaturen)
- übermäßiges N-Angebot (N-Düngung im Herbst; N-Nachmineralisierung)
- wüchsige Sorte
- hohe Bestandesdichte (> 40–45 Pflanzen/m²)

3. Wintergetreide

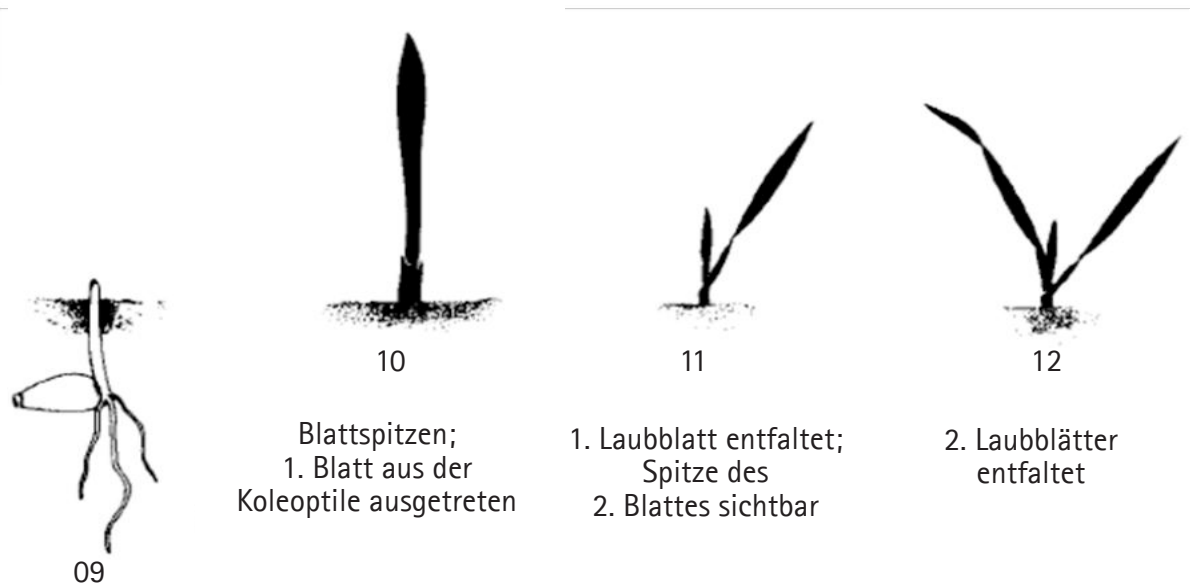
Entwicklungsstadien Wintergetreide:

EPPO-Codes:

Winterweizen = TRZAW, Wintergerste = HORVW,

Winterroggen = SECCW, Wintertriticale = TTLWI

00 – 09 = Keimung bis Auflaufen



Ein Blatt gilt als entfaltet, wenn seine Ligula oder die Spitze des nächsten Blattes sichtbar ist.



13 – 3-Blatt-Stadium: 3. Laubblatt entfaltet, Spitze des 4. Blattes sichtbar

19 – 9 und mehr Laubblätter entfaltet

20 = Keine Bestockung

21 = 1. Bestockungstrieb sichtbar; Beginn der Bestockung

...

29 = Ende der Bestockung
maximale Anzahl der Bestockung erreicht

Bestockung kann
ab Stadium 13 erfolgen;
in diesem Fall ist
auf Stadium 21 überzugehen

(Quelle: BBA (2001): BBCH Monografie)

3. Wintergetreide

3.1 Beizen Wintergetreide

Samenbürtige Erreger können als Sporen oder Mycel am bzw. im Saatkorn oder in der Samenschale überdauern. Die größte Bedeutung der samenbürtigen Krankheiten im Getreide haben die Streifenkrankheit der Gerste und Brandpilze, wie zum Beispiel der Gersten- und Weizenflugbrand. Fusarium-Arten und Schneeschimmel verursachen Auflaufkrankheiten, welche das Getreide in der Jugendentwicklung stören. Eine Übertragung kann sowohl über das Saatkorn als auch über den Boden erfolgen. Die reinen bodenbürtigen Erreger, wie die Typhula-Fäule der Wintergerste, stellen eine weitere Gefahr dar. Ein Schutz gegenüber diesen samen- und bodenbürtigen Krankheiten ist nur durch hohe Saatguthygiene und wirksame Saatgutbehandlungen möglich.



Typhula-Fäule
in der Gerste



Flugbrand im Weizen



Streifenkrankheit in
der Gerste



Stängelbrand im
Roggen

Empfehlungen für Brandkrankheiten, Fusarium-Arten sowie Streifenkrankheit und Typhula-Fäule:

Weizen: Redigo Pro, Rubin Plus, Vibrance Trio, Landor CT und Seedron

Gerste: Redigo Pro, Rubin Plus, Vibrance Trio

Roggen- und Triticale: Redigo Pro, Vibrance Trio, Landor CT und Seedron

Zusätzlich steht die insektizide Beize Signal 300 ES gegen Brachfliege und Drahtwurm in Winterweizen und Wintergerste und im Roggen durch die Notfallzulassung gemäß Artikel 53 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 zur Verfügung.

Nicht chemische Beizverfahren

Bei der Elektronenbehandlung werden die Saatkörner mit niederenergetischen Elektronen beschossen. Am Korn haftende Sporen und Mycel können damit sicher erfasst werden. Dies ermöglicht eine hohe Wirksamkeit gegen Steinbrand, Stängelbrand, Streifenkrankheit und samenbürtigen Befall von Schneeschimmel und Fusarium-Arten.

Ein Schutz vor bodenbürtigem Befall (Fusarium-Arten inklusive Schneeschimmel, Typhula-Fäule) und im Saatkorn enthaltene Erreger (Flugbrand) ist nicht möglich.

Im Weizen stellt das auf Senfmehl basierende Beizmittel Tillecur mit guter Wirksamkeit gegen Steinbrand ein weiteres nicht chemisch-synthetisches Verfahren dar.

Schwarzbeinigkeits

Auf Flächen mit erhöhtem Befallsrisiko der Schwarzbeinigkeits ist im Weizen, der Triticale und der Gerste eine Saatgutbeize mit dem Wirkstoff Silthiofam (Produkte: Latitude, Latitude XL) sinnvoll.

Risikofaktoren sind:

- Befall in den Vorjahren
- Hoher bis sehr hoher Getreideanteil in der Fruchtfolge
- Frühsaaten im Stoppelweizen
- Anbau von Weizen auf schwächeren Grenzertragsböden

Beizmittel und Indikationen in Wintergetreide - zugelassene und empfohlene Aufwandmengen (ml/dt)																																																			
Stand: 27.06.2026																																																			
	Wirkstoffe und -gehalte in g pro l	Wintergerste								Winterweizen									Winterroggen						Triticale					Auflagen (fett = bußgeldbewehrt)																					
		Flugbrand	Hartbrand	Steinbrand	Schneeschimmel**	Streifenkrankheit	Netzlecken	Rhynchosporium secalis	Echter Mehltau	Septoria-Blattläsure	Flugbrand	Zwergsteinbrand	Fusarium-Arten	Septoria nodorum** (Blatt- + Spelzenbräune)	Schwarzbeinigkeit*	Rhizoctonia (Scharfer Augenfleck)	Rhizoctonia solani	Schneeschimmel**	Rhynchosporium secalis	Stängelbrand	Fusarium-Arten	Flugbrand	Schneeschimmel**	Steinbrand	Zwergsteinbrand	Stängelbrand	Fusarium-Arten	Flugbrand																							
Präparate (Auswahl)		-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	NH677, NH678																					
Bartion	Fluoxastrobin 37,5 + Prothioconazol 37,5	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-																					
Celest	Fludioxonil 25	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-																					
Celest Next	Prothioconazol 100	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	NH681-3; Wi. = Wintertriticale																					
Difend Extra	Fludioxonil 25 + Difenoconazol 25	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	NH677, NH678, NH680																					
Landor CT	Tebuconazol 5 + Difenoconazol 20 + Fludioxonil 25	200	-	200	200	200	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	NH677, NH679																					
Latifam	Silthiofam 125	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	NH677, NH678, NH680, NH682																					
Latitude	Silthiofam 125	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	NH677, NH678, NH680, NH682																					
Latitude XL	Silthiofam 125	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	NH677, NH678, NH680, NH682																					
P-prepper	Fludioxonil 25	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	NH677, NH678, NH679, NH680, NH682, NT699-1, NT716-2																					
Redigo Pro	Tebuconazol 20 + Prothioconazol 150	50,0	-	66,7	66,7	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	NH677, NH679-1, NH681-3, (WW760)																				
Relenya	Mefentrifluconazole 50	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	NH677, NH679, NH680, NW642-1, (WH950), (WW760)																				
Rubin Plus	Fluxapyroxad 33,3 + Fludioxonil 33,3 + Triticonazol 33,3	150	150	-	150	150	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	NH677, NH678, NH679, NH682, NH684																				
Seedron	Fludioxonil 50 + Tebuconazol 10	100	-	100	100	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	NH677, NH679, NH680, NT699-6, NT716-1																				
Systiva	Fluxapyroxad 333	-	-	-	150	150	150	150	150	150	150	150	150	150	150	150	150	150	150	150	150	150	150	150	150	150	150	150	150	150	150	NH677, NH679, NH680, NT699-6, NT716-1																			
Vibrance Trio	Tebuconazol 10 + Fludioxonil 25 + Sedaxane 25	200	200	-	200	200	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	NH677, 679, 680, 684, NT699-6, NT716-1																			
Insektizide Beize																																																			
Signal 300 ES	Cypermethrin 300	gg. Schnellkäfer (Drahtwurm) + Getreidebrachfliege (nur zur Befallsminderung in Winterweizen + Wintergerste) 200;																									-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	NH677, NH679-1, NH680, NH681, NH682 NT699-1, NT714-2
* = zur Befallsminderung, ** = samenbürtiger Befall, *** =																																																			

* = zur Befallsminde-
 ** = samenbürtiger Befall,
 *** = Fusarium culmorum²²,
 **** = Stängelfäule (Fusarium graminearum),

* = zur Befallsminderung, ** = samenbürtiger Befall, ***
W = WW7041, E = Einsatzempfehlung des Herstellers,

Susanne Hagen, LKSH, Stand: 27.06.2026

Übersicht ausgewählter Beizen in Wintergetreide

Beizmittel und Indikationen in Wintergetreide - zugelassene und empfohlene Aufwandmengen (ml/dt)																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																		
Stand: 27.06.2026																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																		
Präparate (Auswahl)	Wirkstoffe und -gehalte in g pro l	Wintergerste								Winterweizen				Winterroggen				Triticale					Anmerkungen																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																											
		Streifenkrankheit	Flugbrand	Harbrand	Steinbrand	Schneeschimmel**	Netzflecken	Rhynchosporium secalis	Fusarium-Arten	Typfäule-Fäule	Schwarzbeinigkeit	Steinbrand	Schneeschimmel**	Flugbrand	Zwergesteinbrand	Fusarium-Arten	(Blatt- + Spitzenbräune)	Schwarzbeinigkeit*	Rhizoctonia solani	Schneeschimmel**	Stängelbrand	Fusarium-Arten		Flugbrand	Rhynchosporium secalis	Steinbrand	Zwergesteinbrand	Stängelbrand	Fusarium-Arten	Flugbrand	Schwarzbeinigkeit																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																			
Biologische Beizen																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																		
Cerall	Bakteriensuspension; 200 g/l Pseudomonas chl.																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																	</

* = zur Befallsminderung, ** = samenbürtiger Befall

Susanne Hagen, LKSH, Stand: 27.06.2026

3.2 Herbizide Wintergetreide (Weizen, Gerste, Roggen, Triticale)

Der Einsatz von Bodenherbiziden spielt in der Kontrolle von Unkräutern eine wichtige Rolle. Dies gilt insbesondere dort, wo blattaktive Herbizide eingeschränkt oder gar nicht (mehr) wirken. Zunehmende Resistenzen von Gräsern (Ackerfuchsschwanz, Weidelgräser, Windhalm) haben daher die Bedeutung von Bodenherbiziden deutlich verstärkt. Aber auch bestimmte zweikeimblättrige Unkräuter, wie zum Beispiel Ehrenpreis-Arten oder Ackerstiefmütterchen können durch Bodenherbizide am schonensten kontrolliert werden. Langjährig bildeten die Wirkstoffe Flufenacet (Gräser) und Diflufenican (Unkräuter, Gräser) den Schwerpunkt. Mit dem Ende der Aufbrauchfrist des Wirkstoffes Flufenacet tritt hier spätestens in der kommenden Saison eine deutliche Änderung ein.

Windhalm, Einjährige Risse und Unkräuter

Einmalbehandlungen (Stadium Kultur: ES 10 -13)

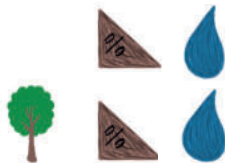
Windhalm



Breite Mischverunkrautung inklusive Windhalm sowie der einjährigen Risse

Aufbrauch Flufenacet-haltiger Produkte **(bis spätestens zum 10.12.2026!)**

Wirkstoffgehalte: Flufenacet (120-160 g/ha) + Diflufenican (60-80 g/ha)



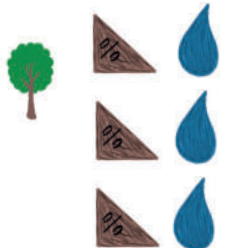
0,4 l/ha Herold SC

0,3 l/ha Cadou SC + 0,15 l/ha Diflanil 500 SC*

*In der Triticale und im Roggen ist das Produkt Diflanil 500 SC nicht zugelassen; jedoch Diflufenican-haltige Alternativen.

Breite Mischverunkrautung inklusive der Einjährigen Risse und Windhalm

Wirkstoffe: Chlortoluron, Prosulfocarb, Diflufenican, Pendimethalin



3,0 l/ha Boxer ** + 0,15 l/ha Diflanil 500 SC*

2,0 l/ha Trinity

2,0 l/ha Trinity + 2,0 - 3,0 l/ha Boxer**

Die Kombination aus Trinity und Boxer muss zwingend im Voraufbau appliziert werden. Im Nachaufbau drohen starke Kulturverluste!

Auf nicht drainierten Flächen: Breite Mischverunkrautung inklusive Windhalm und Einjähriger Risse

Wirkstoffe: Chlortoluron, Diflufenican



2,0 l/ha Carmina 640

Keine Abstandsauflagen zu Oberflächengewässern (PflSchG) inklusive Windhalm und Einjähriger Risse



3,0 l/ha Jura Max / Boxer Evo

3,0 l/ha Boxer** + 0,4 l/ha BeFlex

** In der Triticale ist das Produkt Boxer nicht zugelassen, jedoch Prosulfocarb-haltige Alternativen.

CTU Verträglichkeit

Nicht jede Weizensorte ist verträglich gegenüber dem Wirkstoff CTU. Beispielsorten für Unverträglichkeit: Campesino, Obiwan, RGT Sacramento

ES 11 ES 12 ES 13



Einjährige Risse



Nachbehandlungen Herbst (Stadium Kultur: ES 11 – 15)

Nachbehandlung gegen Ausfallraps, Kamille, Vogelmiere, Kornblume

30 g/ha Pointer SX

Nachbehandlung gegen Klettenlabkraut, Kornblume, Kamille, Vogelmiere, Ausfallraps



75 ml/ha Saracen

Nachbehandlung speziell gegen kleinen Hundskerbel (1-2 Blatt) und Storchschnabel



0,75 l/ha Zypar

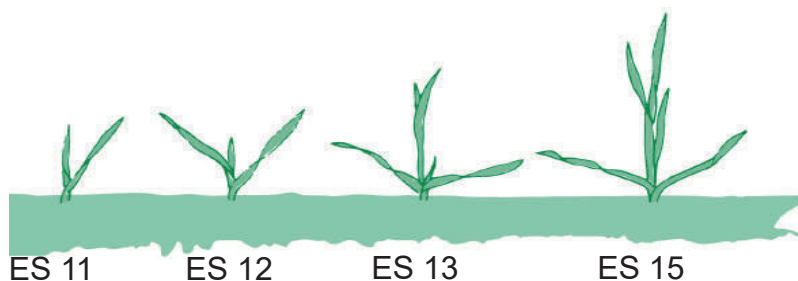
Storchschnabel



Kamille



Hundskerbel



Damit Zypar eine Wirkung auf Hundskerbel hat, darf dieser das 1-2-Blatt-Stadium nicht überschreiten.



Abstandsauflagen zu Gewässern und Hangaufgaben beachten

Kornblume



Windhalm

Windhalm



- Flachkeimer (aus max. 0,5-1cm Bodentiefe)
- Lebensdauer Samen 1- 3 Jahre
- vorzugsweise auf leichten Standorten, wird dort aber zunehmend vom Ackerfuchsschwanz verdrängt
- **Hoher Wirkungsgrad von Flufenacet in der NAK-Behandlung**
- **Blattaktive Behandlung mit Axial 50 oder Broadway Plus.**
- **Resistenz gegenüber ALS-Hemmern verbreitet.**

Trespen-Arten

Taube Trepse



- wandern bevorzugt vom Feldrand in die Fläche ein
- Samen sind nur kurz im Boden keimfähig
- Flachkeimer! Direkte Bekämpfung durch Pflügen!
- **Keine Wirkung von Bodenherbiziden gegen Roggentrespe**
- **Blattaktive Behandlung mit Atlantis Flex oder Avoxa**
- **Keine blattaktive Kontrolle in der Gerste möglich.**

Weidelgräser

Weidelgras



- Weidelgräser haben in der Fläche stark zugenommen
- schnellwüchsig, robust und konkurrenzstark
- zunehmende Resistenzentwicklung gegenüber blattaktiven Herbiziden (ALS-Hemmer, ACCase-Hemmer)
- Die Bodenherbizide Flufenacet, Prosulfocarb, Chlortoluron (Lentipur 700, Carmina 640) und Diflufenican haben bei Bodenfeuchtigkeit in unterschiedlichen Kombinationen eine gute Wirkung.
- Blattaktiv haben Avoxa, Axial 50 und Atlantis Flex aktuell die beste Wirkung.

Ackerfuchsschwanz

Ackerfuchsschwanz



- reife Samen befinden sich in einer primären Keimruhe, bei Bodenbedeckung fallen die Samen in eine sekundäre Keimruhe
- Lebensdauer der Samen 8 bis 10 Jahre
- vorzugsweise gut versorgten wasserhaltenden aber zunehmend auch auf leichten Standorten.
- über die Jahre starke Resistenzentwicklung der blattaktiven Wirkstoffe (ALS-Hemmer, ACCase-Hemmer)
- Zunehmender Fokus auf Bodenherbizide. Bisher Wirkungsbasis Flufenacet (Aufbrauch bis 12.2026). Wirkungsbeiträge durch Diflufenican, Chlortoluron und Prosulfocarb.

Ackerbauliche Aspekte beim Ackerfuchsschwanz

- Bodenbearbeitung nach der Ernte der Biologie des Ackerfuchsschwanzes anpassen.
- Zur mechanischen Bekämpfung von aufgelaufenem Ackerfuchsschwanz flach arbeitende, ganzflächig schneidende Werkzeuge verwenden.
- Verschleppungsquellen eliminieren. Bei Lohndrusch, Strohhandel und Maschinenkooperationen auf saubere Maschinen achten. Arbeitsgeräte zwischen den Feldern von anhaftender Erde befreien.
- Auf bekannten Ackerfuchsschwanzflächen keine Septembersaat von Wintergetreide. Bei Saatterminen im Oktober und später läuft deutlich weniger Ackerfuchsschwanz auf.
- Erhöhte Aussaatmengen und Sorten mit hoher Konkurrenzkraft und gutem Bedeckungsvermögen (breite Blätter) wählen.
- Fruchtfolge durch Sommerkulturen erweitern (z.B. Sommergerste, Hafer).
- Auf stark verseuchten Standorten kann der Anbau von mehrjährigen Ackerkulturen (z.B. Ackergras mit regelmäßigem Schnitt) helfen, den Samenvorrat im Boden nicht weiter aufzubauen.



Ackerfuchsschwanz und Weidelgras

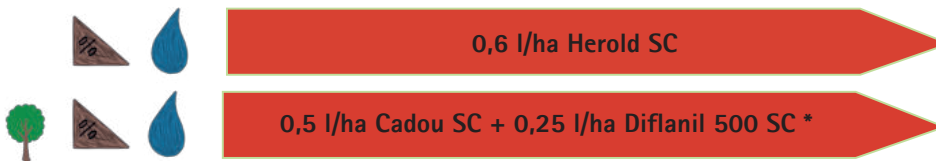
Um eine möglichst hohe Wirkung gegen Ackerfuchsschwanz zu erzielen, sollten die Bodenherbizide im Voraufbau appliziert werden. Eine Aufteilung der Behandlung (Splitting) kann unter ungünstigen Niederschlagsverhältnissen Vorteile bieten. Langjährig bildeten die Wirkstoffe Flufenacet und Diflufenican die Grundlage. Mit der Aufbaufrist des Wirkstoffes Flufenacet bis spätestens zum 10. Dezember 2026 ändert sich die Situation. Eine Alternative stellen die Wirkstoffe Chlortoluron, Prosulfocarb und Aclonifen dar. Unter hohem Gräserdruck sind diese Bodenherbizide bereits aktuell wichtige Mischungspartner.

Aufbrauch Flufenacet-haltiger Produkte (spätestens am 10.12.2026!)

Winterweizen, Wintergerste und Winterroggen

Einmalbehandlung im Voraufbau bei geringem bis mittlerem Gräserdruck

Wirkstoffe: Flufenacet (240 g/ha) + Diflufenican (120 g/ha)



* Im Roggen ist das Produkt Diflanil 500 SC nicht zugelassen, jedoch Diflufenican-haltige Alternativen.

Einmalbehandlung im Voraufbau bei hohem Gräserdruck

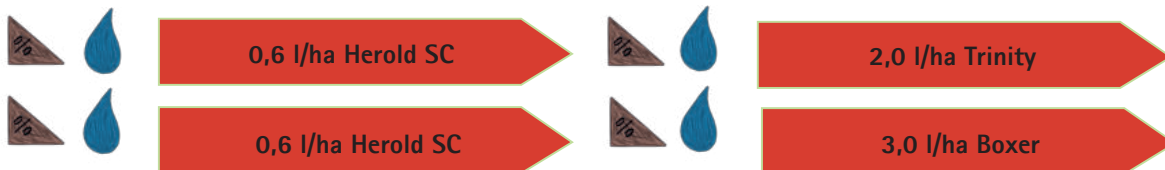
Wirkstoffe: Flufenacet (240 g/ha) + Diflufenican (80 - 200 g/ha) + Prosulfocarb oder Chlortoluron



Bei intensiven Behandlungen in der Gerste und im Roggen ist das Produkt Trinity gegenüber Boxer zu bevorzugen (Verträglichkeit).

Eine Splitting-Behandlung kann bei trockenen Bedingungen zum Voraufbauzeitpunkt sinnvoll sein (7 - 14 Tage Zeitabstand zwischen den Behandlungen).

Wirkstoffe: Flufenacet (240 g/ha) + Diflufenican (120 - 200 g/ha) + Prosulfocarb oder Chlortoluron



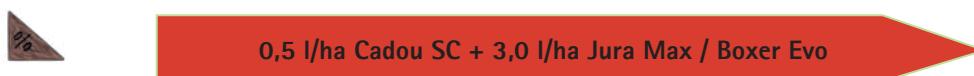
Eine Splitting-Behandlung speziell im Winterweizen bei hohem Resistenzgrad blattaktiver Graminizide (Hohe Gefahr von Kulturverlusten!)

Wirkstoffe: Flufenacet (240 g/ha) + Diflufenican (200 g/ha) + Prosulfocarb + Chlortoluron



Einmalbehandlung im Voraufbau ohne Abstandsaufgaben zu Oberflächengewässern (PflSchG)

Wirkstoffe: Flufenacet (240 g/ha) + Prosulfocarb und Diflufenican



Wintertriticale

Einmalbehandlung nur im Voraufbau bei geringem bis mäßigen Gräserdruck

Wirkstoffe: Flufenacet (240 g/ha) + Diflufenican (120g/ha)



0,6 l/ha Mertil

Einmalbehandlung im Voraufbau bei hohem Gräserdruck

Wirkstoffe: Flufenacet (240 g/ha) + Diflufenican (40 - 80 g/ha) + Chlortoluron (500 g/ha)



0,5 l/ha Cadou SC + 2,0 l/ha Trinity

Eine Splitting-Behandlung kann bei trockenen Bedingungen zum Voraufbauzeitpunkt sinnvoll sein (7 - 14 Tage Zeitabstand zwischen den Behandlungen).

Wirkstoffe: Flufenacet (240 g/ha) + Diflufenican (120 - 200 g/ha) + Chlortoluron (500 g/ha)



0,6 l/ha Mertil



2,0 l/ha Trinity

Flufenacet-freie Alternativen im Wintergetreide

Notfallzulassung für das Herbizid Luxinum ausschließlich im Winterweizen gegen Ackerfuchsschwanz nach Art. 53 VO (EG) Nr. 1107 / 2009.

Im Zeitraum vom 01.09. bis 29.12.2026

Vermarkung zusammen mit dem Herbizid Pico primär für die dikothyle Wirkung.

Einmalbehandlung im Voraufbau bei hohem Gräserdruck

Wirkstoffe: Cinmethylin (495 g/ha) + Picolinafen (50 g/ha)



0,66 l/ha Luxinum + 67 g/ha Pico

Wichtig für die Kulturverträglichkeit von Luxinum:

- Saatgutablage auf 3 - 4 cm
- Gleichmäßiges Saatbett
- Behandlung nicht vor Starkregen

Bei geringem bis mittleren Gräserdruck eine Einmalbehandlung im Voraufbau oder eine Anwendung im Splitting (7-14 Tage Zeitabstand zwischen den Behandlungen)

Wirkstoffe: Chlortoluron, Prosulfocarb, Diflufenican, Pendimethalin



2,0 l/ha Trinity + 3,0 l/ha Boxer



3,0 l/ha Boxer



2,0 l/ha Trinity

Einmalbehandlung im Voraufbau bei hohem Gräserdruck (als Splitting das Produkt Trinity im Nachaufbau applizieren!) Hohe Gefahr von Kulturverlusten!



3,0 l/ha Boxer + 0,7 l/ha Acloduo + 2,0 l/ha Trinity

Auf nicht drainierten Flächen: Einmalbehandlung bei mittleren bis hohem Gräserdruck

Wirkstoffe: Chlortoluron (1800 - 2100 g/ha) + Diflufenican (120 - 140 g/ha)



3,0 - 3,5 l/ha Carmina 640



ES 00

ES 09

ES 10

ES 12

Unbedingt die CTU-Verträglichkeit der Sorten im Winterweizen beachten!

Nachbehandlung im Herbst–Schwerpunkt Gräser

Die blattaktive Behandlung von Gräsern im Wintergetreide ist in den meisten Fällen im Frühjahr am erfolgreichsten. Steht eine ausreichende Wirksamkeit der Frühjahrsbehandlung aufgrund von Deckungsgrad oder Pflanzengröße der Gräser stark in Frage, ist eine Herbstbehandlung notwendig. Dieser Fall tritt zum einen bei einem Verzicht auf oder nicht ausreichend wirkenden Bodenherbiziden und zum anderen bei fortgeschrittenen Resistenzen der Gräser (Ackerfuchsschwanz, Weidelgras) auf. Im letzteren Fall ist Kenntnis über den Resistenzstatus der Gräser gegenüber den Wirkstoffgruppen der ACCase-Hemmer (Axial 50, Traxos) und ALS-Hemmer (Mesosulfuron-Präparate) wichtig. Falls von beiden Gruppen noch von einem Wirkungsbeitrag auszugehen ist, macht bei schwer bekämpfbaren Gräsern eine Herbstbehandlung mit Traxos gefolgt von einer Frühjahrsbehandlung mit Mesosulfuron-haltigen Herbiziden Sinn.

Empfehlungen im Winterweizen, in der Wintertriticale und im Winterroggen

Gegen Ackerfuchsschwanz, Weidelgras oder Windhalm bei hohem Deckungsgrad sowie weit entwickelten Einzelpflanzen im Herbst oder / und Resistenzproblemen.

- Resistenzstatus hinsichtlich der Wirksamkeit von ACCase-Hemmern prüfen!
- Weitere Behandlung im Frühjahr nur bei Wirkstoffgruppenwechsel!
- Behandlung möglichst in der Vegetationsruhe!

1,2 l/ha Traxos

Empfehlungen im Winterweizen

Gegen Ackerfuchsschwanz bei hohem Deckungsgrad sowie weit entwickelten Einzelpflanzen bereits im Oktober.

- Behandlung spätestens am 31. Oktober (Auflage NW 800)!
- Weitere Behandlung im Frühjahr nur bei Wirkstoffgruppenwechsel!



400 g/ha Niantic + 0,8 l/ha FHS



Ackerfuchsschwanz
in der Gerste

Die Durchführung einer Resistenzuntersuchung auf vorhandene Gräser ist zur Ableitung der Behandlungsstrategie sehr hilfreich!

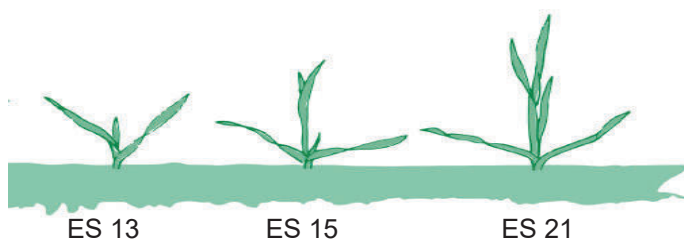


Empfehlungen in der Wintergerste

Gegen Windhalm, Weidelgras (oder Ackerfuchsschwanz) bei hohem Deckungsgrad sowie weit entwickelten Einzelpflanzen im Herbst.

- Resistenzstatus hinsichtlich der Wirksamkeit von ACCase-Hemmern prüfen!
- Behandlung möglichst in der Vegetationsruhe

0,9 l/ha Axial 50



Tipp

Der Einsatz von Traxos und Axial 50 sollte zur Vegetationsruhe erfolgen.

Wirksamkeit ausgewählter Herbst-Herbizide im Wintergetreide

Präparat	Wirkstoffe und -gehalte in g/l bzw. g/kg	Winterweizen	Wintergerste	Wintertriticale	max. zugel. Aufwand- menge /ha	em- pfohlene Aufwand- menge /ha	++ = befriedigende Wirkung			+ = Einschränkung			0 = Einschränkung			- = keine Wirkung			Stand: Dezember 2025						
							Ackerfuchsschwanz	Windchalm	Einjähriges Rispengras	Kleitenlabkraut	Vogelmiere	Kamille	Ackerstiefmütterchen	Ausfallraps	Ehrenpreis	Hundskerbel	Taubnessel	Kornblume	Abstand in m zu Oberflächengewässern	Abdriftminderungsstandard 50% 75% 90%	Abstand zu Saumbiotopen (NT-Auflagen)	NW 800	Randstreifen in m bei > 2 % Hangneigung		
Präparat	Flufenacet 500	x	x	x	0,5 l	0,5 l	++	+++	+++	-	+	-	-	-	-	-	-	x	x	x	NT101	-	NW701 (10m)		
	Diflufenican 500	x	x	x	0,375 l	0,24 l	(+)	+++	+	+++	++(+)	+++	+++	+++	+++	+	+	nz.	20	10	NT108	ja	NW706 (20m)		
	Proflusfocarb 800	x	x	x	5,0 l	3,0 l	+	++	+++	++	++(+)	+++	+++	+++	+++	-	nz.	nz.	nz.	x	-	-			
	Chlorthaluron 700	x	x	x	3,0 l	1,7 l	(+)	++(+)	+++	-	+++	-	-	-	++(+)	+	++(+)	10	5	5	NT103	NG 405	NG404 (20m)		
	Pendimethalin 455	x	x	x	4,4 l	2,1 l	+	++	++	+++	++	++(+)	++	+++	+	+++	+	nz.	nz.	nz.	10	-	-		
	Beflubutamid 500	x	x	x	0,5 l	0,5 l	(+)	+	+	+++	+++	+++	+++	+++	-	+++	+	10	5	5	x	-	NW701 (10m)		
	Flumioxazin 500	x	x	x	60 g	60 g	(+)	++	++(+)	++	+++	++(+)	++	+++	-	++(+)	++	10	5	5	x	-	NW706 (20m)		
- Kombi-Produkte -																									
Agolin	Diflufenican 40 + Pendimethalin 400	x	x	x	2,5 l	2,5 l	-	-	+	++(+)	+++	++	+++	++(+)	+++	-	+++	+	nz.	nz.	5	ja	NW706 (20m)		
	Florasulam 40 + Isoxaben 610	x	x	x	95 g	95 g	-	-	+++	+++	+++	-	+++	-	(+)	+	++(+)	x	x	x	NT101	-	-		
	Proflusfocarb 667 + Diflufenican 14	x	x	x	3,2 l	3,0 l	++(+)	++(+)	+++	++	++(+)	++(+)	+++	+++	-	+++	+	nz.	nz.	x	NT103-1	-	NW706 (20m)		
	Diflufenican 105 + Aclonifen 475	x	x	x	0,7 l	0,7 l	+	+	+	+++	+++	++(+)	+++	+++	+	+++	+	nz.	20	10	5	NT102-1	-	NW706 (20m)	
	Chlorthaluron 250 + Diflufenican 40 + Pendimethalin 300	x	x	x	2,0 l	2,0 l	+	++	+++	++(+)	+++	+++	+++	+++	++	+++	+++	nz.	nz.	nz.	5	ja	NW706 (20m)		
- Schwerpunkt Ackerfuchsschwanz - Anwendung im Voraufbau (Stadium 00 – 09) -																									
Herold SC	Flufenacet 400 + Diflufenican 200	x	x	x	0,6 l	0,6 l	++(+)	+++	+++	++	+++	+++	+++	++(+)	+++	-	+++	+	nz.	15	10	5	NT102	-	NW706 (20m)
	Chlorthaluron 250 + Diflufenican 40 + Pendimethalin 300 + Proflusfocarb 800	x	x	x	2,0 l + 5,0 l	2,0 l + 3,0 l	++	++(+)	+++	++	+++	+++	+++	+++	++	+++	+++	nz.	nz.	nz.	5	ja	NW706 (20m)		
Acl Duo + Boxer	Diflufenican 105 + Aclonifen 475 + Proflusfocarb 800	x	x	x	0,7 l + 5,0 l	0,7 l + 3,0 l	(+)	++(+)	+++	++	+++	++	++(+)	++	+++	-	+++	+	nz.	nz.	20	10	NT109	-	NW706 (20m)
	- Schwerpunkt Windchalm und Unkräuter- Anwendung im Auflauf (Stadium 10 - 11) -																								
Herold SC	Flufenacet 400 + Diflufenican 200	x	x	x	0,6 l (0,5 l)	0,3 l	++(+)	+++	+++	+	+++	++	+++	++(+)	+++	-	+++	+	nz.	15	10	5	NT102	-	NW706 (20m)
	Beflubutamid 500 + Proflusfocarb 800	x	x	x	0,5 l + 5,0 l	0,5 l + 3,0 l	+	++	+++	+++	+++	+++	+++	+++	-	-	+	nz.	nz.	nz.	x	-	-	NW701 (10m)	
	Proflusfocarb 667 + Diflufenican 14 + Diflufenican 500	x	x	x	3,0 l + 0,375 l	2,4 l + 0,06 l	++(+)	++	+++	++	++(+)	+++	+++	+++	-	+++	+	nz.	nz.	nz.	5	ja	NW706 (20m)		
	Chlorthaluron 600 + Diflufenican 40	x	x	x	2,5 l	2,0 l	+	++(+)	+++	++	+++	+++	+++	+++	++(+)	+++	+++	10	5	5	x	NT103	NG 405	NG404 (20m)	
	Chlorthaluron 250 + Diflufenican 40 + Pendimethalin 300	x	x	x	2,0 l	2,0 l	+	++	+++	++(+)	+++	+++	+++	+++	++(+)	+++	+++	nz.	nz.	nz.	5	ja	NW706 (20m)		
	- Anwendung im Nachauflauf im Herbst (Stadium 13 - 25) -																								
Viper Compact	Diflufenican 100 + Penoxsulam 15 + Florasulam 3,75	x	x	x	1,0 l	1,0 l	-	++(+)	+	+++	+++	+++	+++	+++	-	++	++(+)	nz.	nz.	15	10	ja	NW706 (20m)		
	Niantic + FHS	Iodosulfuron-methyl 6 + Mesosulfuron-methyl 30	x	x	x	400 g + 0,8 l	400 g + 0,8 l	++(+) ¹	+++	+++	+	+++	+++ ¹	-	+++	-	-	-	x	x	x	NT109	ja	-	-
Tribenuron-methyl 500		x	x	x	30 g	20 g	-	-	-	+++	+++ ¹	+	+++	-	+	+++	+	x	x	x	x	NT102	-	-	
Florasulam 50		x	x	x	0,075 l	0,075 l	-	-	-	+++	+++	++(+)	-	+++	-	-	+++	x	x	x	x	NT109	-	-	
Saracen		x	x	x	0,075 l	0,075 l	-	-	-	+++	+++	+++	++(+)	+++	++	-	++	5	x	x	x	NT108	-	-	
Saracen Delta		x	x	x	0,075 l	0,075 l	-	-	-	+++	+++	+++	++(+)	+++	++	-	++	5	x	x	x	NT108	-	-	
Zypar	Florasulam 50 + Diflufenican 500	x	x	x	0,75 l	0,75 l	-	-	-	+++	+++	+++	+++	+++	-	+++	+++	5	5	5	x	NT102	-	-	
	Florasulam 5 + Haloxifen-methyl 6,25 + Cloquintocet-Mexyl 5,58	x	x	x	0,75 l	0,75 l	-	-	-	+++	+++	+++	+++	+++	-	+++	+++	5	5	5	x	NT102	-	-	
Axial 50	Pinoxaden 50	x	x	x	0,9 l	0,9 l	++(+) ¹	+++	-	-	-	-	-	-	-	-	-	x	x	x	x	-	-	-	
	Traxos	x	x	x	1,2 l	1,2 l	++ ¹	++	-	-	-	-	-	-	-	-	-	x	x	x	x	-	-	-	
Anmerkungen:		FHS = Formulierungshifstoff ¹ = Minderung der Wirkung durch Resistenz möglich! nz. = nicht zugelassen LKSH, Dezember 2025																							

Bemerkungen:	FHS = Formulierungshilfsstoff	NG 405 / NW 803: Keine Anwendung auf drainierten Flächen	LSH, Dezember 2025
¹ = Minderung der Wirkung durch Resistenz möglich! NW 800: Keine Anwendung auf gedrainierten Flächen zwischen dem 01. November und dem 15. März x = Pflanzenschutzmittel dürfen nicht in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern und Küstengewässern angewandt werden. In Schleswig-Holstein ist der länderspezifische Mindestabstand von 1 m an Gewässern nach § 26 Landeswassergesetz (LWG, 13.1.2019) zu beachten. Im Rahmen der GAP-Konditionalitäten-Verordnung ist ab 2023 ein 3 m breiter Pufferstreifen an Gewässern (GlöZ 4) einzuhalten. In gewässerreichen Gemeinden darf der Abstand auf 1 m verringert werden (Landesverordnung; siehe wichtige Hinweise zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln).		nz. = nicht zugelassen	

3.3 Insektizide/ Virosen Wintergetreide

Durch Blattläuse und Zikaden übertragende Getreideviren

Gelbverzwergungsvirus der Gerste
(Barley Yellow Dwarf Virus = BYDV und Cereal Yellow Dwarf Virus = CYDV)

Überträger:

- Getreideblattläuse (Große Getreideblattlaus, Haferblattlaus, Maisblattlaus, Bleiche Getreideblattlaus)

Befallsrisiko:

- benachbarte Flächen mit infiziertem Ausfallgetreide, Zwischenfrüchten, Mais und anderen Gräsern
- warmes Herbstwetter (mehrere Tage mit Temperaturen über 10–15°C)

Symptome:

- Im Herbst, befallene Getreidepflanzen (Winterweizen, Triticale, und Roggen) sind gelb verfärbt und bleiben im Wachstum zurück.
- Im Frühling, können im windgeschützteren Bereichen einer Fläche größere Befalsnester auftreten.
- In Extremfällen kann das Verzwergungsvirus erhebliche Ertragsausfälle verursachen.



Weizenverzwergungsvirus (Weat Dwarf Virus- WDV)

Überträger: Zwergzikade (Psammotettix alienus)

Befallsrisiko:

- warme Tage (Steigerung der Zikadenaktivität)
- infiziertes Ausfallgetreide, Zwischenfrüchte, Mais und andere Gräser

Symptome:

- im Herbst, die Zikaden übertragen das Virus in frisch gesäte Getreide
- streifige bzw. fleckige Aufhellungen auf den Blättern
- starke Verzwergung und verstärkte Bestockung bei früher Infektion
- unterbleibende Ährenausbildung oder absterbende Pflanze (Extremfall)

Vorbeugende Maßnahmen

Anbau toleranter Sorten:

In der Wintergerste gibt es seit einigen Jahren auch Sorten mit einer Resistenz gegenüber dem Gelbverzwergungsvirus (z.B. Integral, Orcade, Bonnovi, KWS Exquis), welche auf die Einkreuzung des Resistenzgens „yd2“ zurückzuführen ist. Die neue Sorte **SY Zoomba** trägt das neuartige Resistenzgen „yd4“.

Saatzeitpunkt:

Eine angepasste Saatzeit spielt eine wichtige Rolle, um einen Befall mit Getreideviren einzugrenzen oder gar zu vermeiden. Septembersaaten haben ein deutlich höheres Gefährdungspotenzial als Oktobersaaten.

Ackerbauliche Hygiene:

Beseitigung des Ausfallgetreides (Grüne Brücke) und das Abmähen benachbarter Grasraine im Herbst sowie Förderung von Nützlingen (Blühstreifen, Saumstrukturen).

Möglichkeiten der Schadensminderung

Kontrolle des Bestandes auf Vektoren: Spätestens ab dem 2-3 Blattstadium sollte mit den Bestandeskontrollen begonnen werden. Sonnige Tage begünstigen den Blattlauszuflug. Zur Ermittlung des Blattlausbesatzes sind an fünf zufällig ausgewählten Stellen im Schlag 10 Getreidepflanzen auf das Vorhandensein von Blattläusen zu überprüfen. Insbesondere an Waldrändern, Baumreihen, Knicks und windgeschützten Bereichen kommt es häufig zu einer stärkeren Blattlausvermehrung und damit einhergehenden Virusverbreitung.

Bekämpfungsschwelle: 10 % mit Blattläusen befallene Pflanzen

Insektizide:

Alle Wintergetreidekulturen: Pyrethroide mit der Indikation "Blattläuse als Virusvektoren". Durch die hohe Mobilität der Zikaden ist der Einsatz insektizider Maßnahmen oft unwirksam.

Wintergerste: 140 g/ha Teppeki (Wirkstoff: Flonicamid). Die Wirkungsdauer von Teppeki ist länger als bei den Pyrethroiden. Bei einer Behandlung sollten die Pflanzen möglichst 2-3 Blätter haben.



Übersicht Virosen		Gerste	Weizen	Roggen	Triticale
Gelbverzwergungsviren (übertragen von Insekten)					
Gelbverzwergungsvirus der Gerste (Läuse)	BYDV	●	●	●	●
Weizenverzwergungsvirus (Zirkaden)	WDV	●	●	●	●
Mosaikviren (übertragen durch Bodenpilze)					
Gerstengelbmosaikvirus Typ 1 + 2	BaYMV	●			
Mildes Gerstenmosaikvirus	BaMMV	●			
Bodenbürtiges Getreidemosaikvirus	SBCMV		●	●	●
Weizenstrichelmosaikvirus	WSSMV		●	●	●
Bodenbürtiges Weizenmosaikvirus	SBWMV	●	●	●	●

Resistente Gerstensorten

BaYMV 1 + BaMMV*	BaYMV 2	BYDV	Sorte
●	●	●	Amaranta, Sensation, KWS Chilis, KWS Delis, Bonnovi
●	●		Avantasia*, Charmant*, Joker, Julia*, KWS Keeper, KWS Memphis, Picasso, SU Hetti*, LU Laurielle, SU Majella, SU Midnight, SU Urmel, SU Yette, SU Heroo*, Aretha*, Caribic, Collie, Kiss, Kitty, Valerie, Venezia
●		●	Integral, KWS, Agilis, KWS Exquis, Paradies, RGT Alessia, SU Virtuosa, SY Zoomba, LG Caiman, Orcade, Organa
		●	Fascination

* keine Resistenz gegen BaMMV

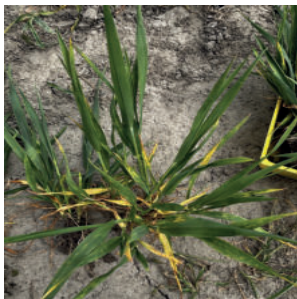
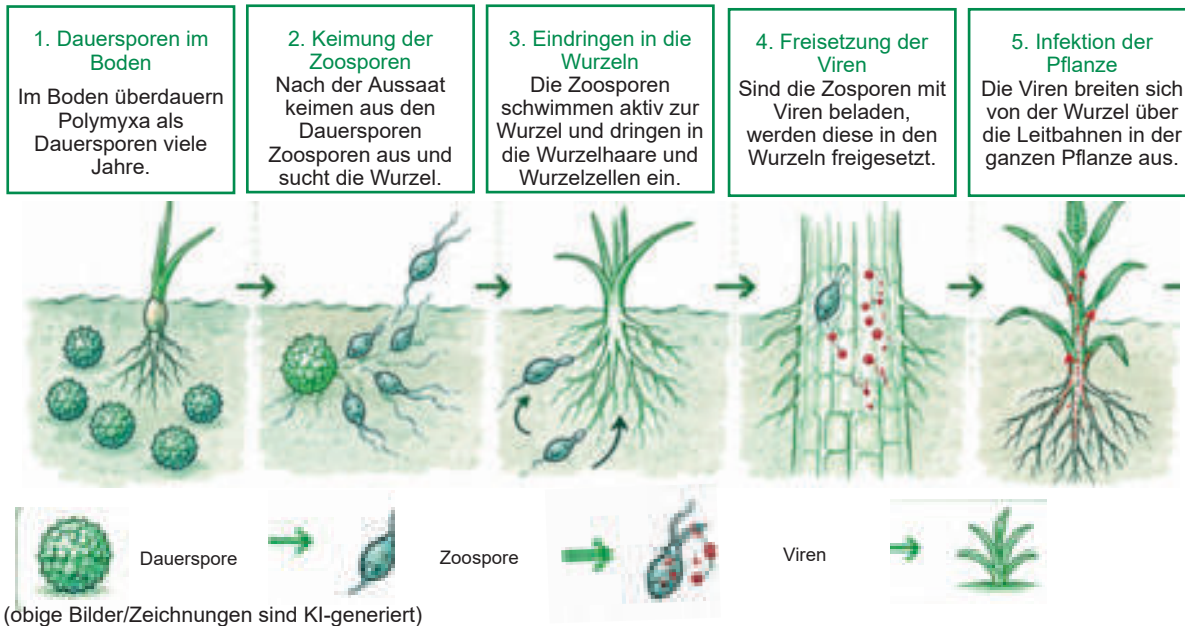
Bodenbürtige Viren (Mosaikviren)

Symptome: Zunächst nestartige Vergilbungen, die sich über mehrere Jahre ausbreiten können, bis große Teile oder sogar die gesamte Fläche betroffen sind.

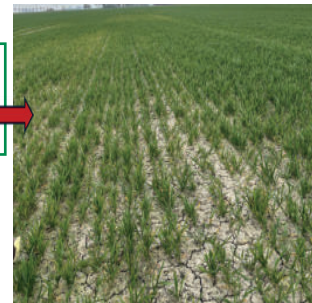
- Bei starkem Virusbefall sind Pflanzen in ihrer Entwicklung stark gehemmt. Im Frühjahr, grüne oder gelbe Striche/ Mosaik in den neu nachwachsenden Blättern erkennbar, die später absterben können.

Im Verlauf der Vegetation breitet sich die Virusinfektion über die nachfolgenden Blattstadien bis ins Fahnenblatt aus. Überlebende infizierte Pflanzen bilden nur wenige ährentragende Halme, bleiben im Wuchs zurück und sind stark in der Biomasse reduziert.

Überträger: Polymyxa graminis (Wurzelparasit Protisten) kann im Form seiner Dauersporen Jahrzehnte im Boden überleben.



Vergilbte Pflanzen nach der Überwinterung



Befallrisiko:

- In früh gesäten Beständen infiziert der bodenbürtige Überträger junge Pflanzen im Herbst. Vor allem im feuchten Boden (ton- und schluffartige Böden) und die besonders von Staunässe und frühem Frost gefährdet sind.
- Verschleppung durch kontaminierte Maschinen und Geräte
- Die Ausbreitung erfolgt meist über mehrere Jahre hinweg entlang der Bodenbearbeitungsrichtung. Durch die wiederholte Verlagerung von Bodenpartikeln und infiziertem Material können sich die Befallsherde nach und nach ausdehnen und langfristig die gesamte Fläche erfassen.

Resistente Weizensorten

Qualitätsgruppe	Sorte
A	Fabulor, Pondor
B	Thermidor

Weitere Schädlinge

Getreidelaufkäfer

Schadbild: Nach einem kurzen Reifungsfraß legen die weiblichen Käfer im Herbst bis zu 100 Eier in ca. 15 cm tiefe Erdröhren ab. Nach dem Schlupf beginnen die Larven mit dem Fraß an Keimlingen und den jungen Trieben. Pflanzenverluste können die Folge sein. Die Larven kommen im Tagesverlauf nicht an die Bodenoberfläche. Mit einem Spaten kann man diese aber ausgraben und finden.

Bedeutung: Der Getreidelaufkäfer ist deutschlandweit ein bedeutsamer Schädling. In Schleswig-Holstein ist dieser bisher nur im Südosten etwas auffälliger in Erscheinung getreten.

Direkte Bekämpfung: nicht möglich.
Eine gezielte chemische Bekämpfung ist während des Larvenstadiums möglich. Während der Nachtaktivität der Larven sollten diese Maßnahmen möglichst in den Abendstunden mit Pyrethroiden mit der Indikation beißende Insekten erfolgen.

BRW: im Herbst 3 – 7 geschädigte Triebe/qm, im Frühjahr 7–14 Triebe/qm

Vorbeugende Maßnahmen:

- zeitige Stoppelbearbeitung nach der Getreideernte
- konsequente Beseitigung von Ausfallgetreide
- mehrmalige Bodenbearbeitung
- spätere Aussaat



Fritfliege

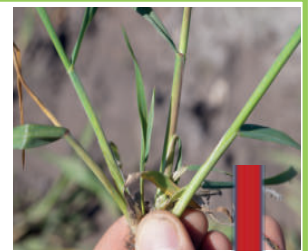
Schadbild: Im Herbst legt die Fritfliege an die Blattscheiden im Keim- bis Drei-Blatt-Stadium des Getreides Eier ab. Die ca. 5 mm großen glasig-weißen Larven fressen an der Triebbasis und schädigen den Trieb. Im Frühjahr vergilbt das Herblatt und lässt sich leicht rausziehen. Befallene Triebe sind nicht ertragsfähig und sterben in der Regel ab.

Bedeutung: Im Frühjahr fallen häufig Flächen mit einem Fritfliegen-Befall auf. Meist sind nur wenige Triebe betroffen, welches keine Ertragsminderungen nach sich zieht. Bei stärkerem Befall bzw. einem hohen Verlust an Trieben sind aber Ertragsminderungen möglich.

Direkte Bekämpfung: nicht möglich

Vorbeugende Maßnahmen:

- spätere Aussaat
- Anbau von Getreide in unmittelbarer Nachbarschaft zu Wiesen und Weiden nach Möglichkeit vermeiden.



Gelbe Getreidehalmfliege

Schadbild: Im September und Oktober legt die Gelbe Getreidehalmfliege an die obersten Blätter des aufgelaufenen Getreides Eier ab. Nach dem Schlupf wandert die weiße Fliegenmade an die Triebbasis. Befallene Triebe sind stark verkürzt und etwas verdickt. Die Triebe sterben im weiteren Vegetationsverlauf ab.

Bedeutung: Flächen mit auffälligem Befall nehmen zu. Gut bestockte Einzelpflanzen können den Befall in den meisten Fällen kompensieren. Größere Schäden sind eher im Sommergetreide möglich.

Direkte Bekämpfung: nicht möglich

Vorbeugende Maßnahmen:

- spätere Aussaat
- konsequente Bekämpfung der Quecke (dient als Wirtspflanze)
- Förderung einer zügigen Jugendentwicklung



Übersicht ausgewählter Insektizide in Getreide

Insektizide in Wintergetreide im Herbst - Auflagen																		
Stand: 15.07.2026																		
Präparate (Auswahl)	Wirkstoffe und -gehalte in g/l bzw. g/kg	IRAC-Wirkort- Gruppe	max. zugelassene Aufwandmenge in l bzw. kg/ha	Weizen	Gerste	Roggen	Triticale	Winterhafer	Indikationen	Anwendung in dieser Indikation	Abstand in Tagen	max. Anwendung in der Kultur bzw. je Jahr	Wartezeit in Tagen	Bienenschutz solo + Azol	Oberflächengewässer Stand- Abdriftminderung 50% 75% 90%	Abstand zu Saum- biotopen (NT-Aufl.)	Randstreifen in m bei > 2 % Hang- neigung	sonstige Auflagen (<i>feit=</i> bußgeldbewehrt)
Pyrethroide																		
Cypermethrin 500		3A	0,05	x	x	x	x	x	Blattläuse als Virusvektoren, im Herbst ab ES 10	1x		2x	42	B 1	n.z.	20	-	-
Deltamethrin 100		3A	0,075	x	x	x	x	x	Blattläuse als Virusvektoren, im Herbst in ES 11-29	2x	7	2x	28	B 2	n.z.	15	-	NG405 (Drainaufl.)
			0,05						Zweiflügler, in ES 13-77	2x					20	10		NW800
Kaiso Sorbie**** / Bulldock Top****		3A	0,15	x	x	x	x	x	Blattläuse als Virusvektoren, im Herbst	1x		1x	35	B 2 + Proline B4**	20	5	-	VV603
									Fritfliege, in ES 11-13	1x								
Karate Zeon		3A	0,075	x	x	x	x	x	Blattläuse als Virusvektoren, im Herbst ab ES 12	2x	10-14	2x	28	B 2 + Proline B4**	n.z.	5	108	-
									Fritfliege, in ES 11-13	2x		2x	F	B 4 / NN410*	10	5		
									beißende + saugende Insekten, Zweiflügler, in ES 13-85	je 2x			28					
Mavrik Vita / Evure		3A	0,2	x	x	x	x	x	Blattläuse als Virusvektoren, im Herbst	1x		1x	F	B 4 / NN410*	15	5	101	-
				x	x	x	x	x	Blattläuse	1x								
Nexide*** / Cooper		3A	0,08	x	x	x	x	x	beißende und saugende Insekten	2x		2x	35	B 2 + Proline B4**	n.z.	20	-	-
									Blattläuse als Virusvektoren, bis ES 83	1x		1x	28	B 2	n.z.	10	-	WW7091
Orefa Delta M		3A	0,25	x	x	x	x	x	Getreidefliegen, bis ES 83	1x		1x			n.z.	n.z.	-	-
														B 2	n.z.	20		
Scatto		3A	0,2	x	x	x	x	x	Blattläuse, in ES 09-30	2x	14	2x	F	B 1	n.z.	20	103	NG405 (Drainaufl.)
Shock Down ****		3A	0,1	x	x	x	x	x	Blattläuse als Virusvektoren, im Herbst in ES 12-25	2x	14	2x	35	B 2	15	5	108	-
Sumicidin Alpha EC		3A	0,2	x	x	x	x	x	Blattläuse als Virusvektoren, in ES 12-49	2x		3x	35	B 2	n.z.	15	103	NW706 (20m)
			0,25	x	x	x	x	x	Blattläuse	1x					n.z.	20		
Tarak / Jaguar		3A	0,075	WW	WG	WG	WG	WH	Blattläuse als Virusvektoren, in ES 12-32	1x		1x	35	B 2 + Proline B4**	n.z.	20	108	-
Pyridincarboxamide																		
Teppeki / Afinto		29	0,14	WW	WG	WG	WG	WG	Blattläuse	2x	14	2x	28	B 2	x	x	x	-
									Blattläuse als Virusvektoren, in ES 11-25	1x		1x	F					

ES = Entwicklungsstadium, F = keine Wartezeit erforderlich, WW = Winterweizen, WG = Wintergerste, WH = Winterhafer, n.z. = nicht zugelassen,
* = NN 410 = Das Mittel wird als schädigend für Populationen von Bestäuberinsekten eingestuft. Anwendungen des Mittels in die Blüte sollten vermieden werden oder insbesondere zum Schutz von Wildbienen in den Abendstunden erfolgen.
** = Proline hat eine NB6644 und eine NB6645 (siehe Erläuterungen); B 4 = nicht bienengefährlich; B 2 = Anwendung nur nach Ende des täglichen Bienenfluges bis 23 Uhr; B 1 = bienengefährlich
*** = Nexide / Cooper: Aufbrauchfrist: 30.09.2026, **** = Kaiso Sorbie / Bulldock Top: Aufbrauchfrist: 30.06.2027; ***** = Shock Down: Aufbrauchfrist: 31.07.2027
x = Pflanzenschutzmittel dürfen nicht in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern und Küstengewässern angewandt werden.
In Schleswig-Holstein ist der länderspezifische Mindestabstand von 1 m an Gewässern nach § 26 Landeswassergesetz (LWG, 13.11.2019) zu beachten. Im Rahmen der GAP-Konditionalitäten-Verordnung ist ab 2023 ein 3 m breiter Pufferstreifen an Gewässern (GLÖZ 4) einzuhalten. In gewässerreichen Gemeinden darf der Abstand auf 1 m verringert werden (Landeswasserverordnung; siehe "Wichtige Hinweise zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln").

Susanne Hagen, LKSH, Stand: 15.07.2026

4. Feldmäuse und Schnecken

4.1 Rodentizide

Maßnahmen gegen Feldmäuse im Ackerbau und im Grünland

Feldmäuse profitieren von trockener Witterung und reduzierter Bodenbearbeitung. Um einer Ausbreitung der Feldmaus auf Ackerflächen vorzubeugen, bietet sich in betreffenden Regionen eine intensive Bodenbearbeitung an. Sitzgelegenheiten für Greifvögel fördern natürliche Antagonisten, auch auf Grünlandflächen. Vor der Verwendung von Rodentiziden muss die Notwendigkeit mit geeigneten Verfahren überprüft werden. Die zugelassenen Produkte enthalten den Wirkstoff Zinkphosphid. Die Ausbringung erfolgt mithilfe einer Legeflinte oder Köderstation.

Ausgelegte Köder müssen für andere Tiere unzugänglich sein, dies wird durch ein tiefes Einbringen in die Gänge der Feldmaus erreicht. An der Oberfläche dürfen keine Köder vorhanden sein. Erst nach dem Überschreiten der Bekämpfungsschwelle können Rodentizide angewendet werden. Randbefall sollte durch präventive Maßnahmen

verhindert werden. Geeignete Produkte haben die Auflage NT 664-1; das Vorkommen der Feldmaus ist zu dokumentieren und bei Kontrollen vorzuweisen. Laut §4, Anlage 2 der Pflanzenschutzanwendungs-verordnung gilt ein absolutes Anwendungsverbot zinkphosphidhaltiger Präparate in Naturschutz-gebieten. Auch vorkommende bestimmte geschützte Arten schließen eine Anwendung aus. Voraussichtlich benötigen Landwirte ab dem 28.07.2030 eine gesonderte Sachkunde für die Anwendung von Rodentiziden. In der unten stehenden Tabelle sind einige Produkte und deren Aufgaben aufgeführt.

Überprüfung:

Die Notwendigkeit einer Bekämpfungsmaßnahme muss durch Probefänge oder ein geeignetes Prognosemodell belegt werden! (NS648) Ein hierfür geeignetes Verfahren ist die Lochtretmethode.

Treten Sie zunächst auf 2 x 250 m² oder 16 m x 16 m alle Mauselöcher zu. Nach 24 Stunden werden die wieder geöffneten Löcher gezählt.

Bekämpfungsrichtwerte:

Wintergetreide und Raps: 5 bis 8 wieder geöffnete Löcher
Wiesen und Weiden: 11 wieder geöffnete Löcher



Anwendungstipp:

Bei feuchten Bedingungen können Minderwirkungen durch Ausgasen auftreten.

Rodentizide mit dem Wirkstoff Zinkphosphid				
Stand: 08.06.2026				
Präparat (Auswahl)	Wirkstoff und -gehalte in g/kg	Aufwandmenge	Anwendungsbestimmungen und Auflagen	
Ratron Gift-Linsen	Zinkphosphid 8	5 Stück/Loch; max. 2,0 kg/ha/Jahr	NS648, NT659, NT658, NT660-1, NT668, NT671,	NT664-1, NT802-1, NT803-2, NT820-1, NT820-2, NT820-3, NW642-1
		100 g/Köderstation; max. 2,5 kg/ha/Jahr		NT680-2, NT820-2, NT820-3, NW642-1
Ratron Giftweizen	Zinkphosphid 25	5 Stück/Loch; max. 2,0 kg/ha/Jahr	NS648, NT659, NT658, NT668, NT671, WA855, WW711, NT664-1, NT802-1, NT803-2, NT820-1, NT820-2, NT820-3, NW642-1	
Arvalin	Zinkphosphid 25	5 Stück/Loch; max. 2,0 kg/ha/Jahr bzw. max. 3 x 0,66 kg/ha/Jahr	NS648, NT659, NT660, NT667, NT668, NT671,	NT664-1, NT802-1, NT803-2, NT820-1, NT820-2, NT820-3, NW642-1
		50 g/Köderstation; max. 2,0 kg/ha/Jahr bzw. max. 3 x 0,66 kg/ha/Jahr		NT680-2, NT820-2, NT820-3, NW642-1

Susanne Hagen, LKSH, Stand: 08.06.2026

Keine Anwendung:

- in Naturschutzgebieten
- zwischen dem 1. März und 31. Oktober in aktuell nachgewiesenen Vorkommensgebieten:
 - des Feldhamsters (NT820-1)
 - der Haselmaus (im Umkreis von 25 m um Bäume, Gehölze und Hecken) (NT820-2)
 - der Birkenmaus (NT820-3)

Vor einer Anwendung in Natura 2000 Gebieten (FFH- und Vogelschutzgebieten) ist nachweislich sicherzustellen, dass die Erhaltungsziele oder der Schutzzweck maßgeblicher Bestandteile des Gebietes nicht erheblich beeinträchtigt werden. Der Nachweis ist bei Kontrollen vorzulegen (NT802-1).

Flächendeckende Ausbringung ist verboten. Keine Ausbringung auf Feldwegen!



4.2 Molluskizide

Präventive Maßnahmen

Um einem Auftreten von Schneckenarten auf Ackerflächen vorzubeugen, können einige Maßnahmen umgesetzt werden. Weg- und Ackerschnecken nutzen Hohlräume, Mulchschichten und Ausfallbewuchs als Lebensraum. Sie profitieren von feuchten Umweltbedingungen. Eine angepasste Stoppelbearbeitung, Feldrandhygiene und Walzen nach der Saat können präventiv eingesetzt werden.

Schadsymptome

Während der Jugendentwicklung sind Kulturpflanzen besonders gefährdet. Schnecken verursachen Fraßschäden an Saatkörnern, Keimlingen und Blättern und können damit die Bestandsetablierung beeinträchtigen; in ausgeprägten Fällen können Pflanzenverluste auftreten. Meist treten Schnecken an den Flächenrändern oder an Zonen mit vielen Hohlräumen und grober Bodenstruktur auf. Diese Bereiche sollten bei Überschreitung der Bekämpfungsschwelle unter Beachtung der Anwendungsaufgaben gezielt mit Molluskiziden behandelt werden.

Wegschnecke



- 8-12 cm lang
- einfarbig schwarz-braun, ziegelsteinrot
- Einwanderung von Feldrändern und Gräben in die Flächen (Randbereiche)
- bei trockener Witterung reicht oft eine Randbehandlung aus

Ackerschnecke



- 4 - 6 cm lang
- meist entweder getigert, gefleckt oder getupft rotbraun, grau, cremefarben
- lebt tagsüber in Bodenspalten
- Bestände mit einer langen Auflaufphase sind besonders gefährdet

Feldmäuse und Schnecken

Molluskizide

Vorsicht!

Junge Pflanzen sind während der Auflaufphase am empfindlichsten gegenüber Schneckenfraß. Die Bestände sollten im Jugendstadium regelmäßig auf Symptome und Schneckenvorkommen kontrolliert werden. Einige Tage nach der Ausbringung von Molluskiziden sollte eine Erfolgskontrolle durchgeführt werden. Ist das Schneckenkorn komplett aufgenommen oder sind stärkere Niederschläge gefallen, kann eine Nachbehandlung notwendig sein.

Schneckenfolie



Bekämpfungsschwelle:

Die Schneckenfolie ist eine geeignete Methode, um den Besatz festzustellen. Die Bekämpfungsschwelle beträgt 1-2 Schnecken/Folie in 1-2 Tagen.

Geräte, mit denen Schneckenkorn ausgebracht werden, müssen eine gültige Prüfplakette tragen (auch der Düngerstreuer).



Wirkstoffe der aktuell zugelassenen Molluskizide:

Eisen-III-Phosphat:

Führt zu einem schnellen Fraßstopp, sichere Wirkungsgrade bei niedrigen Temperaturen und feuchter Witterung.

Metaldehyd:

Führt durch übermäßige Schleimabsonderung zu einem Austrocknen der Schnecken, sichere Wirkungsgrade bei trockener Witterung.

Schneckenbekämpfung im Ackerbau

[illegible]

In Schleswig-Holstein ist der länderspezifische Mindestabstand von 1 m an Gewässern nach § 26 Landeswassergesetz (LWG, 13.11.2019) zu beachten. Im Rahmen der GAP-Konditionalitäten-Verordnung ist ab 2023 ein 3 m breiter Pufferstreifen an Gewässern (GLÖZ 4) einzuhalten. In gewässerreichen Gemeinden darf der Abstand auf 1 m verringert werden (Landesverordnung; siehe "Wichtige Hinweise zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln").

NT116: Bei der Anwendung muss ein Eintrag des Mittels in angrenzende Flächen vermieden werden (ausgenommen landwirtschaftlich und gärtnerisch genutzte Flächen).

NT672 Anwendung his maximal 70

N1870: Das Mittel ist giftig für Weinbergschnecken. Bei einem Vorkommen von Weinb

WZ = Wartezeit

5. Maiszünsler



Schadbild:

abgeknickte Stängel, Bohrmehl, Ein- und Ausbohrlöcher, Fraßgänge und Maiszünslerlarven im Stängelmark und Kolben

Bedeutung:

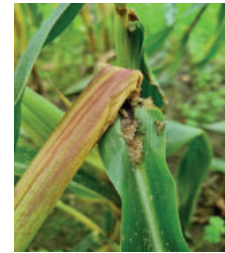
Befall im südöstlichen Schleswig-Holstein in den letzten Jahren deutlich zunehmend, Ausbreitung schreitet in ganz Schleswig-Holstein voran

Vorbeugende Maßnahmen:

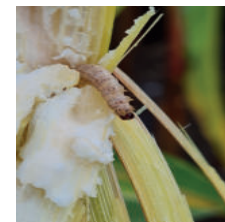
Zerstören der Überwinterungsquartiere: Maisstoppeln zerkleinern, unterstes Internodium mindestens zerdrücken oder aufbrechen, tiefes Einarbeiten der Stoppeln (> 15 cm)

Direkte Bekämpfung:

Einsatz von Schlupfwespen zum Flughöhepunkt des Zünslers (etwa im Juli)



Abgeknickter Stängel



Larve im Stängel

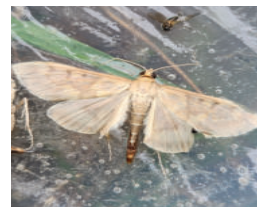
Noch liegt der Befall mit dem Maiszünsler in Schleswig-Holstein unterhalb der Schadschwelle. Damit das so bleibt ist die flächendeckende Umsetzung vorbeugender Maßnahmen essentiell!



Durch eine Stoppelbearbeitung z.B. mit einem Mulcher noch während der Ernte erzielt man eine bestmögliche Zerkleinerung bevor die Stoppeln runtergefahren werden.

Entwicklungszyklus

- Zuflug Ende Juni bis August, Hauptzuflug meist im Juli
- Anschließend Eiablage und Schlupf der Larven
- Larven fressen im Stängel und Kolben
- Zum Herbst wandern die Larven zum Stängelgrund
- Überwintern im untersten Internodium in den Ernteresten
- Verpuppung im Mai des Folgejahres



Falter



Eigelege



Fraß im Kolben



Larve in der Stoppel



Zerkleinerte Stoppeln

Das Zerkleinern und Einarbeiten der Stoppeln ist auch gegenüber anderen Schadorganismen, wie zum Beispiel Fusariosen, eine wichtige phytosanitäre Maßnahme.



Kontrollen der Maisflächen vor, während oder nach der Ernte sind notwendig, um den Befall feststellen und entsprechend handeln zu können.

Tipp

Um die weitere Ausbreitung des Maiszünslers zu verhindern, müssen die Maisstoppeln **aller** Flächen entsprechend bearbeitet werden.

In Fruchtfolgen mit einem intensiven Maisanbau sollten die Stoppeln intensiv bearbeitet werden und die Erntereste gut eingearbeitet oder untergepflügt werden. So sinkt die Gefahr der Maiszünslerausbreitung und auch die Infektionsgefahr mit pilzlichen Erregern wie Fusarium-Arten oder Turcicum-Blattflecken.



6. Herbizide Grünland

• Verunkrautung im Grünland

Die Verunkrautung von Grünland entsteht häufig infolge einer geschädigten Grasnarbe. Solche Schäden können verschiedene Ursachen haben, darunter Narbenverletzungen durch Erntemaschinen, Fahr- und Trittschäden, die Abdeckung der Narbe durch Erntereste sowie der Befall durch Schaderreger wie Mäuse, Tipulalarven, Engerlinge oder in Küstenregionen auch Gänse. Ebenso können Pilzkrankheiten wie Schneeschimmel und Rost, ungünstige Standortbedingungen wie Vernässung, Bodenverdichtungen oder Baumschatten sowie Nährstoffungleichgewichte die Grasnarbe beeinträchtigen. Die daraus entstehenden Narbenlücken begünstigen schließlich das Eindringen und die Ausbreitung unerwünschter Unkräuter.

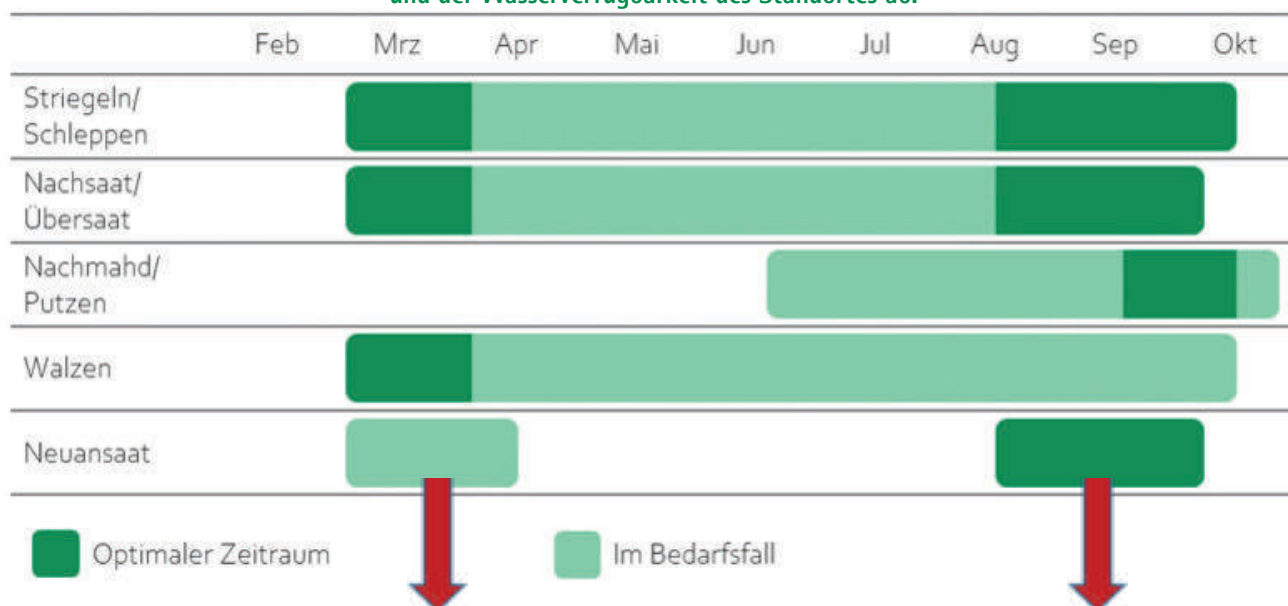
• Grünlandpflege und Grasnachsaat

Ein leistungsfähiger Grünlandbestand sollte überwiegend aus wertvollen Futtergräsern bestehen. Deren Anteil sollte etwa 80 bis 90 % der Pflanzenzusammensetzung ausmachen. Ergänzend sind 10 bis 15 % Kräuter sowie 5 bis 10 % Weißklee anzustreben, um eine ausgewogene und ertragreiche Narbe zu gewährleisten.

Innerhalb des Gräserbestandes nimmt das Deutsche Weidelgras mit rund 60 % eine zentrale Stellung ein. Weitere wichtige Gräserarten wie Wiesenlieschgras, Wiesenrispe und Wiesenschwingel sollten zusammen etwa 20 % des Bestandes ausmachen. Diese Arten tragen zur Ertragsstabilität, Futterqualität und Anpassungsfähigkeit des Grünlandes bei.

Orientierungshilfe für die Terminierung von Pflegemaßnahmen im Grünland

Grasnachsaat – optimale Zeitpunkte: Der optimale Nachsaatzeitpunkt hängt von der Konkurrenz der Altnarbe, dem Verunkrautungsgrad und der Wasserverfügbarkeit des Standortes ab.



Frühjahrsnachsaat:

- Gute Auflafraten durch offenen Boden nach dem Striegeln und meist ausreichende Bodenfeuchte.
- Starke Konkurrenz der Altnarbe kann die Entwicklung der jungen Gräser beeinträchtigen.
- Bei starker Verunkrautung kann die Nachsaat vor einer Herbizidmaßnahme sinnvoll sein.
- Junge Gräser etablieren sich bereits in den verunkrauteten Bereichen und können nach der Unkrautbekämpfung entstehende Lücken rasch schließen.
- Herbizide erst ab dem 3.–4. Blattstadium der Nachsaatgräser einsetzen.
- Kleenachsaaten grundsätzlich erst nach einer Herbizidbehandlung durchführen.

Herbstnachsaat:

- Günstiger Nachsaatzeitraum ab August (Spätsommer).
- Deutlich geringere Konkurrenz durch die Altnarbe.
- Bessere Entwicklungsmöglichkeiten für die jungen Gräser.
- Ausreichende Bodenfeuchtigkeit fördert das Anwachsen der Nachsaat.



• Herbizide Grünland – Übersicht

Fluroxypyr-
haltige
Präparate
(z.B. Lodin)

Schwerpunkt Unkräuter: Ampfer-Arten, Löwenzahn, Vogelmiere

- Aufwandmenge: 2,0 l/ha (Indikation Ampfer-Arten)
- Aufwandmenge: 0,75 l/ha (Indikation breitblättrige Unkräuter im Ansaatzjahr)
- Anwendungstechnik bei Flurostar 200: Einzelpflanzenbehandlung möglich



Harmony SX

Schwerpunkt Unkräuter: Ampfer-Arten, (Vogelmiere, Schafgarbe, Hirtentäschelkraut, Nebenwirkung Hahnenfuß = keine Indikation)

- Aufwandmenge: 45 g/ha Flächenspritzung
- Rückenspritze mit Einzeldüse: 1,5 g auf 10 l Wasser
- Harmony SX hat eine Kleeschonung

Simplex

(Fluroxypyr +
Aminopyralid)

Schwerpunkt Unkräuter: Jakobskreuzkraut, Distel-Arten, Hahnenfuß, Ampfer-Arten, Löwenzahn, Brennnessel, Vogelmiere, Schafgarbe, Huflattich

- Aufwandmenge: 2,0 l/ha Flächenspritzung
 - Rückenspritze mit Einzeldüse: 0,1 l auf 10 l Wasser
- Besonderheiten:
 - Anwendung nur auf Dauerweiden oder nach dem letzten Schnitt, d.h. keine Schnittnutzung (Gras, Silage, Heu) im selben Jahr der Anwendung
 - WH970: bei Vorhandensein von Jakobskreuzkraut oder anderen giftigen Pflanzen darf nach der Behandlung erst nach vollständigem Absterben und Verfaulen dieser Pflanzen beweidet werden.
 - Gärsubstrat, sowie Gülle und Mist von Tieren, deren Futter von behandelten Flächen stammt, nur zu Grünland, Mais oder Getreide ausbringen
 - Futter von behandelten Flächen, Gülle und Mist darf nicht an andere Betriebe ausgegeben werden



Ranger

(Fluroxypyr +
Triclopyr)

Schwerpunkt Unkräuter: Ampfer-Arten, Große Brennnessel, Löwenzahn, (Vogelmiere, Schafgarbe, Riesen-Bärenklau)

- Aufwandmenge: 2,0 l/ha
 - Rückenspritze mit Einzeldüse: 0,1 l auf 10 l Wasser

ProClova
(Rinskor active +
Amidosulfuron)

Schwerpunkt Unkräuter: Stumpfbllättriger Ampfer-Arten, Vogelmiere, Kriechender Hahnenfuß, Wiesen-Bärenklau, Löwenzahn, Brennesseln, Wiesenkerbel

- Aufwandmenge: 125 g/ha ProClova + 0,25 l/ha Netzmittel
- Hohe Kleeschonung (nicht im Ansaatzjahr)



U 46 M-Fluid
(MCPA)

Schwerpunkt Unkräuter: Distel-Arten, Hahnenfuß, Sumpf-Schachtelhalm, Löwenzahn, Spitzwegerich, Melde- und Gänsefußgewächse, Ampfer Arten, (Binsen keine Indikation)

- Aufwandmenge: 2,0 l/ha

Casper

(Dicamba +
Prosulfuron)

Schwerpunkt Unkräuter: Stumpfbllättrige Ampfer-Arten, Ackerkratzdistel, Große Brennnessel, Scharfer Hahnenfuß

In etablierten Beständen:

- Aufwandmenge: 0,36 kg/ha Casper + 1,0 l/ha Adigor gegen zweikeimblättrige Unkräuter

In etablierten Beständen:

- Aufwandmenge: 0,3 kg/ha Casper ab ES 15 gegen zweikeimblättrige Unkräuter. Aus Verträglichkeitsgründen kein Zusatz von Adigor.

Kinvara(MCPA +
Fluroxypyr
+ Clopyralid)**Schwerpunkt Unkräuter:** Stumpflblättrige Ampfer-Arten (Jakobskreuzkraut, Distel-Arten, Hahnenfuß, Huflattich, Binsen, Löwenzahn, Vogelmiere = keine Indikation)

- Aufwandmenge: 3,0 l/ha
 - Rückenspritze mit Einzeldüse: 0,15 l auf 10 l Wasser

Empfehlungen zur Regulierung der wichtigsten Unkräuter

Wird auf intensiv genutztem Grünland eine zunehmende Verunkrautung festgestellt, sollte frühzeitig gehandelt werden, um eine weitere Ausbreitung unerwünschter Pflanzenarten zu verhindern. Vorrangig sind dabei vorbeugende Maßnahmen zur Verbesserung der Bestandesführung und zur Förderung einer dichten, leistungsfähigen Grasnarbe. Reichen diese Maßnahmen nicht aus, können gezielte chemische Pflanzenschutzmaßnahmen erforderlich sein, um den Pflanzenbestand zu sanieren und die gewünschte Artenzusammensetzung wiederherzustellen.

Die Einzelpflanzenbehandlung sollte der Flächenbehandlung immer vorgezogen werden. Sie ist eine preiswerte Möglichkeit, um eine oft zu schnelle Ausbreitung von Ampfer, Distel-Arten und Brennesseln zu verhindern.

Es müssen die Wartezeiten beachtet werden!



Bei bereits größerer Verbreitung einzelner Unkrautarten wie Löwenzahn, Hahnenfuß und Vogelmiere, ist eine Flächenbehandlung mit selektiv wirkenden Herbiziden meist unumgänglich. Nach Herausnahme der Unkräuter besteht die Gefahr einer Neubesiedlung durch die gleichen – oder auch anderen Unkräutern. Die entstandenen Lücken müssen daher umgehend im Rahmen einer Nachsaat geschlossen werden.

Ampfer

- Besiedelt bevorzugt lückige und geschädigte Grasnarben.
- Samenbildung durch frühe Mahd oder Nachmahd verhindern.
- Optimaler Bekämpfungszeitpunkt: Rosettenstadium (bis max. 20 % Blütenstängel)
- bessere Herbizidwirkung im Herbst
- Einzelpflanzen: Ranger, Simplex oder glyphosathaltige Präparate
- Herbizide Flächenanwendung: 2,0 l/ha Lodin, 3,0 l/ha Kinvara, 125 g/ha ProClova + 0,25 l/ha FHS



- Bei starkem Besatz ersten Aufwuchs vor der Behandlung mähen.
- Nach der Mahd fördert eindringendes Wasser die Fäulnis der hohlen Stängel und schwächt die Wurzel nachhaltig.
- Einzelpflanzen: Simplex oder glyphosathaltige Präparate
- Herbizide Flächenanwendung: 3,0 l/ha Kinvara, 2,0 l/ha Simplex

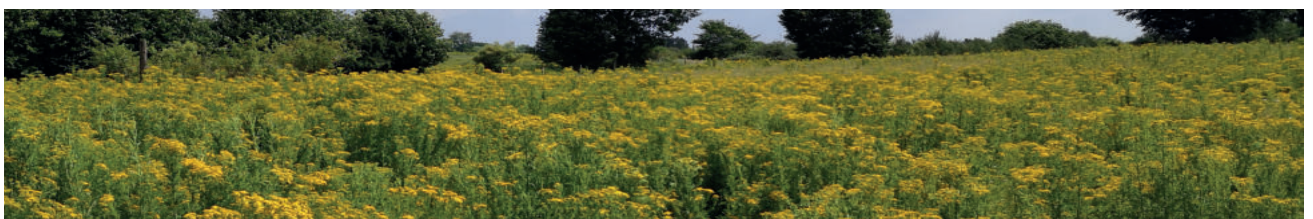
Disteln**Hahnenfuß**

- Bekämpfung im Spätsommer nach mehrmaligen Schnitt
- Behandlung vor der Blüte bei einer Pflanzenhöhe von 10-15 cm
- Herbizide Flächenanwendung: 2,0 l/ha U46 M-Fluid

- Behandlung nach dem Neuaustrieb nach einem Schnitt
- optimal bei einer Wuchshöhe von 20-30 cm
- 2-3 Wochen nach der Behandlung nachmähen für eine nachhaltige Wirkung
- Herbizide Flächenanwendung: 2,0 l/ha U46 M-Fluid

Binsen**Jakobskreuzkraut**

- vor allem auf extensiv genutzten Wiesen und Weiden
- stark giftig für Pferde und Rinder
- Herbizide Flächenanwendung und Einzelpflanzen: 2,0 l/ha Simplex



Übersicht ausgewählter Herbizide im Grünland

Grünlandherbizide - Auflagen

Stand: 04.07.2026

Präparate (Auswahl)	Wirkstoffe und -gehalte in g/l bzw. g/kg	Wasser- aufwand in l/ha bzw. g/ha	Indikationen	Einsatztermin	Wartezeit in Tagen	Abstand in m zu Oberflächengewässern	Abstand zu Saum- biotopen (NT-Auflagen)	Bemerkungen bzw. sonstige Auflagen (fett = bußgeldbewehrt)					
Banvel 480 S / Mais Banvel Flüssig	Dicamba 480	200-400	zweikeimblättrige Unkräuter	1x, in ES 12 - 14, während der Vegetationsperiode	14	x	x	103	nicht im Ansaajahr! WP734, WW742				
		0,36		1x ab Frühl., während der Vegetationsperiode					in etablierten Beständen!, WP734				
Casper	Dicamba 500 + Prosulfuron 50	200-400	zweikeimblättrige Unkräuter, ausgen. Sumpf-Kratzdistel	1x ab Frühjahr, während der Vegetationsperiode, im Ansaajahr	21	x	x	x	101-1				
		0,3		1x ab Frühl., während der Vegetationsperiode, begl. der Aussaat im Herbst, nicht im Ansaajahr.					im Ansaajahr: WP734				
Lontrel 600	Clopyralid 600	200-400	Kreuzkraut-Arten	1x, in ES 12 - 62, Spätsommer bis Herbst und nach der letzten Nutzung	F	x	x	x	bei der Aussaat im Herbst, nicht im Ansaajahr; WP734				
U 46 D Fluid / Darby	2,4-D 500	200-400	Spitz-Wegerich	1x, während der Veg. periode (März-Okt.)	14	10	5	5	101-1	Beurteilung bzw. Nutzung frühestens im Folgejahr			
		1,5							NW706 (20m), NW800, WW742				
U 46 M-Fluid / Profi M Fluid / Dicopur M Kinvara	MCPA 500	200-400	zweikeimblättrige Unkräuter	1x, während der Veg. periode (Mai-Aug.)	14	x	x	x	109	WP733, WW742			
		2,0		1x, während der Veg. periode; nicht im Ansaajahr	7	10	5	5	x	108	nicht im Ansaajahr! SF275-EEWW		
Flurostar 200	Fluroxypyr 200	200-400	zweikeimblättrige Unkräuter	1x, in ES 13 - 16, im Frühjahr bis Sommer; im Ansaajahr	(14**)	10	5	5	x	109	Anwendungstechniken: Einzelpflanzenbehandlung; mit Rückenspritze; mit Spritzschirm		
		0,75			7	n.z.	15	10	5	109	Anwendungstechniken: Einzelpflanzenbehandlung; mit Rückenspritze; mit Spritzschirm		
		1,8		Amplf.-Arten, Große Brennnessel, Wiesen-Löwenzahn									Anwendungstechniken: Einzelpflanzenbehandlung; mit Rückenspritze; mit Spritzschirm
		0,375		zweikeimblättrige Unkräuter	7	5	5	5	x	109	VN439, WV613, WP734		
Flurostar Forte	Fluroxypyr 400	200-400	zweikeimblättrige Unkräuter	1x, während der Veg. periode (Mai-Aug.)		15	10	5	5	102	im Ansaajahr, WH9161		
		0,75		zweikeimblättrige Unkräuter	7	n.z.	20	15	10	108	im Ansaajahr, WH9161		
Lodin	Fluroxypyr 200	200-400	Amplf.-Arten	1x, während der Veg. periode (Splitting)	7	n.z.	20	15	10	108	WH9161		
Tandus EC / Profi Fluroxy	Fluroxypyr 200	200-400	zweikeimblättrige Unkräuter	1x, während der Veg. periode		15	10	5	5	102	im Ansaajahr, WH9161		
		2,0		1x, ab ES 13, im Frühjahr oder Herbst, im Ansaajahr	7	n.z.	20	15	10	108	WH9161		
Tandus 200	Fluroxypyr 200	150-400	zweikeimblättrige Unkräuter	1x, ab ES 13, im Frühjahr oder Herbst	7	10	5	5	x	101	Einzelpflanzenbehandlung, mit Spritzschirm; NW641, WH9161		
		2,0		1x, NA, während der Veg. periode		n.z.	20	15	10	102	im Ansaajahr, WH9161		
Tensira	Fluroxypyr 200	200-400	Vogel-Sternmiere	1x, ab ES 13, im Frühjahr oder Herbst, im Ansaajahr	7	5	5	5	x	102-1	im Ansaajahr, WV613, WH9161		
		0,75		1x, NA, während der Veg. periode		10	10	5	5	108-1	nicht im Ansaajahr! WV613, WH9161		
Tomigan 200	Fluroxypyr 200	150-400	zweikeimblättrige Unkräuter	1x im März bis August, in etabl. Beständen	7	x	x	x	x	102	bis 7 Tage vor dem Mähen, Sillieren o. Beweiden; VV613, WH9161		
		2,0		1x, ab ES 13, während der Veg. periode, im Herbst, nicht im Ansaajahr		5	x	x	x	103	nicht im Ansaajahr!		
Waran	Fluroxypyr 200	200-400	zweikeimblättrige Unkräuter, Amplf.-Arten	1x, ab ES 13, während der Veg. periode, im Frühjahr, im Ansaajahr	7	x	x	x	x	102	im Ansaajahr		
		0,75				5					103	WP734, WH9161	
Ranger / Garlon	Fluroxypyr 150 + Triclopyr 150	200-400	Amplf.-Arten, Wiesen-Löwenz., Gr. Brennnessel Amplf.-Arten	1x, während der Veg. periode							Horst- oder Einzelpflanzenbehandlung		
		2,0		1x, während der Veg. periode	7	x	x	x	-	Einzelpflanzenbehandlung/Retowiper: max. 2 l/ha pro Jahr			
		4%		Laubholz (Zulassung für geringfügige Verwendung bis 31.03.2027)							-	Horst- oder Einzelpflanzenbehandlung mit tragbaren Geräten; WP734	
		2,0		1x, während der Veg. periode		10	5	5	x	103	WH9161, WP681, WP682, WP683, WP684, WP685		
Simplex	Fluroxypyr 100 + Aminopyralid 30	200-400	zweikeimblättrige Unkräuter	1x, während der Veg. periode	7	x	x	x	x	-	Einzelpflanzenbehandl./Retowiper: max. 45 g/ha pro Jahr		
		2,0		1x, während der Veg. periode							WP684, WP685; max. 2,0 l/ha pro Vegetationsperiode		
Harmony SX / Lupus SX Mais	Thifensulfuron 480,6	100-400	Amplf.-Arten, Acker-Kratzdistel, Große Brennnessel	1x, während der Veg. periode		5	5	x	x	103	nicht im Ansaajahr! WH9161, WP734		
		45 g/ha		1x, während der Veg. periode, Frühjahr-Herbst, ab ES 14, jeweils ca. 14 Tage vor dem Schnitt	14						Horst- o. Einzelpflanzenbehandlung/Dochtstreichgerät, streichen; max. 45 g/ha pro Jahr		
Proclova	Amidosulfuron 360 + Florpyrauxifen-benzyl (Risikofaktor active) 75,5	200-400	zweikeimblättrige Unkräuter	3x, während der Veg. periode, Frühjahr-Herbst, ab ES 14, jeweils ca. 14 Tage vor dem Schnitt		x	x	x	x	-	Horst- oder Einzelpflanzenbehandlung/spritzen; max. 45 g/ha pro Jahr		
		0,125									Einzelplanzenbehandl./Retowiper, streichen; max. 45 g/ha pro Jahr		
		0,085+FH5		1x, im März bis Oktober, in etablierten Beständen	7	20	10	5	5	102-1	in etablierten Beständen; kleeschonend; WH9161, WP734		
				1x, im April bis Ende Oktober, im Ansaajahr		15			101-1	im Ansaajahr: NG373.0876, WH9161, WP734			

x = Pflanzenschutzmittel dürfen nicht in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern und Küstengewässern angewandt werden.
In Schleswig-Holstein ist der länderspezifische Mindestabstand von 1 m an Gewässern nach § 26 Landeswassergesetz (LWG, 13.11.2019) zu beachten. Im Rahmen der GAP-Konditionalitäten-Verordnung ist ab 2023 ein 3 m breiter Pufferstreifen an Gewässern (GLOZ 4)
einzuhalten. In gewässerreichen Gemeinden darf der Abstand auf 1 m verringert werden (Landesverordnung; siehe "Wichtige Hinweise zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln").
ES = Entwicklungsstadium, ** = Empfehlung des Herstellers, n.z. = nicht zugelassen

Susanne Hagen, LKSH, Stand: 04.07.2026

7. Glyphosate

Glyphosate im Ackerbau und Grünland - Gesamtübersicht													
Stand: 04.07.2026													
Kulturen	Indikationen	Einsatzgebiet / Einsatztermin	360 g/l-Glyphosat-Präparate						480 g/l	500 g/l	540 g/l	720 g/kg	240 g/l Gly. + 160 g/l 2,4 D
			Boom Effekt [NG352-1, NT103-1]	Barclay Gallup Biograde 360 / Plantaclean Label XL [NG352-1, NT102-1]	Clinic TF / Omega 360 / Nufosate [NG352]	Glister Ultra [NG352-1]	Shyfo [NG352]	Tafun forte / Profi 360 TF / Durano Max [NG352]					
max. zugelassene Aufwandmenge in l oder kg/ha (Tage Wartezeit) [besondere Auflagen]													
Ackerbaukulturen allgemein:													
Ackerbaukulturen	Einkeimblättrige und Zweikeimblättrige Unkräuter Ausfallkulturen	nach der Ernte oder nach dem Wiederergrünen	5,0 [NG404]	5,0 [NG404, NT140]	5,0 [NG402, NT103]	4,0 [NG402]	3,0 [NT103]	-	3,75 [NG404, NT103]	2,16 [NT140]	3,33 [NG404, NT101-1, NT140]	2,5 [NG402, NT103]	5,0 [NG405]
			-	-	-		-	-	-	-	-	-	
	Gem. Quecke	Stoppelbehandlung; Herbst nach der Ernte	-	-	-	-	3,0 [NT103]	-	-	-	-	-	-
Ackerbaukulturen	Einkeimblättrige und Zweikeimblättrige Unkräuter	bis 2 Tage vor der Saat	-	-	-	-	3,0 [NT103]	5,0 [NG404, NT102-1]	2,25 [NT103]	3,2 [NG402, NT140]	3,33 ^B [NG404, NT101-1, NT140]	2,5 [NG402, NT103]	-
		bis 5 Tage nach der Saat / vor dem Auflaufen (ausgen. Raps)	-	-	-	1,5 (2 Tage)	-	-	3,75 [NG404, NT103]	3,2*** [NG402, NT140]	2,0 [NT140, NW642-1]	2,5*** [NG402, NT103]	-
Ackerbaukulturen	Ein-+ Zweikeimblättrige Unkräuter (schwer bekämpfbare Unkräuter); Einzelpflanzenbehandlung	während der Vegetationsperiode	-	-	-	-	-	-	-	-	-	33% (max. 5 kg/ha)	-
Getreide:													
Getreidestoppel	Einkeimblättrige und Zweikeimblättrige Unkräuter Ausfallkulturen	nach der Ernte oder nach dem Wiederergrünen	5,0 [NG404]	5,0 [NG404, NT140]	5,0 [NG402, NT103]	4,0 [NG402]	3,0 [NT103]	-	3,75 [NG404, NT103]	2,16 [NT140]	3,33 [NG404, NT101-1, NT140]	2,5 [NG402, NT103]	5,0 [NG405]
			-	-	-		-	3,0 [NT103]	5,0 [NG404, NT102-1]	-	-	-	-
	Gem. Quecke	-	-	-	-	-	3,0 [NT103]	-	-	-	-	-	-
Getreide	Einkeimblättrige und Zweikeimblättrige Unkräuter	bis 2 Tage vor der Saat	-	So.: 5,0 [NG404]	-	-	3,0 [NT103]	5,0 [NG404, NT102-1]	2,25 [NT103]	3,2 [NG402, NT140]	3,33 ^B [NG404, NT101-1, NT140]	2,5 [NG402, NT103]	5,0** [NG405, WW742]
		bis 5 Tage nach der Saat	-	-	-	1,5 (2 Tage)	-	-	3,75 [NG404, NT103]	-	2,0 [NT140, NW642-1]	-	-

x = Pflanzenschutzmittel dürfen nicht in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern und Küstengewässern angewandt werden.
In Schleswig-Holstein ist der länderspezifische Mindestabstand von 1 m an Gewässern nach § 26 Landeswassergesetz (LWG, 13.11.2019) zu beachten. Im Rahmen der GAP-Konditionalitäten-Verordnung ist ab 2023 ein 3 m breiter Pufferstreifen an Gewässern (GLÖZ 4) einzuhalten. In gewässerreichen Gemeinden darf der Abstand auf 1 m verringert werden (Landesverordnung; siehe "Wichtige Hinweise zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln").
So. = Sommergetreide; B = bis vor der Saat; ** = Getreide bis max. 3 Tage vor der Saat; *** = auch im Raps; T. = Tage
Susanne Hagen, LKSH, Stand 04.07.2026

Glyphosate im Ackerbau und Grünland - Gesamtübersicht

Stand: 04.07.2026

Indikationen		360 g/l-Glyphosat-Präparate										480 g/l	500 g/l	540 g/l	720 g/kg	240 g/l Gly. + 160 g/l 2,4 D
Kulturen	Schadorganismus / Indikation	Einsatzgebiet / Einsatztermin	Boom Effekt [NG352-1, NT103-1]	Barclay Gallup Biogr.360 / Plantaclean Label XL [NG352-1, NT102-1]	Clinic TF / Armea 360 / Nufosate [NG352]	Glister Ultra [NG352-1]	Shyfo [NG352]	Taifun forte / Profi 360 TF [NG352]	Dominator 480 TF / 480 TF / Rosate Supreme [NG352]	Roundup Future [NG352-1]	Credit Xtreme [NG352-1]	Roundup Rekord [NG352]	Kyleo** [NG352-1, NG405, NT109, NW605-1, NW606, NW706]			
max. zugelassene Aufwandmenge in l oder kg/ha (Tage Wartezeit) [besondere Auflagen]																
Raps:			5,0 [NG404]	5,0 [NG404, NT140]	5,0 [NG402, NT103]	4,0 [NG402]	3,0 [NT103]	5,0 [NG404, NT102-1]	3,75 [NG404, NT103]	2,16 [NT140]	3,33 [NG404, NT101-1, NT140]	2,5 [NG402, NT103]	5,0 [NG405]			
Rapsstoppel	Einkeimblättrige und Zweikeimblättrige Unkräuter	Ausfallkulturen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-			
		Gem. Quecke	-	-	-	3,0 [NT103]	-	-	-	-	-	-	-			
Raps	Einkeimblättrige und Zweikeimblättrige Unkräuter	bis 2 Tage vor der Saat	-	-	-	-	3,0 [NT103]	5,0 [NG404, NT102-1]	2,25 [NT103]	3,2 [NG402, NT140]	3,33 ^B [NG404, NT101-1, NT140]	2,5 [NG402, NT103]	-			
		bis 5 Tage nach der Saat	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-			
Mais:																
Mais	Einkeimblättrige und Zweikeimblättrige Unkräuter	bis 2 Tage vor der Saat	-	3,0 [NT101-1]	-	-	3,0 [NT103]	5,0 [NG404, NT102-1]	2,25 [NT103]	3,2 [NG402, NT140]	3,33 ^B [NG404, NT101-1, NT140]	2,5 [NG402, NT103]	5,0 [NG405]			
		bis 5 Tage nach der Saat	-	-	3,0 [NT102]	1,5 (2 Tage)	-	-	3,75 [NG404, NT103]	-	2,0 [NT140]	-	-			
		nach der Ernte oder nach dem Wiederergrünen	5,0 [NG404]	5,0 [NG404, NT140]	5,0 [NG402, NT103]	4,0 [NG402]	3,0 [NT103]	-	3,75 [NG404, NT103]	2,16 [NT140]	3,33 [NG404, NT101-1, NT140]	2,5 [NG402, NT103]	5,0 [NG405]			
		Stoppelbehandlung; Herbst nach der Ernte	-	-	-	-	3,0 [NT103]	-	-	-	-	-	-			
Rüben:																
Zuckerrübe	Einkeimblättrige und Zweikeimblättrige Unkräuter	bis 2 Tage vor der Saat	-	3,0 [NT101-1]	-	-	3,0 [NT103]	5,0 [NG404, NT102-1]	2,25 [NT103]	3,2 [NG402, NT140]	3,33 ^B [NG404, NT101-1, NT140]	2,5 [NG402, NT103]	-			
		bis 5 Tage nach der Saat	-	-	3,0 [NT102]	1,5 (2 Tage)	-	-	3,75 [NG404, NT103]	-	2,0 [NT140]	-	-			
		bis 2 Tage vor der Saat	-	-	-	-	3,0 [NT103]	-	2,25 [NT103]	-	-	2,5 [NG402, NT103]	-	-		
Zucker- + Futterrübe	Ackerkratzdistel, Schosserrüben; Einzelpflanzenbehandlung mit Dochtstreichergerät	bis 2 Tage vor der Saat	-	-	-	-	-	-	25% (max. 7,5 l/ha) (60 T.)	-	-	-	-			
		nach der Ernte oder nach dem Wiederergrünen	5,0 [NG404]	5,0 [NG404, NT140]	5,0 [NG402, NT103]	4,0 [NG402]	3,0 [NT103]	-	3,75 [NG404, NT103]	2,16 [NT140]	3,33 [NG404, NT101-1, NT140]	2,5 [NG402, NT103]	5,0 [NG405]			
		Ausfallkulturen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-			
		Gem. Quecke	-	-	-	-	3,0 [NT103]	-	-	-	-	-	-			

Susanne Hagen, LKDH, Stand 04.07.2026

X= Pflanzenschutzmittel dürfen nicht in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern und Küstengewässern angewandt werden. In Schleswig-Holstein ist der länderspezifische Mindestabstand von 1m an Gewässern nach § 26 Landeswassergesetz (LWG, 13.11.2019) zu beachten. Im Rahmen der GAP-Konditionalitäten-Verordnung ist ab 2023 ein 3 m breiter Pufferstreifen an Gewässern (GLÖZ 4) einzuhalten. In gewässerreichen Gemeinden darf der Abstand auf 1 m verringert werden (Landesverordnung; siehe "Wichtige Hinweise zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln"). So. = Sommergetreide; B = bis vor der Saat; T = Tage

Glyphosate im Ackerbau und Grünland - Gesamtübersicht

Stand: 04.07.2026

Indikationen		360 g/l-Glyphosat-Präparate							480 g/l	500 g/l	540 g/l	720 g/kg	240 g/l Gly. + 160 g/l 2,4 D
Kulturen	Schadorganismus / Indikation	Einsatzgebiet / Einsatztermin	Boom Effekt	Barclay Gallup Biogr.360 / Plantaclean Label XL	Clinic TF / Omega 360 / Nufosate	Glister Ultra	Shyfo	Tafun forte / Profi 360 TF	Dominator 480 TF / Landmaster Supreme	Roundup Future	Credit Xtreme	Roundup Rekord	Kyleo**
			[NG352-1, NT103-1]	[NG352-1, NT102-1]	[NG352]	[NG352-1]	[NG352]	480 TF / Rosate Supreme	[NG352-1]	[NG352-1]	[NG352]	[NG352]	
max. zugelassene Aufwandmenge in l oder kg/ha (Tage Wartezeit) [besondere Auflagen]													
Leguminosen:													
Leguminosen	Ein-+ Zweikeimblättrige Unkräuter (schwer bekämpfbare Unkräuter); Einzelpflanzenbehandlung	während der Vegetationsperiode										33% (max. 5 kg/ha)	
				3,0 [NT101-1]			3,0 [NT103]	5,0 [NG404]	2,25 [NT103]	3,2 [NG402, NT140]	3,33 ^B [NG404, NT101-1, NT140]	2,5 [NG402, NT103]	
Leguminosen	Einkeimblättrige und Zweikeimblättrige Unkräuter	bis 2 Tage vor der Saat											
		bis 5 Tage nach der Saat				1,5 (2 Tage)			3,75 [NG404, NT103]	2,0 [NT140, NW642-1]			
		nach der Ernte oder nach dem Wiederergrünen	5,0 [NG404]	5,0 [NG404, NT140]	5,0 [NG402, NT103]	4,0 [NG402]	3,0 [NT103]		3,75 [NG404, NT103]	2,16 [NT140]	3,33 [NG404, NT101-1, NT140]	2,5 [NG402, NT103]	5,0 [NG405]
Grünland:	Gem. Quecke	Stoppel; Herbst nach der Ernte					3,0 [NT103]						
Wiesen und Weiden	Einkeimblättrige und Zweikeimblättrige Unkräuter	vor der Saat; mit nachfolgendem Umbruch		4,0 [NG402, NT102-1, NT140, VV549]		6,0 [NG404, NT101, VV549]			3,0 [NG402, NT103, VV549] (14 T.)	2,16 [NT140, VV549]	3,33 [NG404, NT101-1, NT140, VV549]	2,5 [NG402, NT103, VV549]	
					4,0 [NG412, NT102, VV549]								
	Gem. Quecke, Ampfer-Arten												
sonstige:	Ackerkratzdistel, Ampfer-Arten; Einzelpflanzenbehandlung mit Dochtstreichgerät	während der Vegetation							25% (max. 7,5 l/ha) [VV549] (14 T.)		33% (max. 2,66 l/ha) [VV549]		
Stillelegungsflächen (Rekultivierung)	Einkeimblättrige und Zweikeimblättrige Unkräuter	vor der Saat von Folgekulturen; während der Vegetationsperiode; zur Kulturvorbereitung		5,0 [NG404, NT140, VV549]	5,0 [NG402, NT103, VV549]	6,0 [NG404, NT101, VV549]	3,0 [NT103] + Gem. Qu.	5,0 [NG404, NT102-1, VV549]	3,75 [NG404, NT103, VV549]	3,2 [NG402, NT140, VV549]	3,3 [NG404, NT101-1, NT140, VV549]	2,5 [NG402, NT103, VV549]	

x = Pflanzenschutzmittel dürfen nicht in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern und Küstengewässern angewandt werden.
In Schleswig-Holstein ist der länderspezifische Mindestabstand von 1 m an Gewässern nach § 26 Landeswassergesetz (LWG, 13.11.2019) zu beachten. Im Rahmen der GAP-Konditionalitäten-Verordnung ist ab 2023 ein 3 m breiter Pufferstreifen an Gewässern (GLÖZ 4) einzuhalten. In gewässerreichen Gemeinden darf der Abstand auf 1 m verringert werden (Landesverordnung; siehe "Wichtige Hinweise zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln").
So. = Sommergetreide; B = bis vor der Saat; *** = Getreide bis max. 3 Tage vor der Saat; T. = Tag; (14 T.) = 14 Tage Wartezeit; Gem. Quecke = Gemeine Quecke
Susanne Hagen, LKSH, Stand 04.07.2026

Wichtiger Hinweis:

Der Bundesrat hat der Verordnung zur Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung am 14.06.2024 zugestimmt.

Damit werden die bereits seit der 5. Änderungsverordnung vom 2. September 2021 geltenden bekannten Einschränkungen bei der Anwendung von Glyphosat fortgeführt und das vollständige Anwendungsverbot für Glyphosat-haltige Pflanzenschutzmittel unionsrechtskonform aufgehoben.

Die geänderte Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung trat am 1. Juli 2024 in Kraft.

Mit der vorliegenden Verordnung werden die Einschränkungen der Glyphosat-Anwendung und die dazugehörigen Sanktionen nun dauerhaft eingeführt und das vollständige Anwendungsverbot aufgehoben.

verboden:

- Vorrerntebehandlung (Sikkation) (§ 3b, Absatz 5),
- in Naturschutzgebieten (§ 4),
- in Wasserschutzgebieten (§ 3b, Absatz 5),
- in Heilquellenschutzgebieten (§ 3b, Absatz 5),
- in Kern-+ Pflegezonen von Biosphärenreservaten (§ 3b, Abs. 5)

erlaubt:

- wenn in Einzelfällen andere vorbeugende Maßnahmen, wie die Wahl einer geeigneten Fruchtfolge, eines geeigneten Aussaatzeitpunktes oder mechanischer Maßnahmen im Bestand oder das Anlegen einer Pflugfurche, nicht durchgeführt werden können und andere technische Maßnahmen nicht geeignet oder zumutbar sind. Die Behandlungen sind auf das notwendige Maß zu beschränken.
- zur Vorsaatbehandlung (Altverunkrautung, Zwischenfrüchte, "Falsches Saatbett") bei Mulch- oder Direktsaatverfahren
- zur Vorsaatbehandlung bei gepflügten Flächen und nach der Ernte zur Stoppelbehandlung nur gegen perennierende (mehrjährige) Unkrautarten wie Ackerkratzdistel, Ackerwinde, Ampfer, Landwasserknöterich sowie schwer zu bekämpfende Problemgräser wie Quecke, Ackerfuchsschwanz oder Weidelgras auf den betroffenen Teilflächen,
- wenn die betroffene Fläche offiziell als erosionsgefährdet eingestuft ist und daher nur bedingt mechanisch bearbeitet werden kann
- wenn eine starke Verunkrautung die wirtschaftliche Nutzung der Grünlandfläche gefährdet
- wenn auf einer Teilfläche für die Futtergewinnung oder Tierhaltung genutzten Grünlandfläche Unkräuter wachsen, die giftig für die Tiere sind.

Der Einsatz wird damit zukünftig zielgerichteter erfolgen. D. h. genau hinschauen, welche Voraussetzungen für einen Glyphosateinsatz erfüllt sind und diese genau dokumentieren.

Susanne Hagen, LKSH, Stand: 11.07.2025

8. Hinweise/Recht/Auflagentexte

Wichtige Hinweise zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln

In diesem Ratgeber wird bildlich darauf hingewiesen, ob bei einem Produkt eine
Abstandsauflage zu schützenden Strukturen einzuhalten ist.
Der genaue Abstand ist der Zulassung der Pflanzenschutzmittel zu entnehmen.

Abstandsauflagen zum Schutz von Wasserorganismen (NW)

Abstände zu Gewässern:

Besitzt ein Produkt eine Gewässerabstandsauflage ist diese mit dem Symbol  gekennzeichnet.
Mit welcher Düsentechnik, welcher Abstand einzuhalten ist, ist der Zulassung der Pflanzenschutzmittel zu entnehmen.

Bei allen Produkten ist, auch wenn sie keine Gewässerabstandsauflage besitzen, der länderspezifische Abstand einzuhalten (siehe NW642 und NW642-1). In Schleswig-Holstein dürfen nach § 26 Abs. 2 Landeswassergesetz (LWG) Pflanzenschutzmittel in einem Abstand von 1 m an Gewässern nicht angewendet werden (Gewässerrandstreifen). Ebenso ist das Pflügen von Ackerland und die Anwendung von Düngemitteln in diesem Randstreifen verboten. Der Abstand von 1 m, gemessen ab der Böschungsoberkante, gilt an offenen Verbandsgewässern, also denen, die durch die Wasser- und Bodenverbände unterhalten werden. Gewässerrandstreifen sind nicht einzurichten an kleinen Gewässern von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung (§ 26 Abs. 1 LWG).

Im Rahmen der GAP-Konditionalität GLÖZ 4 „Pufferstreifen an Gewässern“ (GAPKondV § 15) ist seit 01.01.2023 ein 3 m breiter Pufferstreifen an oberirdischen Gewässern (ohne Parzellengräben und Gruppen), gemessen ab der Böschungsoberkante, einzuhalten, in dem Pflanzenschutz- und Düngemittel nicht angewendet werden dürfen (die Aussaat von gebeiztem Saatgut ist hiervon nicht betroffen). In gewässerreichen Gemeinden wird der Abstand auf 1 m verringert. Dies gilt aber nicht an WRRL (Wasserrahmenrichtlinie) berichtspflichtigen Gewässern und innerhalb der Kulisse der mit Nitrat belasteten Gebiete nach der Landesdüngeverordnung in der jeweils geltenden Fassung. Hier gilt der 3 m Abstand. Die gewässerreichen Gemeinden sind in der GAP-Konditionalitäten-Durchführungsverordnung des Landes Schleswig-Holstein gelistet. Im Digitalen Atlas Nord (Feldblockfinder – Landwirtschaft und Umwelt) werden auf der Themenkarte GLÖZ-Standards bei der Auswahl „Pufferstreifen an Gewässern (GLÖZ 4)“ die Pufferstreifen an Gewässern angezeigt. Die dort dargestellte Hinweiskulisse dient der Orientierung und ist nicht rechtsverbindlich.

Keine Gewässer im Sinne der NW Auflagen sind: gelegentlich wasserführende Seitengräben, die überwiegend ohne Wasser, wohl aber nach starken Regenfällen wasserführend sind. Sie besitzen kein typisches Gewässerbett und die Vegetation besteht meist aus Landpflanzen, wie z.B. Rispe, Quecke, Disteln oder Brennesseln. Diese gelegentliche Wasserführung verlangt keine Abstandsauflagen!

NW605: Die Anwendung des Mittels auf Flächen in Nachbarschaft von Oberflächengewässern – ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer – muss mit einem Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis „Verlustmindernde Geräte“

vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung eingetragen ist. Dabei sind, in Abhängigkeit von den unten aufgeführten

Abdriftminderungsklassen der verwendeten Geräte, die im Folgenden genannten Abstände zu Oberflächengewässern einzuhalten. Für die mit „*“ gekennzeichneten Abdriftminderungsklassen ist, neben dem gemäß Länderrecht verbindlich vorgegebenen Mindestabstand zu Oberflächengewässern, § 6 Absatz 2 Satz 2 PflSchG zu beachten. : reduzierte Abstände: ...“

NW605-1: Text wie bei NW605 und „... das Verbot der Anwendung in oder unmittelbar an Gewässern in jedem Fall zu beachten. : reduzierte Abstände: ...“

NW606: Ein Verzicht auf den Einsatz verlustmindernder Technik ist nur möglich, wenn bei der Anwendung des Mittels mindestens unten genannter Abstand zu Oberflächengewässern – ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer – eingehalten wird. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 50.000 Euro geahndet werden. : ...

NW607: Die Anwendung des Mittels auf Flächen in Nachbarschaft von Oberflächengewässern – ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer – muss mit einem Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis „Verlustmindernde Geräte“ vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung eingetragen ist. Dabei sind, in Abhängigkeit von den unten aufgeführten Abdriftminderungsklassen der verwendeten Geräte, die im Folgenden genannten Abstände zu Oberflächengewässern einzuhalten. Für die mit „***“ gekennzeichneten Abdriftminderungsklassen ist, neben dem gemäß Länderrecht verbindlich vorgegebenen Mindestabstand zu Oberflächengewässern, § 6 Absatz 2 Satz 2 PflSchG zu beachten. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 50.000 Euro geahndet werden. : reduzierte Abstände:

NW607-1: Text wie bei NW607 und „Für die mit „***“ gekennzeichneten Abdriftminderungsklassen ist, neben dem gemäß Länderrecht verbindlich vorgegebenen Mindestabstand zu Oberflächengewässern, das Verbot der Anwendung in oder unmittelbar an Gewässern in jedem Fall zu beachten. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 50.000 Euro geahndet werden. : reduzierte Abstände: ...“

NW609: Die Anwendung des Mittels auf Flächen in Nachbarschaft von Oberflächengewässern – ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer – muss mindestens mit unten genanntem Abstand erfolgen. Dieser Abstand muss nicht eingehalten werden, wenn die Anwendung mit einem Gerät erfolgt, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung eingetragen ist. Unabhängig davon ist, neben dem gemäß Länderrecht verbindlich vorgegebenen Mindestabstand zu Oberflächengewässern, § 6 Absatz 2 Satz 2 PflSchG zu beachten. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu 50.000 Euro geahndet werden. : 5m

NW609-2: Die Anwendung des Mittels auf Flächen in Nachbarschaft von Oberflächengewässern – ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer – muss mindestens mit unten genanntem Abstand erfolgen. Dieser Abstand muss nicht eingehalten werden, wenn die Anwendung mit einem Gerät erfolgt, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" gemäß der Bekanntmachung vom 10. September 2013 (BAZ AT 23.10.2013 B4) in der jeweils geltenden Fassung eingetragen ist. Unabhängig davon ist, neben dem gemäß Länderrecht verbindlich vorgegebenen Mindestabstand zu Oberflächengewässern, das Verbot der Anwendung in oder unmittelbar an Gewässern in jedem Fall zu beachten. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

NW641: Anwendung ausschließlich unter Verwendung von Spritzschirmen.

NW642: Die Anwendung des Mittels in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern oder Küstengewässern ist nicht zulässig (§ 6 Absatz 2 PflSchG). Unabhängig davon ist der gemäß Länderrecht verbindlich vorgegebene Mindestabstand zu Oberflächengewässern einzuhalten. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 50.000 Euro geahndet werden.

NW642-1: Die Anwendung des Mittels in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern oder Küstengewässern ist nicht zulässig. Unabhängig davon ist der gemäß Länderrecht verbindlich vorgegebene Mindestabstand zu Oberflächengewässern einzuhalten. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 50.000 Euro geahndet werden.

Abstandsauflagen zum Schutz des Grundwassers (NG)

Hangaufgabe:

Besitzt ein Produkt eine Hangaufgabe ist diese mit dem Symbol  gekennzeichnet.

Dann müssen auf Flächen mit mehr als 2% Hangneigung an Gewässern diese Maßnahmen eingehalten werden: Entweder muss ein mit einer Grasvegetation bewachsener Schutzstreifen von einer bestimmten Breite angelegt werden, oder es muss auf mindestens 100 m zum angrenzenden Gewässer Mulch – oder Direktsaat durchgeführt werden. Die jeweilige anzulegende Breite des Schutzstreifens bei der Anwendung eines Produktes, ist in den Auflagentabellen in den jeweiligen Kapiteln zu entnehmen.

NW701: Zwischen behandelten Flächen mit einer Hangneigung von über 2 % und Oberflächengewässern –ausgenommen nur gelegentlich wasserführender,

aber einschließlich periodisch wasserführender – muss ein mit einer geschlossenen Pflanzendecke bewachsener Randstreifen vorhanden sein. Dessen Schutzfunktion darf durch den Einsatz von Arbeitsgeräten nicht beeinträchtigt werden. Er muss eine Mindestbreite von 10 m haben. Dieser Randstreifen ist nicht erforderlich, wenn: – ausreichende Auffangsysteme für das abgeschwemmte Wasser bzw. den abgeschwemmten Boden vorhanden sind, die nicht in ein Oberflächengewässer münden, bzw. mit der Kanalisation verbunden sind oder – die Anwendung im Mulch- oder Direktsaatverfahren erfolgt.

NW705:Randstreifen muss eine Mindestbreite von 5 m haben.....(siehe Text NW 701)

NW706:Randstreifen muss eine Mindestbreite von 20 m haben.....(siehe Text NW 701)

NW800: Keine Anwendung auf gedrainten Flächen zwischen dem 01. November und dem 15. März.

NW803: Zum Schutz von Gewässerorganismen darf bei Kultur im gewachsenen Boden die Anwendung nur auf nicht drainierten Flächen erfolgen.

NG402: Zwischen behandelten Flächen mit einer Hangneigung von über 2 % und Oberflächengewässern – ausgenommen nur gelegentlich wasserführender,

aber einschließlich periodisch wasserführender – muss ein mit einer geschlossenen Pflanzendecke bewachsener Randstreifen vorhanden sein. Dessen Schutzfunktion darf durch den Einsatz von Arbeitsgeräten nicht beeinträchtigt werden. Er muss eine Mindestbreite von 10 m haben. Dieser Randstreifen ist nicht erforderlich, wenn: – ausreichende Auffangsysteme für das abgeschwemmte Wasser bzw. den abgeschwemmten Boden vorhanden sind, die nicht in ein Oberflächengewässer münden, bzw. mit der Kanalisation verbunden sind oder – die Anwendung im Mulch- oder Direktsaatverfahren erfolgt.

NG403: Keine Anwendung auf gedrainten Flächen zwischen dem 1. November und dem 15. März.

NG404: Zwischen behandelten Flächen mit einer Hangneigung von über 2 % und Oberflächengewässern – ausgenommen nur gelegentlich wasserführender, aber einschließlich periodisch wasserführender – muss ein mit einer geschlossenen Pflanzendecke bewachsener Randstreifen vorhanden sein. Dessen Schutzfunktion darf durch den Einsatz von Arbeitsgeräten nicht beeinträchtigt werden. Er muss eine Mindestbreite von 20 m haben. Dieser Randstreifen ist nicht erforderlich, wenn: – ausreichende Auffangsysteme für das abgeschwemmte Wasser bzw. den abgeschwemmten Boden vorhanden sind, die nicht in ein Oberflächengewässer münden bzw. mit der Kanalisation verbunden sind, oder – die Anwendung im Mulch – oder Direktsaatverfahren erfolgt.

NG405: Keine Anwendung auf drainierten Flächen.

NG412:Randstreifen muss eine Mindestbreite von 5 m haben.....(siehe Text NG 404)

NG300: In Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten sowie in sonstigen von der zuständigen Behörde zum Schutz des Grundwassers abgegrenzten Gebieten ist die Anwendung dieses Mittels verboten.

NG301-1: Keine Anwendung in Wasserschutzgebieten oder Einzugsgebieten von Trinkwassergewinnungsanlagen, die vom BVL im Bundesanzeiger veröffentlicht wurden (Bekanntmachung BVL 18/02/02 vom 29.01.2018, BAnz AT 16.02.2018 B3, in der jeweils geltenden Fassung; auch veröffentlicht unter www.bvl.bund.de/NG301).

NG334: Die maximale Aufwandmenge von 1000 g Dimethachlor pro Hektar und Jahr auf derselben Fläche darf – auch in Kombination mit anderen diesen Wirkstoff enthaltenden Pflanzenschutzmitteln – nicht überschritten werden.

NG335: Auf derselben Fläche keine Anwendung von Mitteln mit dem Wirkstoff Dimethachlor in den beiden folgenden Kalenderjahren.

NG337: Auf derselben Fläche innerhalb eines Kalenderjahres keine zusätzliche Anwendung von Mitteln, die den Wirkstoff Chlortoluron enthalten.

NG341: Die maximale Aufwandmenge von 80 g Paclobutrazol pro Hektar und Kalenderjahr auf derselben Fläche darf – auch in Kombination mit anderen diesen Wirkstoff enthaltenden Pflanzenschutzmitteln – nicht überschritten werden.

NG343: Die maximale Aufwandmenge von 250 g Quinmerac pro Hektar und Jahr auf derselben Fläche darf – auch in Kombination mit anderen diesen Wirkstoff enthaltenden Pflanzenschutzmitteln – nicht überschritten werden.

NG346: Innerhalb von 3 Jahren darf die maximale Aufwandmenge von 1000 g Metazachlor pro Hektar auf derselben Fläche – auch in Kombination mit anderen diesen Wirkstoff enthaltenden Pflanzenschutzmitteln – nicht überschritten werden.

NG346-1: Innerhalb von 3 Jahren darf die maximale Aufwandmenge von 750 g Metazachlor pro Hektar auf derselben Fläche – auch in Kombination mit anderen diesen Wirkstoff enthaltenden Pflanzenschutzmitteln – nicht überschritten werden.

NG349: Auf derselben Fläche keine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit dem Wirkstoff Aminopyralid im folgenden Kalenderjahr.

NG350: Auf derselben Fläche keine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit dem Wirkstoff Clopyralid im folgenden Kalenderjahr.

NG352: Bei der Anwendung des Mittels ist ein Abstand von 40 Tagen zwischen Spritzungen einzuhalten, wenn der Gesamtaufwand von zwei aufeinanderfolgenden Spritzanwendungen mit diesem und anderen Glyphosat-haltigen Pflanzenschutzmitteln die Summe von 2,9 kg Glyphosat/ha überschreitet.

NG352-1: Bei der Anwendung des Mittels ist ein Abstand von 75 Tagen zwischen Spritzungen einzuhalten, wenn der Gesamtaufwand von zwei aufeinanderfolgenden Spritzanwendungen mit diesem und anderen Glyphosat-haltigen Pflanzenschutzmitteln die Summe von 2,4 kg Glyphosat/ha überschreitet.

NG353: Innerhalb von 3 Jahren darf die maximale Aufwandmenge von 1200 g Pethoxamid pro Hektar auf derselben Fläche – auch in Kombination mit anderen diesen Wirkstoff enthaltenden Pflanzenschutzmitteln – nicht überschritten werden.

NG354: Innerhalb von 3 Jahren darf die maximale Aufwandmenge von 12,5 g Imazamox pro Hektar auf derselben Fläche – auch in Kombination mit anderen diesen Wirkstoff enthaltenden Pflanzenschutzmitteln – nicht überschritten werden.

NG356-1: Innerhalb von 3 Jahren darf die maximale Aufwandmenge von 250 g Flufenacet pro Hektar auf derselben Fläche – auch in Kombination mit anderen diesen Wirkstoff enthaltenden Pflanzenschutzmitteln – nicht überschritten werden (auch "Flufenacet-Konto" genannt).

NG371.0867: Zum Schutz des Grundwassers dürfen innerhalb eines Kalenderjahres folgende Parameter nicht überschritten werden: 1. die sich aus Wirkstoffgehalt, festgelegter Aufwandmenge des Mittels und festgelegter Zahl der Behandlungen ergebende maximale Aufwandmenge des Wirkstoffs Quinmerac pro Hektar, 2. die für die Kultur und je Jahr festgesetzte maximale Zahl der Behandlungen. Hierbei sind auch andere Anwendungen von Pflanzenschutzmitteln mit diesem Wirkstoff auf derselben Fläche zu berücksichtigen.

NG371.1055: Zum Schutz des Grundwassers dürfen innerhalb eines Kalenderjahres folgende Parameter nicht überschritten werden: 1. die sich aus Wirkstoffgehalt, festgelegter Aufwandmenge des Mittels und festgelegter Zahl der Behandlungen ergebende maximale Aufwandmenge des Wirkstoffs Aminopyralid pro Hektar, 2. die für die Kultur und je Jahr festgesetzte maximale Zahl der Behandlungen. Hierbei sind auch andere Anwendungen von Pflanzenschutzmitteln mit diesem Wirkstoff auf derselben Fläche zu berücksichtigen.

NG371.1182: Zum Schutz des Grundwassers dürfen innerhalb eines Kalenderjahres folgende Parameter nicht überschritten werden: 1. die sich aus Wirkstoffgehalt, festgelegter Aufwandmenge des Mittels und festgelegter Zahl der Behandlungen ergebende maximale Aufwandmenge des Wirkstoffs Cyantraniliprole pro Hektar,

2. die für die Kultur und je Jahr festgesetzte maximale Zahl der Behandlungen. Hierbei sind auch andere Anwendungen von Pflanzenschutzmitteln mit diesem Wirkstoff auf derselben Fläche zu berücksichtigen.

NG372.0867: Diese Anwendung darf nur erfolgen, wenn auf derselben Fläche im vorhergehenden Kalenderjahr kein Mittel, das den Wirkstoff Quinmerac enthält, ausgebracht wurde.

NG373.1055: Diese Anwendung darf nur erfolgen, wenn auf derselben Fläche in den zwei vorhergehenden Kalenderjahren nicht bereits ein Mittel, das den Wirkstoff Aminopyralid enthält, ausgebracht wurde.

NG373.1182: Diese Anwendung darf nur erfolgen, wenn auf derselben Fläche in den zwei vorhergehenden Kalenderjahren kein Mittel, das den Wirkstoff Cyantraniliprole enthält, ausgebracht wurde.

NG414: Keine Anwendung auf den Bodenarten reiner Sand, schwach schluffiger Sand und schwach toniger Sand mit einem organischen Kohlenstoffgehalt (Corg.) kleiner als 1,5 %.

Abstandsauflagen zum Schutz von Nicht-Zielorganismen (NT)

Abstände zu Saumbiotopen:

Besitzt ein Produkt eine NT-Auflage ist diese mit dem Symbol  gekennzeichnet.

NT101: Die Anwendung des Mittels muss in einer Breite von mindestens 20 m zu angrenzenden Flächen (ausgenommen landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen, Straßen, Wege und Plätze) mit einem verlustmindernden Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis „Verlustmindernde Geräte“ vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung, mindestens in die Abdriftminderungsklasse 50 % eingetragen ist. Bei der Anwendung des Mittels ist der Einsatz verlustmindernder Technik nicht erforderlich, wenn die Anwendung mit tragbaren Pflanzenschutzgeräten erfolgt oder angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) weniger als 3 m breit sind oder die Anwendung des Mittels in einem Gebiet erfolgt, das von der Biologischen Bundesanstalt im „Verzeichnis der regionalisierten Kleinstrukturanteile“ vom 7. Februar 2002 (Bundesanzeiger Nr. 70a vom 13. April 2002) in der jeweils geltenden Fassung, als Agrarlandschaft mit einem ausreichenden Anteil an Kleinstrukturen ausgewiesen worden ist.

NT101-1: Die Anwendung des Mittels muss in einer Breite von mindestens 20 m zu angrenzenden Flächen (ausgenommen landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen, Straßen, Wege und Plätze) mit einem verlustmindernden Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" gemäß der Bekanntmachung vom 10. September 2013 (BAnz AT 23.10.2013 B4) in der jeweils geltenden Fassung, mindestens in die Abdriftminderungsklasse 50 % eingetragen ist. Bei der Anwendung des Mittels ist der Einsatz verlustmindernder Technik nicht erforderlich, wenn die Anwendung mit tragbaren Pflanzenschutzgeräten erfolgt oder angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) weniger als 3 m breit sind oder die Anwendung des Mittels in einem Gebiet erfolgt, das von der Biologischen Bundesanstalt im "Verzeichnis der regionalisierten Kleinstrukturanteile" vom 7. Februar 2002 (Bundesanzeiger Nr. 70a vom 13. April 2002) in der jeweils geltenden Fassung, als Agrarlandschaft mit einem ausreichenden Anteil an Kleinstrukturen ausgewiesen worden ist.

NT102: mindestens in die Abdriftminderungsklasse 75 % (siehe Text NT101).

NT102-1: mindestens in die Abdriftminderungsklasse 75 % (siehe Text NT101-1).

NT103: mindestens in die Abdriftminderungsklasse 90 % (siehe Text NT101).

NT103-1: mindestens in die Abdriftminderungsklasse 90 % (siehe Text NT101-1).

NT107: Bei der Anwendung des Mittels muss ein Abstand von mindestens 5 m zu angrenzenden Flächen (ausgenommen landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen, Straßen, Wege und Plätze) eingehalten werden. Zusätzlich muss die Anwendung in einer darauf folgenden Breite von mindestens 20 m mit einem verlustmindernden Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis „Verlustmindernde Geräte“ vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung, mindestens in die Abdriftminderungsklasse 50 % eingetragen ist. Bei der Anwendung des Mittels ist weder der Einsatz verlustmindernder Technik noch die Einhaltung eines Abstandes von mindestens 5 m erforderlich, wenn die Anwendung mit tragbaren Pflanzenschutzgeräten erfolgt oder angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) weniger als 3 m breit sind. Bei der Anwendung des Mittels ist ferner die Einhaltung eines Abstandes von mindestens 5 m nicht erforderlich, wenn die Anwendung des Mittels in einem Gebiet erfolgt, das von der Biologischen Bundesanstalt im „Verzeichnis der regionalisierten Kleinstrukturanteile“ vom 7. Februar 2002 (Bundesanzeiger Nr. 70a vom 13. April 2002) in der jeweils geltenden Fassung, als Agrarlandschaft mit einem ausreichenden Anteil an Kleinstrukturen ausgewiesen worden ist oder angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) nachweislich auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen angelegt worden sind.

NT108: mindestens in die Abdriftminderungsklasse 75 % (siehe Text NT 107).

NT108-1: Bei der Anwendung des Mittels muss ein Abstand von mindestens 5 m zu angrenzenden Flächen (ausgenommen landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen, Straßen, Wege und Plätze) eingehalten werden. Zusätzlich muss die Anwendung in einer darauffolgenden Breite von mindestens 20 m mit einem verlustmindernden Gerät erfolgen, das in das

Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" gemäß der Bekanntmachung vom 10. September 2013 (BANZ AT 23.10.2013 B4) in der jeweils geltenden Fassung, mindestens in die Abdriftminderungsklasse 75 % eingetragen ist.

Bei der Anwendung des Mittels ist weder der Einsatz verlustmindernder Technik noch die Einhaltung eines Abstandes von mindestens 5 m erforderlich, wenn die Anwendung mit tragbaren Pflanzenschutzgeräten erfolgt oder angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) weniger als 3 m breit sind. Bei der Anwendung des Mittels ist ferner die Einhaltung eines Abstandes von mindestens 5 m nicht erforderlich, wenn die Anwendung des Mittels in einem Gebiet erfolgt, das von der Biologischen Bundesanstalt im "Verzeichnis der regionalisierten Kleinstrukturanteile" vom 7. Februar 2002 (Bundesanzeiger Nr. 70a vom 13. April 2002) in der jeweils geltenden Fassung, als Agrarlandschaft mit einem ausreichenden Anteil an Kleinstrukturen ausgewiesen worden ist oder angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) nachweislich auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen angelegt worden sind.

NT109: mindestens in die Abdriftminderungsklasse 90 % (siehe Text NT 107).

NT112: Bei der Anwendung des Mittels muss ein Abstand von mindestens 5 m zu angrenzenden Flächen (ausgenommen landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen, Straßen, Wege und Plätze) eingehalten werden. Die Einhaltung eines Abstandes ist nicht erforderlich, wenn angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) weniger als 3 m breit sind oder nachweislich auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen angelegt worden sind. Ferner ist die Einhaltung eines Abstandes nicht erforderlich, wenn die Anwendung des Mittels mit tragbaren Pflanzenschutzgeräten durchgeführt wird oder in einem Gebiet erfolgt, das von der Biologischen Bundesanstalt im „Verzeichnis der regionalisierten Kleinstrukturanteile“ vom 7. Februar 2002 (Bundesanzeiger Nr. 70 a vom 13. April 2002) in der jeweils geltenden Fassung, als Agrarlandschaft mit einem ausreichenden Anteil an Kleinstrukturen ausgewiesen worden ist.

NT116: Bei der Anwendung muss ein Eintrag des Mittels in angrenzende Flächen vermieden werden (ausgenommen landwirtschaftlich und gärtnerisch genutzte Flächen).

NT120: Der im Mittel enthaltene Wirkstoff Pendimethalin neigt zur Verflüchtigung.

NT121: Der im Mittel enthaltene Wirkstoff Prosulfocarb neigt zur Verflüchtigung.

NT127: Die Anwendung des Mittels darf ausschließlich zwischen 18 Uhr abends und 9 Uhr morgens erfolgen, wenn Tageshöchsttemperaturen von mehr als 20°C Lufttemperatur vorhergesagt sind. Wenn Tageshöchsttemperaturen von über 25°C vorhergesagt sind, darf das Mittel nicht angewendet werden.

NT140: Die Anwendung des Mittels muss bei einer Ausbringung mit einer Wasseraufwandmenge von weniger als 150 l/ha mit einem Feldspritzgerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" der ersten Bekanntmachung über die Eintragung der geprüften Gerätetypen in die Beschreibende Liste nach § 52 Absatz 2 des Pflanzenschutzgesetzes vom 10. September 2013 (BANZ AT 23.10.2013 B4) in der jeweils geltenden Fassung mit einer Abdriftminderungsklasse von mindestens 50 % eingetragen ist. Die Verwendungsbestimmungen für die Ausbringung mit einer Abdriftminderung von mindestens 50 % sind auf der gesamten zu behandelnden Fläche einzuhalten.

NT145: Das Mittel ist mit einem Wasseraufwand von mindestens 300 l/ha auszubringen. Die Anwendung des Mittels muss mit einem Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis „Verlustmindernde Geräte“ vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung, mindestens in die Abdriftminderungsklasse 90 % eingetragen ist. Abweichend von den Vorgaben im Verzeichnis „Verlustmindernde Geräte“ sind die Verwendungsbestimmungen auf der gesamten zu behandelnden Fläche einzuhalten.

NT145-1: Das Mittel ist mit einem Wasseraufwand von mindestens 300 l/ha auszubringen. Die Anwendung des Mittels muss mit einem Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" gemäß der Bekanntmachung vom 10. September 2013 (BANZ AT 23.10.2013 B4) in der jeweils geltenden Fassung, mindestens in die Abdriftminderungsklasse 90 % eingetragen ist. Abweichend von den Vorgaben im Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" sind die Verwendungsbestimmungen auf der gesamten zu behandelnden Fläche einzuhalten.

NT146: Die Fahrgeschwindigkeit bei der Ausbringung darf 7,5 km/h nicht überschreiten.

NT149: Der Anwender muss in einem Zeitraum von einem Monat nach der Anwendung wöchentlich in einem Umkreis von 100 m um die Anwendungsfläche prüfen, ob Aufhellungen an Pflanzen auftreten. Diese Fälle sind sofort dem amtlichen Pflanzenschutzdienst und der Zulassungsinhaberin zu melden.

NT152: Die Anwendung des Mittels darf nur auf Flächen erfolgen, die vorher in einen flächenscharfen Anwendungsplan aufgenommen wurden, der den Saatzeitpunkt, den geplanten und den tatsächlichen Anwendungszeitpunkt, die Aufwandmenge, die Wassermenge und Details der Anwendungstechnik enthält. Der Plan ist während der Behandlung für Kontrollzwecke mitzuführen.

NT153: Spätestens einen Tag vor der Anwendung von Clomazone-haltigen Pflanzenschutzmitteln sind Nachbarn, die der Abdrift ausgesetzt sein könnten, über die geplante Anwendung zu informieren, sofern diese eine Unterrichtung gefordert haben.

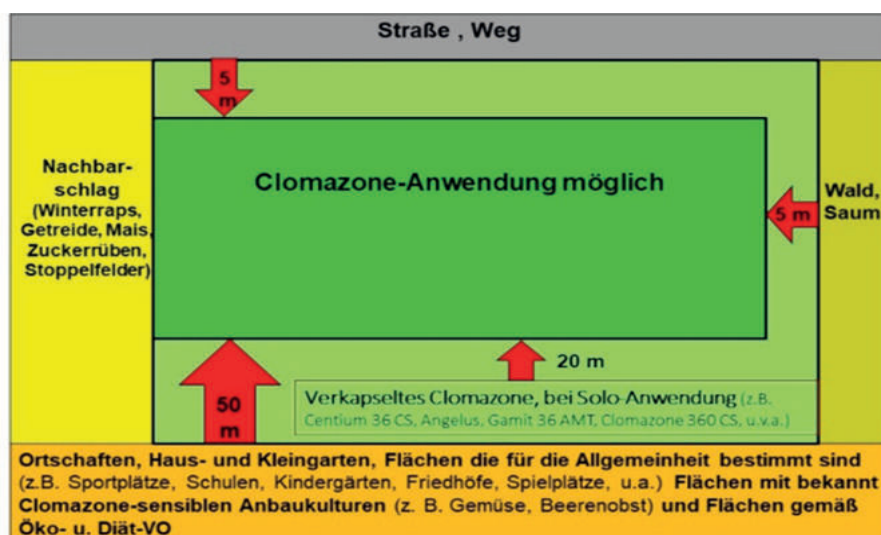
NT154: Text wie NT155 + Der Abstand von 50 m kann auf 20 m reduziert werden, wenn das Mittel nicht in Tankmischung mit anderen Pflanzenschutzmitteln oder Zusatzstoffen ausgebracht wird. Zu allen übrigen angrenzenden Flächen Text wie NT155

NT154-1: Bei der Anwendung des Mittels ist ein Abstand von 50 m zu Ortschaften, Haus- und Kleingärten, Flächen mit bekannt Clomazone-sensiblen Anbaukulturen (z.B. Gemüse, Beerenobst) und Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind, einzuhalten. Dieser Abstand ist ebenso einzuhalten zu Flächen, auf denen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2018/848 und/oder gemäß der Verordnung über Lebensmittel für bestimmte Verbrauchergruppen (BGBl. 2023 I Nr. 115) und/oder der Verordnung (EU) Nr. 609/2013 produziert wird. Der Abstand von 50 m kann auf 20 m reduziert werden, wenn das Mittel nicht in Tankmischung mit anderen Pflanzenschutzmitteln oder Zusatzstoffen ausgebracht wird. Zu allen übrigen angrenzenden Flächen (ausgenommen Flächen, die mit Winterraps, Getreide, Mais oder Zuckerrüben bestellt wurden, sowie bereits abgeerntete Flächen wie z.B. Stoppelfelder) ist ein Abstand von mindestens 5 m einzuhalten.

NT155: Bei der Anwendung des Mittels ist ein Abstand von 50 m zu Ortschaften, Haus- und Kleingärten, Flächen mit bekannt clomazone-sensiblen Anbaukulturen (z.B. Gemüse, Beerenobst) und Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind, einzuhalten. Dieser Abstand ist ebenso einzuhalten zu Flächen, auf denen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 (Ökoverordnung) und gemäß der Verordnung über diätetische Lebensmittel (Diätverordnung) produziert wird. Zu allen übrigen angrenzenden Flächen (ausgenommen Flächen, die mit Winterraps, Getreide, Mais oder Zuckerrüben bestellt wurden, sowie bereits abgeerntete Flächen wie z.B. Stoppelfelder) ist ein Abstand von mindestens 5 m einzuhalten.

NT170: Die Windgeschwindigkeit darf bei der Ausbringung des Mittels 3 m/s nicht überschreiten.

Grafische Darstellung der Clomazone – Auflagen



Beizaufgaben

NH677: Auf Packungen mit gebeiztem Saatgut ist folgende Kennzeichnung anzubringen: „Verschüttetes Saatgut sofort zusammenkehren und entfernen.“

NH678: Auf Packungen mit gebeiztem Saatgut ist folgende Kennzeichnung anzubringen: „Das Mittel ist giftig für Kleinsäuger; deshalb dafür sorgen, dass kein Saatgut offen liegen bleibt. Vor dem Ausheben der Schare Dosiereinrichtung rechtzeitig abschalten, um Nachrieseln zu vermeiden.“

NH679: Auf Packungen mit gebeiztem Saatgut ist folgende Kennzeichnung anzubringen: „Das Mittel ist giftig für Vögel; deshalb dafür sorgen, dass kein Saatgut offen liegen bleibt. Vor dem Ausheben der Schare Dosiereinrichtung rechtzeitig abschalten, um Nachrieseln zu vermeiden.“

NH679-1: Auf Packungen mit gebeiztem Saatgut ist folgende Kennzeichnung anzubringen: "Das Mittel ist giftig für Kleinsäuger und Vögel; deshalb dafür sorgen, dass kein Saatgut offen liegen bleibt. Vor dem Ausheben der Schare Dosiereinrichtung rechtzeitig abschalten, um Nachrieseln zu vermeiden."

NH680: Auf Packungen mit gebeiztem Saatgut ist folgende Kennzeichnung anzubringen: „Behandeltes Saatgut und Reste wie Bruchkorn und Stäube, entleerte Behältnisse oder Packungen sowie Spülflüssigkeiten nicht in Gewässer gelangen lassen. Dies gilt auch für indirekte Einträge über die Kanalisation, Hof- und Straßenabläufe sowie Regen und Abwasserkanäle.“

NH681: Auf Packungen mit gebeiztem Saatgut ist folgende Kennzeichnung anzubringen: „Keine Ausbringung des behandelten Saatgutes bei Wind mit Geschwindigkeiten über 5 m/s.“

NH682: Auf Packungen mit gebeiztem Saatgut ist folgende Kennzeichnung anzubringen: „Das behandelte Saatgut einschließlich enthaltener oder beim Sävorgang entstehender Stäube vollständig in den Boden einbringen.“

NH681-3: Auf Packungen mit gebeiztem Saatgut ist folgende Kennzeichnung anzubringen: Keine Ausbringung des behandelten Saatgutes bei vorhergesagtem Wind mit einer stündlichen mittleren Windgeschwindigkeit in 2 m Höhe höher als 5 m/s. Zur Beurteilung der Wind-geschwindigkeit ist die Vorhersage im Internetangebot des Deutschen Wetterdienstes für die nächstgelegene Agrarwetterstation bis zu 72 Stunden vor der Aussaat heranzuziehen.

NH684: Auf Packungen mit behandeltem Saatgut ist die im Rahmen der Zulassung festgelegte maximal zulässige Aussaatstärke pro Hektar anzugeben. Bei einer Kombination mehrerer Saatgutbehandlungsmittel ist die niedrigste zulässige Aussaatstärke maßgeblich.

NT699-1: Die Anwendung des Mittels auf Saatgut darf nur in professionellen Saatgutbehandlungseinrichtungen vorgenommen werden, die in der Liste "Saatgutbehandlungseinrichtungen mit Qualitätssicherungssystemen zur Staubminderung" des Julius Kühn-Instituts aufgeführt sind (einzusehen auf der Homepage des Julius Kühn-Instituts).

NT699-6: Die Anwendung des Mittels auf Saatgut darf nur in professionellen Saatgutbehandlungseinrichtungen vorgenommen werden, die in der Liste "Saatgutbehandlungseinrichtungen mit Qualitätssicherungssystemen zur Staubminderung" des Julius Kühn-Instituts aufgeführt sind (einzusehen auf der Homepage des Julius Kühn-Instituts). Die Vorgaben dieser Anwendungsbestimmung sind vom 01.06.2022 an zu erfüllen.

NT714-2: Für jede Rezeptur muss am Anfang des Produktionsprozesses mit Hilfe der Heubach-Methode nachgewiesen und dokumentiert werden, dass die Wirkstoffmenge im Staub, die vom behandelten Saatgut abgerieben werden kann (Heubach a.s.-Wert), den Wert von 0,01 g Cypermethrin pro 180 kg Samen nicht überschreitet. Dieser Nachweis ist für alle Rezepturen einmal im Kalenderjahr oder zu Beginn der Beizsaison nach einer Produktionspause zu erbringen und zu dokumentieren. Es sind bei neuen Saatgutpartien und spätestens alle 2 Wochen Rückstellproben des behandelten Saatgutes aus dem Produktionsprozess zu ziehen, die eine Bestimmung des Heubach a.s.-Wertes ermöglichen. Diese Rückstellproben sind mindestens 12 Monate aufzubewahren. Änderungen in der Art und Menge der eingesetzten Zusatzstoffe oder beim Einsatz neuer Beizgerätetechnik erfordern einen neuen Nachweis. Behandeltes Saatgut, dessen Heubach a.s.-Wert den Wert von 0,01 g Cypermethrin pro 180 kg Samen überschreitet, ist als nicht verkehrsfähig anzusehen.

NT716-1: Durch ein geeignetes Beizverfahren, das insbesondere die Verwendung eines geeigneten Haftmittels beinhaltet, ist sicherzustellen, dass die Menge an Staub, die vom behandelten Saatgut abgerieben werden kann, den Referenz-Wert von 2 g Staub pro 180 kg Saatgut nicht überschreitet. Der Nachweis ist mit Hilfe der Heubach-Methode zu erbringen. Dieser Nachweis ist für alle Rezepturen im Rahmen der durch das Qualitätssicherungssystem zur Staubminderung in Saatgutbehandlungseinrichtungen vorgeschriebene Probebeizungen und Funktionsprüfungen zu erbringen und zu dokumentieren. Änderungen in der Art und Menge der eingesetzten Zusatzstoffe oder beim Einsatz neuer Beizgerätetechnik erfordern einen neuen Nachweis. Die Vorgaben dieser Anwendungsbestimmung sind vom 01.06.2022 an zu erfüllen.

NT716-2: Durch ein geeignetes Beizverfahren, das insbesondere die Verwendung eines geeigneten Haftmittels beinhaltet, ist sicherzustellen, dass die Menge an Staub, die vom behandelten Saatgut abgerieben werden kann, den Referenz-Wert von 2 g Staub pro 180 kg Saatgut nicht überschreitet. Der Nachweis ist mit Hilfe der Heubach-Methode zu erbringen. Dieser Nachweis ist für alle Rezepturen im Rahmen der durch das Qualitätssicherungssystem zur Staubminderung in Saatgutbehandlungseinrichtungen vorgeschriebene Probebeizungen und Funktionsprüfungen zu erbringen und zu dokumentieren. Änderungen in der Art und Menge der eingesetzten Zusatzstoffe oder beim Einsatz neuer Beizgerätetechnik erfordern einen neuen Nachweis.

Auflagen Rodentizide

NS648: Anwendung nur, wenn die Notwendigkeit einer Bekämpfungsmaßnahme durch Probefänge oder ein anderes geeignetes Prognoseverfahren belegt ist.

NT658: Haustiere fernhalten.

NT659: Nicht offen auslegen/ausbringen.

NT660/660-1: Die Anwendung des Mittels ist außerhalb von Forsten nur durch verdecktes Ausbringen zulässig (§ 2 Abs. 1 Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung).

NT664-1: Die Köder zur Bekämpfung der Feld-, Erd- und Rötelmaus müssen tief und unzugänglich für Vögel in die Nager-tiergänge oder die mit einer Köderlegemaschine geschaffenen, nach oben geschlossenen Gänge eingebracht werden. Zum Schutz von Säugern und Vögeln dürfen keine Köder an der Oberfläche zurückbleiben. Für die Ausbringung ist eine handels-übliche Legeflinte oder Köderlegemaschine zu verwenden. Für Köderlegemaschinen gelten folgende zusätzliche Auflagen:

- Zum Schutz anderer als der zu bekämpfenden Kleinsäuger soll der Durchmesser der mit einer Köderlegemaschine geschaffenen Gänge 5 cm nicht überschreiten.
- Die Ausbringung mit Köderlegemaschinen darf nur mit Geräten erfolgen, die in der "Liste der Köderlegemaschinen" des Julius Kühn-Instituts aufgeführt sind (einzusehen auf der Homepage des Julius Kühn-Instituts).
- Anwendung am Schlagrand oder im Bereich von Befallsnestern auf dem Schlag erst bei Eintritt von Befall und Fraßschäden in vorgenannten Bereichen. Die Beobachtungen (Art, Ausmaß und Ort des Auftretens und der Fraßschäden) am Schlagrand oder im Bereich von Befallsnestern auf dem Schlag sind zu dokumentieren und bei Kontrollen vorzu-legen.

NT667: Köder unzugänglich für Kinder und für Haus- und Wildtiere auslegen. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 50.000 Euro geahndet werden.

NT668: Falls während und nach Bekämpfungsmaßnahmen tote oder sterbende Ratten oder Mäuse gefunden werden, sind diese sofort wegzuräumen, um Sekundärvergiftungen vorzubeugen.

NT671: Das Mittel ist sehr giftig für Vögel und Wild.

NT680-2: Es sind Köderstationen zu verwenden, die mechanisch stabil, witterungsresistent und manipulationssicher sind. Sie müssen so in ihrer Form beschaffen sein und aufgestellt werden, dass sie möglichst unzugänglich für Nichtzieltiere sind. Die Durchlassgröße der Öffnung darf für die Bekämpfung von Feld-, Erd- und Rötelmaus maximal 10 qcm im Querschnitt oder 3,5 cm im Durchmesser betragen. Die Köderstationen sind deutlich lesbar mit folgendem Warnhinweis zu beschriften: "Vorsicht Mäusegift", Wirkstoff(e), Giftnotruf und Hinweis "Kinder und Haustiere fernhalten".

NT802-1: Vor einer Anwendung in Natura 2000 Gebieten (FFH- und Vogelschutzgebieten) ist nachweislich sicherzustellen, dass die Erhaltungsziele oder der Schutzzweck maßgeblicher Bestandteile des Gebietes nicht erheblich beeinträchtigt werden. Der Nachweis ist bei Kontrollen vorzulegen.

NT803-2: Vor Ausbringung des Mittels ist im Zeitraum von drei Tagen vor der Anwendung täglich zu überprüfen, ob die zu behandelnde Fläche aktuell als Rastplatz (Nahrungsfläche) von Zugvögeln (Gänsevogelarten, Kraniche) während des Vogelzugs genutzt wird. Sofern dies der Fall ist, darf keine Ausbringung auf dieser Fläche erfolgen. Eine Dokumentation der Prüfung ist bei Kontrollen vorzulegen.

NT820-1: Keine Anwendung in aktuell nachgewiesenen Vorkommensgebieten des Feldhamsters zwischen 1. März und 31. Oktober.

NT820-2: Keine Anwendung in aktuell nachgewiesenen Vorkommensgebieten der Haselmaus in einem Umkreis von 25 m um Bäume, Gehölze oder Hecken zwischen 1. März und 31. Oktober.

NT820-3: Keine Anwendung in aktuell nachgewiesenen Vorkommensgebieten der Birkenmaus zwischen 1. März und 31. Oktober.

WA855: Kühl und trocken lagern.

WW711: Bei angebrochener Packung muss mit abnehmender Wirksamkeit gerechnet werden.

Auflagen Schneckenkorn

NT116: Bei der Anwendung muss ein Eintrag des Mittels in angrenzende Flächen vermieden werden (ausgenommen landwirtschaftlich und gärtnerisch genutzte Flächen).

NT644: Das Mittel ist giftig für Haustiere.

NT658: Haustiere fernhalten.

NT665: Nicht in Häufchen auslegen.

NT672: Anwendung bis maximal 70 % Bodenbedeckungsgrad durch die Kulturpflanze.

NT676: Verschüttetes Granulat sofort zusammenkehren und entfernen.

NT870: Das Mittel ist giftig für Weinbergschnecken. Bei einem Vorkommen von Weinbergschnecken (*Helix pomatia* und *Helix aspersa*) darf das Mittel nicht angewendet werden.

Sonstige Auflagen

NT850: Auf derselben Fläche müssen mindestens 14 Tage Abstand zwischen zwei Behandlungen mit diesem Mittel eingehalten werden.

NT852: Auf derselben Fläche müssen mindestens 7 Tage Abstand zwischen zwei Behandlungen mit diesem Mittel eingehalten werden.

NW233: Das Mittel darf nicht in Tankmischung mit paraffinöhlhaltigen Pflanzenschutzmitteln oder paraffinöhlhaltigen Zusatzstoffen ausgebracht werden.

SF275-EEWW: Es ist sicherzustellen, dass bei Nachfolgearbeiten/Inspektionen mit direktem Kontakt zu den behandelten Pflanzen/Flächen nach der Anwendung in Wiesen/Weiden bis einschließlich Ernte lange Arbeitskleidung und festes Schuhwerk getragen werden.

VA263: Keine Anwendung des Pflanzenschutzmittels mit handgeführten Geräten.

VA263-1: Keine Anwendung des Pflanzenschutzmittels mit handgeführten Geräten im Freiland.

VA271: Bei der Anwendung des Mittels muss zu angrenzenden Flächen, die von unbeteiligten Dritten genutzt werden, ein Abstand von mindestens 5 m eingehalten werden. Alternativ kann die Anwendung mit einem verlustmindernden Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis „Verlustmindernde Geräte“ vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung, mindestens in die Abdriftminderungsklasse 50 % eingetragen ist. In diesem Fall ist der in der Bundesanzeigerveröffentlichung des BVL (Nr. 2 vom 27. April 2016, BAnz AT 20. Mai 2016 B5) mitgeteilte Mindestabstand für Flächenkulturen einzuhalten.

VA273-1: Es ist sicherzustellen, dass im Fall eines Kulturverlustes der Nachbau von Kulturpflanzen zur Lebens- und Futtermittelerzeugung frühestens 4 Monate nach der Anwendung stattfindet.

VA274: Zum Schutz von umstehenden Personen ("bystander") muss die Anwendung des Mittels mit einem verlustmindernden Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung mindestens in die Abdriftminderungsklasse 50 % eingetragen ist.

VA275: Zum Schutz von unbeteiligten Dritten (bystander und residents) muss die Anwendung des Mittels immer mit einem verlustmindernden Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780), in der jeweils geltenden Fassung, mindestens in der Abdriftminderungsklasse 50 % eingetragen ist.

VA277: Bei der Anwendung des Mittels muss zu angrenzenden Flächen, die von unbeteiligten Dritten genutzt werden, ein Abstand von mindestens 5 m eingehalten werden. Die Anwendung muss mit einem verlustmindernden Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis „Verlustmindernde Geräte“ vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung, mindestens in die Abdriftminderungsklasse 50% eingetragen ist.

VA320: Zum Schutz von unbeteiligten Dritten (Nebenstehende und Anwohner) muss die Anwendung des Pflanzenschutzmittels in einer Breite von mindestens 20 m zu angrenzenden Flächen, die von unbeteiligten Dritten genutzt werden, mit abdriftmindernden Geräten erfolgen, die mindestens in der Abdriftminderungsklasse 90 % eingetragen sind. Geeignete Anwendungstechnik und Verwendungsbestimmungen ergeben sich aus dem Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" gemäß der Bekanntmachung vom 10. September 2013 (BAnz AT 23.10.2013 B4) in der jeweils geltenden Fassung. Zusätzlich sind die in der Bundesanzeigerveröffentlichung des BVL (Nr. 2 vom 27. April 2016, BAnz AT 20. Mai 2016 B5) mitgeteilten Mindestabstände bei Spritz- bzw. Sprühanwendungen in Flächenkulturen von zwei Metern und bei Anwendungen in Raumkulturen von fünf Metern einzuhalten.

VA801: Behälter gründlich spülen.

VN439: Kein Nachbau von Wurzel- und Knollengemüse ein Jahr nach der Anwendung.

VN226: Wurzelgemüse frühestens 6 Monate nach der Anwendung, alle anderen Kulturen frühestens 2 Monate nach der Anwendung anbauen.

VV215: Behandelten Grünraps nicht verfüttern.

VV320: Zum Schutz von unbeteiligten Dritten (Nebenstehende und Anwohner) muss die Anwendung des Pflanzenschutzmittels in einer Breite von mindestens 20 m zu angrenzenden Flächen, die von unbeteiligten Dritten genutzt werden, mit abdriftmindernden Geräten erfolgen, die mindestens in der Abdriftminderungsklasse 90 % eingetragen sind. Geeignete Anwendungstechnik und Verwendungsbestimmungen ergeben sich aus dem Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" gemäß der Bekanntmachung vom 10. September 2013 (BAnz AT 23.10.2013 B4) in der jeweils geltenden Fassung. Zusätzlich sind die in der Bundesanzeigerveröffentlichung des BVL (Nr. 2 vom 27. April 2016, BAnz AT 20. Mai 2016 B5) mitgeteilten Mindestabstände bei Spritz- bzw. Sprühanwendungen in Flächenkulturen von zwei Metern und bei Anwendungen in Raumkulturen von fünf Metern einzuhalten.

VV549: Behandelten Aufwuchs (Abraum vor der Neueinsaat) nicht zur Heugewinnung verwenden, er kann der direkten Verfütterung oder der Silierung dienen.

VV603: Keine Verwendung behandelter Pflanzen als Grünfutter.

VV613: Es ist sicherzustellen, dass Wiesen und Weiden durch Tiere frühestens 7 Tage nach der letzten Anwendung wieder betreten werden.

VV835: Stroh von behandeltem Getreide nicht für Kultursubstrate verwenden.

VZ526: Anwendung nur vor der Blüte.

WA706: Nur in bis Ende Oktober gedrillem Winterweizen anwenden.

WH9161: In die Gebrauchsanleitung ist eine Zusammenstellung der Unkräuter aufzunehmen, die durch die Anwendung des Mittels gut, weniger gut und nicht ausreichend bekämpft werden, sowie eine Arten- und/oder Sortenliste der Kulturpflanzen, für die der vorgesehene Mittelaufwand verträglich oder unverträglich ist.

WH970: In der Gebrauchsanleitung ist anzugeben, dass bei Vorhandensein von Jakobs-Kreuzkraut oder anderen giftigen Pflanzen auf der mit dem Mittel zu behandelnden Fläche, diese nach der Behandlung erst nach vollständigem Absterben und Verfaulen dieser Pflanzen beweidet werden darf.

WP681: Das Mittel darf nur auf Flächen mit dauerhafter Weidenutzung oder nach dem letzten Schnitt angewendet werden. Keine Schnittnutzung (Gras, Silage oder Heu) im selben Jahr nach der Anwendung.

WP682: Futter (Gras, Silage oder Heu), das von mit dem Mittel behandelten Flächen stammt, sowie Gülle, Jauche, Mist oder Kompost von Tieren, deren Futter von behandelten Flächen stammt, darf nur im eigenen Betrieb verwendet werden.

WP682-2: Einstreu, das von mit dem Mittel behandelten Flächen stammt, sowie Gülle, Jauche, Mist oder Kompost von Tieren, deren Einstreu von behandelten Flächen stammt, darf nur im eigenen Betrieb verwendet werden. Gülle, Jauche, Mist oder Kompost von Tieren, deren Futter (Gras, Silage oder Heu) von mit dem Mittel behandelten

Flächen stammt, darf nur auf Grünland, zu Getreide oder Mais ausgebracht werden. Bei allen anderen Kulturen sind Schädigungen nicht auszuschließen.

WP683: Gülle, Jauche, Mist oder Kompost von Tieren, deren Futter (Gras, Silage oder Heu) von mit dem Mittel behandelten Flächen stammt, darf nur auf Grünland, zu Getreide oder Mais ausgebracht werden. Bei allen anderen Kulturen sind Schädigungen nicht auszuschließen.

WP683-2: Gülle, Jauche, Mist oder Kompost von Tieren, deren Einstreu von mit dem Mittel behandelten Flächen stammt, darf nur auf Grünland, zu Getreide oder Mais ausgebracht werden. Bei allen anderen Kulturen sind Schädigungen nicht auszuschließen.

WP684: Gärreste aus Biogasanlagen, die mit Schnittgut (Gras, Silage oder Heu), Gülle, Jauche, Mist oder Kompost von Tieren, die von mit dem Mittel behandelten Flächen stammen, betrieben werden, dürfen nur in Grünland, in Getreide oder in Mais ausgebracht werden.

WP685: Bei Umbruch im Jahr nach der Anwendung sind Schäden an nachgebauten Kulturen möglich. Bei Umbruch im Jahr nach der Anwendung nur Getreide, Futtergräser oder Mais nachbauen. Kein Nachbau von Kartoffeln, Tomaten, Leguminosen oder Feldgemüse-Arten innerhalb von 18 Monaten nach der Anwendung.

WP685-1: Bei vorzeitigem Umbruch sind Schäden an nachgebauten Kulturen möglich. Es können nur Mais, Sommerraps und Kohllarten nachgebaut werden.

WP685-2: Bei vorzeitigem Umbruch sind Schäden an nachgebauten Kulturen möglich. Es können nur Getreide, Futtergräser oder Mais nachgebaut werden.

WP710: Schäden an nachgebauten zweikeimblättrigen Zwischenfrüchten und Winterraps möglich.

WP711: Schäden an nachgebauten zweikeimblättrigen Zwischenfrüchten möglich.

WP713: Schäden an nachgebauten zweikeimblättrigen Kulturen möglich.

WP720: Kein Nachbau von zweikeimblättrigen Zwischenfrüchten sowie Winterraps.

WP733: Schäden, einschließlich Ertragsminderung an der Kulturpflanze möglich.

WP734: Schäden an der Kulturpflanze möglich.

WP740: Vorsicht bei benachbart wachsenden Kulturpflanzen, da Schäden möglich.

WP744: Schäden an benachbart wachsenden Gehölzen möglich.

WP763: Anwendung nur in Sorten mit zusätzlicher Bezeichnung Imazamoxresistent oder Clearfield.

WP775: Unter ungünstigen Witterungsbedingungen sind Schäden an Folgekulturen, insbes. Wintergetreide, möglich.

WP779: Bei Triticale Ertragsminderung möglich.

WP7761: Bei Wintergerste Ertragsminderung möglich.

WP778: Bei Roggen Ertragsminderung möglich.

WW742: Das Mittel besitzt keine nachhaltige Wirkung gegen ausdauernde Unkräuter.

WW7041: Für den Wirkstoff, bzw. einen Wirkstoff dieses Mittels, wurden Resistenzen nachgewiesen. Anwendung nur im Rahmen eines geeigneten Resistenzmanagements.

WW7091: Bei wiederholten Anwendungen des Mittels oder von Mitteln derselben Wirkstoffgruppe oder solcher mit Kreuzresistenz können Wirkungsminderungen eintreten oder eingetreten sein. Um Resistenzbildungen vorzubeugen, das Mittel möglichst im Wechsel mit Mitteln anderer Wirkstoffgruppen ohne Kreuzresistenz verwenden. Im Zweifel einen Beratungsdienst hinzuziehen.

Auflagen zum Schutz von Bienen

NB6611/B1: Das Mittel wird als bienengefährlich eingestuft. Es darf nicht auf blühende oder von Bienen beflogene Pflanzen ausgebracht werden; dies gilt auch für Unkräuter.

NB6621/B2: Das Mittel wird als bienengefährlich, außer bei Anwendung nach dem Ende des täglichen Bienenfluges in dem zu behandelnden Bestand bis 23:00 Uhr, eingestuft. Es darf außerhalb dieses Zeitraums nicht auf blühende oder von Bienen beflogene Pflanzen ausgebracht werden; dies gilt auch für Unkräuter.

NB6631/B3: Aufgrund der durch die Zulassung festgelegten Anwendungen des Mittels werden Bienen nicht gefährdet.

NB6641/B4: Das Mittel wird bis zu der höchsten durch die Zulassung festgelegten Aufwandmenge oder Anwendungskonzentration, falls eine Aufwandmenge nicht vorgesehen ist, als nicht bienengefährlich eingestuft. (NB6641)

NB6613: Das Mittel darf an blühenden Pflanzen und an Pflanzen, die von Bienen befliegen werden, nicht in Mischung mit Fungiziden aus der Gruppe der Ergosterol-Biosynthese-Hemmer angewendet werden, es sei denn, die Anwendung dieser Mischung an blühenden Pflanzen und an Pflanzen, die von Bienen befliegen werden, ist ausweislich der Gebrauchsanleitung des Fungizids erlaubt. Die Bienenschutzverordnung in der geltenden Fassung ist zu beachten. (B1)

NB6623: Das Mittel darf in Mischung mit Fungiziden aus der Gruppe der Ergosterol-Biosynthese-Hemmer an blühenden Pflanzen und an Pflanzen, die von Bienen befliegen werden, nur abends nach dem täglichen Bienenflug bis 23:00 Uhr angewendet werden, es sei denn, die Anwendung dieser Mischung an blühenden Pflanzen und an Pflanzen, die von Bienen befliegen werden, ist ausweislich der Gebrauchsanleitung des Fungizids auch während des Bienenfluges ausdrücklich erlaubt. Bienenschutzverordnung vom 22. Juli 1992, BGBl. I S 1410, beachten. (B2)

Fläche ist nur nach einer Mindestwartezeit von 7 Tagen nach der letzten Ausbringung dieses Pflanzenschutzmittels zulässig.

NN410: Das Mittel wird als schädigend für Populationen von Bestäuberinsekten eingestuft. Anwendungen des Mittels in die Blüte sollten vermieden werden oder insbesondere zum Schutz von Wildbienen in den Abendstunden erfolgen.

Haftungsausschluss:

Pflanzenschutzmittel vorsichtig verwenden. Vor Verwendung stets Etikett und Produktinformation lesen.

Die Angaben entsprechen dem gegenwärtigen Stand unserer Kenntnis.

Eine Haftung für Vollständigkeit und Richtigkeit wird von uns nicht übernommen.

Änderungen (v.a. während der Saison) vorbehalten.

Es ist immer der aktuelle Zulassungsstand zu berücksichtigen.

Diese Unterlage ersetzt keineswegs das Lesen der Gebrauchsanleitung.

9. Pflanzenschutz Dokumentationspflicht

Dokumentation der Pflanzenschutzmittelanwendungen – Neue Vorgaben seit 2026

Berufliche Anwender von Pflanzenschutzmitteln sind seit Jahren verpflichtet, jeden Pflanzenschutzmitteleinsatz vollständig zu dokumentieren. Diese Pflicht ergibt sich aus Artikel 67 der EU-Verordnung (EG) 1107/2009 sowie dem Pflanzenschutzgesetz (§ 11 PflSchG). Bisher beinhalteten diese Aufzeichnungen Angaben zur Bezeichnung des Pflanzenschutzmittels, dem Zeitpunkt der Verwendung, zur verwendeten Menge, der behandelten Fläche und zu der Kulturpflanze, für die das Pflanzenschutzmittel verwendet wurde.

Seit dem 01. Januar 2026 sind neue rechtliche Vorgaben zu den Aufzeichnungen in Kraft getreten. Auch weiterhin müssen von den beruflichen Anwendern alle Pflanzenschutzmittelanwendungen lückenlos erfasst werden, allerdings muss die Dokumentation jetzt umfassender erfolgen. Grundlage hierfür ist die Durchführungsverordnung (EU) 2023/564 der Kommission vom 10. März 2023. Im Rahmen dieser Verordnung werden die Anforderungen an die Aufzeichnungen über Pflanzenschutzmittel in der gesamten EU neu geregelt und konkretisiert. Zusätzlich schreibt die oben genannte Durchführungsverordnung vor, dass diese Aufzeichnungen künftig in einem elektronischen maschinenlesbaren Format geführt werden müssen. Dies gilt ab dem 01. Januar 2027 verpflichtend.

Es ist gesetzlich vorgegeben, dass die Pflanzenschutzmittelaufzeichnungen unverzüglich geführt werden müssen. Der Begriff „unverzüglich“ bedeutet, dass eine Handlung so schnell, wie unter den gegebenen Umständen möglich, erfolgt, ohne schuldhaftes Zögern. Wird die Anwendung zunächst nicht elektronisch erfasst, muss spätestens innerhalb von 30 Tagen eine Umwandlung in ein elektronisches, maschinenlesbares Format erfolgen. Die Pflanzenschutzmittelaufzeichnungen sind wie bisher auch, mindestens drei Jahre lang aufzubewahren. Die Frist wird gerechnet ab Beginn des Folgejahres nach Entstehung der Daten. Das heißt, die Anwendungen aus dem Jahr 2026 sind bis Ende 2029 aufzubewahren.

Die Aufzeichnungen müssen der zuständigen Behörde, in Schleswig-Holstein dem Pflanzenschutzdienst bei der Landwirtschaftskammer, nur auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden. Es gibt keinen automatischen Abruf der Daten. Die Aufzeichnungen können im Rahmen von Fachrechtskontrollen vom Pflanzenschutzdienst geprüft werden.

Nicht aufzeichnungspflichtig ist der Zweck der Anwendung, zum Beispiel der Schaderreger, gegen den die Anwendung gerichtet war. Aus betrieblichem Interesse, insbesondere zur langfristigen Erfolgskontrolle und dem Resistenzmanagement, ist es empfehlenswert, die Indikation trotzdem mit aufzuzeichnen.

Die seit dem 01.01.2026 geforderten Angaben sind in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt und werden nachfolgend kurz erläutert. Die bisherigen gesetzlichen Anforderungen bleiben darüber hinaus auch weiterhin bestehen.

Tabelle: Diese Neuerungen bei der Dokumentation der Pflanzenschutzmittelanwendungen gelten seit dem 01.01.2026

	Bisher erforderlich	Neu seit 01.01.2026	Erläuterung
Anwendende Person	x		Name der anwendenden Person
Kultur	x		Bezeichnung der Kulturpflanze, z.B. Winterweizen
		x	EPPO-Code der Kulturpflanze, z.B. TRZAW für Winterweizen
		x	BBCH-Stadium, sofern relevant
Fläche	x		Bezeichnung, z.B. „Hintern Hof“
		x	Flächeneinheit aus dem Beihilfeantrag (InVeKoS-Daten) oder alternative Bestimmungsmethode
Flächengröße	x		Zahl der behandelten Hektar, Volumen oder Oberflächen
Pflanzenschutzmittelanwendung	x		Datum
		x	ggf. Startzeitpunkt (Uhrzeit)
	x		Vollständiger Name des verwendeten Pflanzenschutzmittels
		x	Zulassungsnummer
	x		Verwendete Menge (z.B. l/ha) je Hektar
Art der Verwendung		x	- Freiland - Gewächshaus - Lager

Erläuterungen zu den neuen Angaben:

EPPO-Code: Der EPPO-Code ist ein standardisiertes alphanumerisches Codierungssystem der Europäischen und Mittelmeeran Organisation für Pflanzenschutz (EPPO). Damit werden jede Pflanze und jeder Schadereger in Kurzform codiert. Das System erleichtert den internationalen Austausch relevanter Informationen und kann für jede Kulturpflanze unter <https://gd.eppo.int/> recherchiert werden. Im Rahmen der Dokumentation sollen die EPPO-Codes der behandelten Kulturpflanze aufgezeichnet werden, nicht die der Schadereger. Einige Beispiele für EPPO-Codes, die im Ackerbau am häufigsten vorkommen, finden sich in der nachfolgenden Tabelle.

Tabelle: Beispiele für EPPO-Codes ausgewählter Kulturpflanzen im Ackerbau

Winterweizen	TRZAW	Sommerweizen	TRZAS
Wintergerste	HORVW	Sommergerste	HORVS
Winterroggen	SECCW	Hafer	AVESA
Wintertriticale	TTLWI	Ackerbohne	VICFX
Winterraps	BRSNW	Mais	ZEAMX
Sommerraps	BRSNS	Futtererbse	PIBSA
Zuckerrübe	BEAVA	Kartoffel	SOLTU
Grünland	3GRLC	Weiden/Wiesen	NNNFW

BBCH-Stadium: Die BBCH-Stadien sind ein standardisiertes System zur Beschreibung der unterschiedlichen Entwicklungsstadien der Pflanzen. Die BBCH-Skala dient der vereinfachten Beschreibung des Entwicklungsstandes der Kulturpflanzen. Sie wurde entwickelt, um die Entwicklungsstadien von Pflanzen einheitlich zu codieren und wird für viele landwirtschaftliche Kulturpflanzen verwendet. Entsprechende Übersichten zu den unterschiedlichen BBCH-Stadien finden sich z.B. auf den Internetseiten des Julius Kühn-Institutes

(<https://www.juliuskuehn.de/media/Veroeffentlichungen/bbch%20epaper%20de/bbch%20Skala%20deutsch.html>). Bei der Dokumentation muss das jeweilige BBCH-Stadium nur angegeben werden, wenn die Anwendung des Pflanzenschutzmittels auf bestimmte Entwicklungsstadien begrenzt ist. So ist zum Beispiel bei bestimmten Wachstumsreglern der Einsatz begrenzt auf den Zeitraum zwischen dem Beginn der Bestockung bis zum 1-Knoten-Stadium oder bei einigen Insektiziden die Anwendung nur bis ES 59 erlaubt. Nur in diesen Fällen ist die Angabe des BBCH-Stadiums relevant und erforderlich.

Fläche: Bisher war es ausreichend, wenn die betriebsinterne Flächenbezeichnung, wie zum Beispiel „Hinter Hof“ verwendet wurde, um die behandelte Fläche zu dokumentieren. Betriebe, die einen Sammelantrag stellen, müssen nun als Flächenangabe die Flächeneinheit aus dem geodatenbasierten Beihilfeantrag in der Dokumentation angeben (FLIK-Nummer). Bei Betrieben, die keinen Sammelantrag stellen, kann die betriebsinterne Flächenbezeichnung aktuell weiter genutzt und wenn möglich, einer Georeferenz zugeordnet werden (GPS-Punkt = alternative Bestimmungsmethode).

Startzeitpunkt (Uhrzeit): Neben dem Datum der Anwendung ist nun gegebenenfalls auch der Startzeitpunkt der Anwendung zu dokumentieren. Dies ist insbesondere dann erforderlich, wenn die Anwendung des Pflanzenschutzmittels auf ein im Rahmen der Zulassung festgesetztes Zeitfenster beschränkt ist. So dürfen Pflanzenschutzmittel mit der Kennzeichnung NB6621 auf blühenden oder von Bienen beflogenen Pflanzen erst nach dem täglichen Bienenflug bis 23 Uhr angewendet werden. Auch für den Einsatz bestimmter clomazonehaltiger Pflanzenschutzmittel gibt es im Rahmen der Anwendungsbestimmung NT127 zeitliche Vorgaben, die einzuhalten und dann auch mit dem Startzeitpunkt der Anwendung zu dokumentieren sind.

Zulassungsnummer: Die genaue Bezeichnung des verwendeten Pflanzenschutzmittels gehört schon seit vielen Jahren zu den geforderten Angaben im Rahmen der Dokumentation. Seit dem 01.01.2026 muss neben dem Mittelnamen nun auch die Zulassungsnummer des verwendeten Pflanzenschutzmittels dokumentiert werden. Damit eine eindeutige Identifikation möglich ist, erhält ein Pflanzenschutzmittel im Rahmen der Zulassung vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) eine einmalige, achtstellige Zulassungsnummer, die auf jedem Pflanzenschutzgebinde oder Etikett aufzudrucken ist. Die ersten beiden Ziffern der Zulassungsnummer sind die sogenannten Generationsnummern. Sie geben Aufschluss über eine mögliche Anschlusszulassung des Pflanzenschutzmittels. Diese Anschlusszulassungen werden wie neue Zulassungen behandelt, da häufig Umformulierungen stattgefunden haben oder andere Beistoffe verwendet wurden. Dabei kann es passieren, dass zeitgleich zwei Zulassungen angewendet werden können. In einigen Fällen gibt es zwischen den beiden namentlich gleichen Mitteln, welche aber mit unterschiedlichen Zulassungsnummern, also unterschiedlichen Generationsnummern gekennzeichnet sind, Unterschiede in den Anwendungsgebieten (z.B. in welcher Kultur das Pflanzenschutzmittel angewendet werden darf) oder bei den Anwendungsbestimmungen. Ein genauer Blick in die aktuelle Gebrauchsanleitung des verwendeten Pflanzenschutzmittels ist daher empfehlenswert.

Anwendungen durch Dritte (z.B. Lohnunternehmer oder Dienstleister): Zunächst müssen Unternehmen, die für andere Pflanzenschutzmittel anwenden, ihre Tätigkeit beim Pflanzenschutzdienst bei der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein angezeigt haben.

Verantwortlich für die Dokumentation ist nach den gesetzlichen Vorgaben der berufliche Anwender, das ist in der Regel der Fahrer der Pflanzenschutzspritze. Der Dienstleister muss vollständige und ordnungsgemäße Aufzeichnungen nach den aktuell gültigen Vorgaben führen. Außerdem ist vorgeschrieben, dass der auftraggebenden Person vom Dienstleister unverzüglich und uneingeschränkt Zugang zu den Aufzeichnungen gewährt oder eine Kopie der Aufzeichnungen zur Verfügung gestellt wird. Die Angaben sollten von

der auftraggebenden Person auf Vollständigkeit und Plausibilität überprüft werden, da die Dokumentation auch im Rahmen der Konditionalität überprüft wird.

Für die Erfüllung der digitalen Dokumentationspflicht ab 2027 können Betriebe zum Teil auf bereits etablierte Lösungen zurückgreifen. Viele gängige Ackerschlagkarteien erfüllen in der Regel die Anforderungen der neuen Dokumentationspflichten und bieten bereits zum jetzigen Zeitpunkt eine zuverlässige Möglichkeit zur Erfassung relevanter Daten. Für Betriebe, die bisher ohne digitale Ackerschlagkartei arbeiten und nur in einem überschaubaren Rahmen Pflanzenschutzmittel anwenden, bietet sich die kostenfreie Nutzung des Programms PSM-DOK an (<https://psmdok.de/>). Darüber hinaus wird auf Bundesebene an dem Programm DiPAgE (Digitale Pflanzenschutz-Anwendungsdaten-Erfassung) gearbeitet, dieses soll im Laufe des Jahres 2026 kostenfrei zur Verfügung gestellt werden.

Quelle: LKSH, Stand Juni 2026

